Landgericht H. 96 KLs 13/16

1151 Js 22828/15 Staatsanwaltschaft H.

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES!

In der Strafsache

gegen

```
1. I. S.,
    geboren am 13.10.1989 in H.,
   wohnhaft (...)
   verheiratet, Staatsangehörigkeit: nicht bekannt,
   Verteidiger:
   Rechtsanwalt Dr. A. H. (...)
2. K. H. S.,
    geboren am 27.03.1967 in B./L.,
   wohnhaft (...),
   verheiratet, Staatsangehörigkeit: libanesisch,
   Verteidiger:
   Rechtsanwalt R. v. A., (...)
3. O.S.,
   geboren am 11.10.1988 in H.,
   wohnhaft (...)
   geschieden, Staatsangehörigkeit: deutsch,
   Verteidiger:
   Rechtsanwalt M. K., (...)
4. B. A. S.
    geboren am 01.04.1986 in B./ L.,
   wohnhaft c/o (...)
   verheiratet, Staatsangehörigkeit: libanesisch,
   Verteidiger:
    Rechtsanwalt Dr. H. N., (...)
```

5. **T. F.**

geboren am 27.03.1990 in G., wohnhaft (...) verheiratet, Staatsangehörigkeit: libanesisch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt G. T., (...)

6. **A.-K. S.**

geboren am 01.04.1971 in B./L., wohnhaft (...) verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt A. C., (...)

wegen Landfriedensbruchs u. a.

hat die 19. große Strafkammer des Landgerichts H. in den Sitzungen vom 24.04., 25.04., 27.04., 04.05., 05.05., 10.05., 11.05. und 17.05.2017, an denen teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht J. als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht Dr. S., Richterin S. als beisitzende Richterinnen,

J. S., H., S. W., B. M., als Schöffen,

Erster Staatsanwalt Dr. H., Staatsanwalt B. als Beamte der Staatsanwaltschaft.

Rechtsanwalt Dr. H., H., als Verteidiger des Angeklagten zu 1.,

Rechtsanwalt v. A., H., als Verteidiger der Angeklagten zu 2.,

Rechtsanwalt K., H., als Verteidiger des Angeklagten zu 3.,

Rechtsanwalt Dr. N., H., Rechtsanwältin H., H., am 05.05.2017, als Verteidiger des Angeklagten zu 4.,

Rechtsanwalt T., E., als Verteidiger des Angeklagten zu 5.,

Rechtsanwalt C., B.,

als Verteidiger des Angeklagten zu 6.,

Justizobersekretär D. am 24.04. und 10.05.2017, Justizfachangestellte S. am 25.04., 27.04. und 11.05.2017, Justizfachangestellte S. am 04.05.2017, Justizobersekretärin H. am 05.05.2017, Justizfachangestellter S. am 11.05.2017, Justizfachangestellte E. am 17.05.2017 als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

am 17. Mai 2017

für Recht erkannt:

1.

Der Angeklagte **I. S.** wird wegen Landfriedensbruchs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in 29 rechtlich zusammentreffenden Fällen, gefährlicher Körperverletzung, versuchter Gefangenenbefreiung, Bedrohung sowie wegen Beleidigung in 2 Fällen unter Auflösung der im Urteil des Landgerichts H. vom 13.10.2016 (Az.: 58 KLs 2413 Js 22106/14 [5/15]) gebildeten Gesamtfreiheitsstrafe und unter Einbeziehung der dort verhängten Einzelstrafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

2 Jahren

verurteilt.

Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

2.

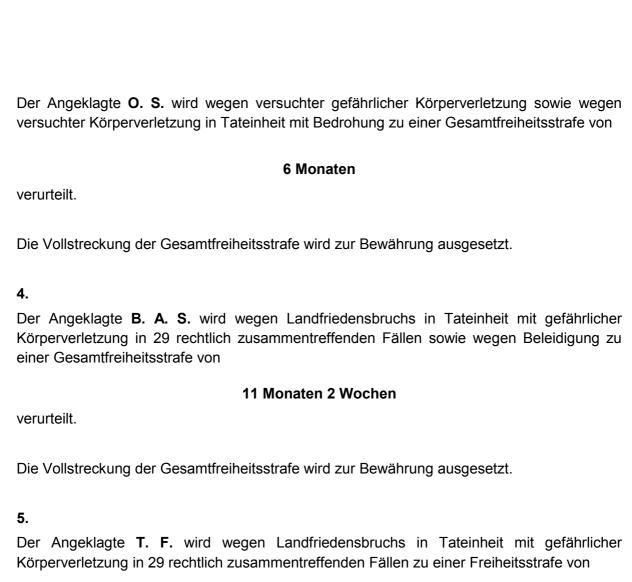
Die Angeklagte **K. H. S.** wird wegen Landfriedensbruchs, wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung, Bedrohung und Sachbeschädigung, versuchter Körperverletzung, versuchter Anstiftung zu einer schweren Körperverletzung, Bedrohung in drei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und in einem weiteren Fall in Tateinheit mit Beleidigung in 4 rechtlich zusammentreffenden Fällen, sowie wegen Beleidigung in 5 Fällen, in einem Fall mittels einer Tätlichkeit, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

12 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

3.



10 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

6.

Der Angeklagte A.-K. S. wird wegen Landfriedensbruchs zu einer Freiheitsstrafe von

8 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

7.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

für den Angeklagten I. S.:

§§ 120 Abs. 1, Abs. 3, 125 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 Var. 1, 125a S. 2 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4, 185 Hs. 1, 194 Abs. 1 S. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4, Nr. 5, 241; 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 49, 52, 53, 54, 55, 56 StGB,

für die Angeklagte K. H. S.:

§§ 113 Abs. 1, 125 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 Var. 3, 125a, 185, 194 Abs. 1 S. 1, 223 Abs. 1, Abs. 2, 226 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 230 Abs. 1, 241 Abs. 1, 303 Abs. 1, 303c; 21, 22, 23 Abs. 1, 49, 52, 53, 54, 56 StGB,

für den Angeklagten O. S.:

§§ 223 Abs. 1 und 2, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Abs. 2, 241 Abs. 1; 22, 23 Abs. 1, 49, 52, 53, 54, 56 StGB,

für den Angeklagten B. A. S.:

§§ 125 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 Var. 1, 125a S. 2 Nr. 2 Alt. 2, 185, 194 Abs. 1 S. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4, Nr. 5; 25 Abs. 2, 52, 53, 54, 56 StGB,

für den Angeklagten T. F.:

§§ 125 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 Var. 1, 125a, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4, Nr. 5; 25 Abs. 2, 52, 56 StGB,

für den Angeklagten A.-K. S.:

§§ 125 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 Var. 3, 125a; 56 StGB.

<u>Gründe:</u>

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO bzgl. der Angeklagten K. H. S., O. S., B. A. S., T. F. und A.-K. S.)

I.

1.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 27jährige Angeklagte I. S. wurde am 13.10.1989 als fünftältestes Kind und zweitältester Sohn von insgesamt acht Kindern einer libanesisch stämmigen Großfamilie in H. geboren. Die Mitangeklagte K. H. S. ist die Mutter des Angeklagten und des Verstorbenen M. S., der als älterer Bruder Vorbild und Leitfigur für den Angeklagten war.

Der Angeklagte wurde altersentsprechend eingeschult. Nach sich an die Grundschulzeit anschließender einjähriger Orientierungsstufe besuchte er die Hauptschule, auf welcher er im Jahr 2006 seinen Hauptschulabschluss erlangte. Danach besuchte er bis 2008 phasenweise die Berufsfachschule im Bereich Wirtschaft und jobbte für einige Monate bei Burger King. Im September 2008 begann er eine Ausbildung zum Anlagenmechaniker im Heizungs- und Sanitärbereich, die er aufgrund von Untersuchungshaft in einem früheren Strafverfahren (vgl. unten I. 1. c)) jedoch nicht abschloss. Nach seiner Haftentlassung begann er 2010 eine Berufsausbildung zum Fahrzeuglackierer und arbeitete nebenher in einer Pizzeria. Zum Zeitpunkt des die Taten vom 14.01.2015 auslösenden Unfalltodes seines Bruders M. S. stand er kurz vor der Gesellenprüfung. Aufgrund der mit dem Unfallgeschehen verbundenen seelischen Belastungen scheiterte er in der praktischen Prüfung im ersten Anlauf. Nach einem zweiten Versuch im Sommer 2016 gelang es ihm schließlich, die Gesellenprüfung abzuschließen. Aufgrund einer bei ihm inzwischen diagnostizierten Asthmaerkrankung ist es dem Angeklagten jedoch nicht möglich, in diesem Bereich weiter zu arbeiten. Seit September 2016 ist er als Auslieferungsfahrer bei einer Transportfirma in Vollzeit beschäftigt und verdient dort monatlich 1.200,00 € (netto).

Der Angeklagte ist verheiratet und Vater von drei Mädchen im Alter von einem bis drei Jahren. Seine Ehefrau versorgt die Kinder und ist nicht berufstätig.

Der Angeklagte ist bislang wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

- a) Am 29.03.2004 erteilte das Amtsgericht H. dem Angeklagten wegen Diebstahls eine richterliche Weisung (Az.: 12 Ds 3523 Js 10718/04 [31/04]).
- b) Mit Entscheidung vom 17.06.2004 sah die Staatsanwaltschaft H. in einem Verfahren wegen Diebstahls gemäß § 45 Abs. 2 JGG von der Strafverfolgung ab (Az.: 3593 Js 3319/04).
- c) Am 23.12.2010 verurteilte das Amtsgericht H. den Angeklagten wegen Raubes in Tateinheit mit unerlaubtem Verschaffen von Betäubungsmitteln, sexueller Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen und wegen Nötigung in Tateinheit mit Beleidigung zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde (Az.: 14 Ls 3523 Js 37315/10 [56/10]). Dem Angeklagten wurde zudem ein Bewährungshelfer bestellt. Die Jugendstrafe wurde mit Wirkung vom 06.05.2013 erlassen und der Strafmakel beseitigt.
- d) Am 30.04.2014 verurteilte das Amtsgericht H. den Angeklagten wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 12,00 € (Az.: 11 Ds 2021 Js 76421/13 [14/14]). Die Vollstreckung ist durch vollständige Zahlung erledigt.
- e) Am 14.11.2014 verurteilte das Amtsgericht H. den Angeklagten wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,00 € und verhängte gegen ihn ein einmonatiges Fahrverbot (Az.: 64 Cs 7422 Js 83411/14 [918/14]). Die Vollstreckung ist durch vollständige Zahlung erledigt.
- f) Am 13.10.2016 verurteilte ihn das Landgericht H. wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls in zwei Fällen, Diebstahls in zwei Fällen und versuchten Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 7 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde (Az.: 58 KLs 2413 Js 22106/14 [5/15]). Das Urteil ist seit dem 06.04.2017 rechtskräftig.

Der Verurteilung liegen folgende tatsächliche Feststellungen zugrunde:

"In der Zeit zwischen Winter 2013 und Sommer 2014 kam es in H. und Umgebung vermehrt zu Wohnungseinbruchs- und Einbruchsdiebstählen in Gewerberäumlichkeiten, die von den Angeklagten S. , M., S., K. und B. - allein oder gemeinsam, in unterschiedlichen Personenkonstellationen und zum Teil mit weiteren gesondert verfolgten Personen - begangen wurden. Die Angeklagten wohnten zur damaligen Zeit alle im Bereich H. und waren miteinander bekannt, teils sogar befreundet oder - was die Angeklagten S. und S. betrifft - verwandt. Die Angeklagten handelten dabei in allen Fällen der gemeinsamen Tatbegehung arbeitsteilig und auf Grundlage eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans. Zudem handelten die Angeklagten in allen (Diebstahls-) Fällen, um sich durch die wiederholte Begehung von Diebstahlstaten eine

Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. Die Beteiligten partizipierten dabei jeweils anteilig an der Tatbeute.

Im Einzelnen kam es [unter Beteiligung des Angeklagten I. S.] zu folgenden Taten:

1. (Ziffer 1 der Anklageschrift)

Aufgrund eines gemeinsamen Tatplans und im bewussten und gewollten Zusammenwirken überkletterten die Angeklagten S. und M. am 03.12.2013 zu einem nicht näher bestimmbaren Zeitpunkt zwischen 8.00 Uhr und 9.15 Uhr zunächst den Zaun des Grundstückes Vogelsbergweg 2 in H. und hebelten sodann die Terrassentür des dortigen Einfamilienhauses der Familie S. auf, um so in das Wohnhaus zu gelangen. Von dort aus betraten sie die Wohnräume auf der Suche nach Stehlenswertem und entwendeten aus dem Wohnhaus eine Holzkassette mit acht Armbanduhren, bei denen es sich um Plagiate der Marken Glashütte und Breitling im Wert von 200,00 € handelte, um diese für ihre eigenen Zwecke zu verwenden.

2. [...]

3. (Ziffer 3 der Anklageschrift)

Zu einem nicht näher bestimmbaren Zeitpunkt zwischen dem 28.12.2013, 20.00 Uhr, und dem 29.12.2013, 9.45 Uhr, schlugen die Angeklagten M. und S. aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans bewusst und gewollt zusammenwirkend zunächst das Kellerfenster des Einfamilienhauses der Familie D. (…) in H. ein, um durch die so entstandene Öffnung in das Innere des Hauses zu gelangen. Als dies misslang, rissen sie das Fenster aus der Fassung heraus und gelangten so in die Wohnräume. Dort entwendeten sie unter anderem Schmuck, Uhren und einen Fotoapparat im Gesamtwert von mindestens 2.000,00 €, um die Sachen für ihre eigenen Zwecke zu verwenden.

4. (Ziffer 4 der Anklageschrift)

In derselben Nacht des 28.12.2013 auf den neuen 29.12.2013, zu einem nicht näher bestimmbaren Zeitpunkt zwischen 20:00 Uhr und 11:00 Uhr, schlugen die Angeklagten S. und M. aufgrund eines neu gefassten Entschlusses und Tatplans im bewussten und gewollten Zusammenwirken die Terrassentürscheibe der Klempnerei F., (...) in H., ein, betraten sodann die dortigen Räumlichkeiten und entwendeten einen Wandtresor samt Bargeld in Höhe von 300,00 €, um das Bargeld für ihre eigenen Zwecke zu verwenden. Die Angeklagten wollten sich hierbei durch die wiederholte Begehung von Diebstahlstaten eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang verschaffen.

5. [...]

6. (Ziffer 7 der Anklage)

Zu einem nicht näher bestimmbaren Zeitpunkt zwischen dem 17.01.2014, 17.45 Uhr, und dem 20.01.2014, 9.00 Uhr, schlugen die Angeklagten M. und S. sowie der gesondert verfolgte D. R. aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit einem Stein eine Fensterscheibe des Bürogebäudes der Firma V. (...) in H., ein, entriegelten sodann den Fensterflügel und

kletterten durch das Fenster in die Räumlichkeiten. Anschließend entwendeten sie aus dem Inneren des Büros einen Tresorwürfel samt Bargeld in Höhe von 2.470,00 €, um dieses für ihre eigenen Zwecke zu verwenden. Die Angeklagten wollten sich hierbei durch die wiederholte Begehung von Diebstahlstaten eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang verschaffen.

7. [bis 13. ...]

14. (Ziffer 15 der Anklage)

Am 19.07.2014 gegen 2.28 Uhr versuchten die Angeklagten S. und S. bewusst und gewollt zusammenwirkend die Holztür zum Frischemarkt der S. Z.-Z., (...) in H., aufzuhebeln, um dort nach mitnehmenswerten Gegenständen für sich zu suchen, während der Angeklagte M. - dem gemeinsamen Tatplan entsprechend und im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit den Angeklagten S. und S. - in gewissem Abstand die Umgebung beobachtete, um nötigenfalls die beiden anderen per Mobiltelefon zu warnen und so eine Tatentdeckung zu verhindern. Die Angeklagten wollten sich hierbei durch die wiederholte Begehung von Diebstahlstaten eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang verschaffen. Als sich der Tatörtlichkeit ein Auto näherte und in der Nähe ein Polizeieinsatz stattfand, warnte der Angeklagte M. die Angeklagten S. und S. wie zuvor verabredet und alle drei ließen aus Angst vor Entdeckung und weil sie nicht mehr davon ausgingen, die Tat erfolgreich beenden zu können, von der weiteren Tatausführung ab.

15. [...]."

Im Rahmen der Strafzumessung hat das Landgericht folgende Ausführungen gemacht:

"a.

Im Rahmen der Strafzumessung hinsichtlich des Angeklagten S. hat die Kammer zunächst geprüft, ob hinsichtlich der Taten 1 und 2 ein minder schwerer Fall im Sinne des § 244 Abs. 3 StGB anzunehmen war, dies jedoch im Ergebnis verneint.

Hierbei hat die Kammer eine Gesamtwürdigung aller schuldmindernden und schulderhöhenden Umstände vorgenommen.

Dabei hat die Strafkammer zu Gunsten des Angeklagten S. insbesondere berücksichtigt, dass der Angeklagte ein umfassendes Geständnis abgelegt hat und sein Bedauern über die Taten zum Ausdruck gebracht hat. Zu seinen Gunsten ist zudem zu werten, dass die Taten lange zurückliegen. Ebenfalls zu seinen Gunsten hat die Kammer die lange Verfahrensdauer und im Rahmen eines Härteausgleichs berücksichtigt, dass eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung mit den Einzelstrafen aus den strafgerichtlichen Entscheidungen vom 30.04.2014 und 14.11.2014 aufgrund deren vollständigen Vollstreckung nicht erfolgen konnte. Schuldmildernd hat die Kammer überdies gewertet, dass der Angeklagte seit dem Jahr 2014 nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, die Taten mithin einer früheren, nunmehr abgeschlossenen Lebensphase des Angeklagten zuzuordnen sind.

Zu Lasten des Angeklagten S. war demgegenüber zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bereits vor der Tat mehrfach und nicht unerheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und ihn auch die Verurteilung zu einer zweijährigen, zur

Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe nicht von der Begehung der verfahrensgegenständlichen Taten abgehalten hat. Weiter fiel schulderhöhend ins Gewicht, dass durch die Tat 3 ein nicht unerheblicher Schaden verursacht worden ist.

Diese von der Kammer vorgenommene Gesamtabwägung hat ergeben, dass ein minder schwerer Fall gemäß § 244 Abs. 3 StGB - trotz der vielen milderden Umstände insbesondere angesichts der strafrechtlichen Vorbelastung des Angeklagten S. - jeweils nicht vorliegt. Die Kammer hat deshalb hinsichtlich der Taten 1 und 3 den Strafrahmen des § 244 Abs. 1 StGB, der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht, ihrer Strafzumessung im engeren Sinn zugrunde gelegt.

b.

Hinsichtlich der Taten 4, 6 und 14 hat die Strafkammer den Strafrahmen des § 243 Abs. 1 StGB, mithin einen Strafrahmen von drei Monaten bis zehn Jahren Freiheitsstrafe, zugrunde gelegt.

Ein Absehen von der Regelwirkung des § 243 StGB kam zur Überzeugung der Kammer nicht in Betracht. Hierbei hat die Kammer eine Gesamtwürdigung aller schuldmindernden und schulderhöhenden Umstände vorgenommen, wobei sie hinsichtlich der Tat 14 zunächst den vertypten Strafmilderungsgrund des § 23 Abs. 2 StGB aus der Betrachtung ausgeklammert hat.

Im Rahmen dieser Gesamtwürdigung hat die Strafkammer zu Gunsten des Angeklagten S. insbesondere berücksichtigt, dass der Angeklagte ein umfassendes Geständnis abgelegt hat und sein Bedauern über die Taten zum Ausdruck gebracht hat. Zu seinen Gunsten ist zudem zu werten, dass die Taten bereits lange Zeit zurückliegen. Ebenfalls zu seinen Gunsten hat die Kammer die lange Verfahrensdauer und im Rahmen eines Härteausgleichs berücksichtigt, dass eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung mit den Einzelstrafen aus den strafgerichtlichen Entscheidungen vom 30.04.2014 und 14.11.2014 aufgrund deren vollständiger Vollstreckung nicht erfolgen konnte. Schuldmildernd hat die Kammer überdies gewertet, dass der Angeklagte seit dem Jahr 2014 nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, die Taten mithin einer früheren, nunmehr abgeschlossenen Lebensphase des Angeklagten zuzuordnen sind.

Zu Lasten des Angeklagten S. war demgegenüber zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bereits vor der Tat mehrfach und nicht unerheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und ihn auch die Verurteilung zu einer zweijährigen Jugendstrafe nicht von der Begehung der verfahrensgegenständlichen Taten abgehalten hat. Weiter fiel schulderhöhend ins Gewicht, dass durch die Tat 6 ein nicht unerheblicher Schaden verursacht worden ist. Ebenfalls zu seinen Lasten war zu werten, dass der Angeklagte gewerbsmäßig gehandelt hat und er gleichzeitig zur Ausführung der Tat in einen Geschäftsraum eingebrochen ist bzw. dies versucht hat, er mithin zwei Alternativen des § 243 StGB erfüllt hat.

Die von der Kammer - hinsichtlich der Tat 14 zunächst unter Ausklammerung des vertypten Strafmilderungsgrundes - vorgenommene Gesamtabwägung hat ergeben, dass ein Absehen von der Regelwirkung insoweit nicht in Betracht kommt. Die Kammer hat sodann hinsichtlich der Tat 14, die im Versuchsstadium stecken geblieben ist, auch den vertypten Strafmilderungsgrund des § 23 Abs. 2 StGB in die Gesamtabwägung mit einbezogen. Angesichts der genannten schulderhöhenden Umstände - insbesondere der

strafrechtlichen Vorbelastungen des Angeklagten S. und des Umstandes, dass er bei der Begehung der Tat gleich zwei Regelbeispiele erfüllt hat - vermochte auch die zusätzliche Berücksichtigung des vertypten Strafmilderungsgrundes nach § 23 Abs. 2 StGB eine Ausnahme von der Regelwirkung nicht begründen.

Die Kammer hat deshalb hinsichtlich der Taten 4 und 6 den Strafrahmen des § 243 Abs. 1 StGB, der Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren vor-sieht, ihrer Strafzumessung im engeren Sinn zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Tat 14 hat die Kammer diesen Strafrahmen des § 243 Abs. 1 StGB nach § 23 Abs. 2 StGB i. V. m. § 49 Abs. 1 StGB gemildert und ihrer Strafzumessung im engeren Sinne einen Strafrahmen, der Geldstrafe bis zu 7 Jahre 6 Monate Freiheitsstrafe vorsieht, zu Grunde gelegt.

C.

Im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne hat die Kammer unter erneuter Gesamtabwägung der im Vorstehenden zur Frage der Strafrahmenwahl erörterten Umstände, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, und im Falle der Tatvollendung unter Berücksichtigung der im jeweiligen Einzelfall verursachten Schadenshöhe hinsichtlich der Tat 1 eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten, hinsichtlich der Tat 3 eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten, die gleichzeitig die Einsatzstrafe bildet, hinsichtlich der Taten 4 und 6 jeweils eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten und hinsichtlich der Tat 14 eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten für tat- und schuldangemessen erachtet und auf diese erkannt.

Bezüglich der Tat 14 ist die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe zur Überzeugung der Kammer zur Einwirkung auf den Angeklagten S. gemäß § 47 StGB unerlässlich. Die strafrechtlichen Vorbelastungen des Angeklagten lassen zur Überzeugung der Kammer erkennen, dass der Angeklagte sich über die Warnung durch die frühere Verurteilung zu einer Jugendstrafe hinweggesetzt hat und ihn dies nicht so beeindruckt hat, dass es ihn von weiteren Taten abgehalten hätte, weshalb auf die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe - auch angesichts der weiteren begangenen Straftaten - nicht verzichtet werden konnte. Die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe ist unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Vorbelastungen des Angeklagten und der konkreten Tatumstände auch nicht unverhältnismäßig. Hierbei hat die Kammer insbesondere auch berücksichtigt, dass der Angeklagte bei der Begehung der Tat gleich zwei Regelbeispiele erfüllt hat.

d.

Aus den Einzelstrafen für die Taten 1, 3, 4, 6 und 14 war gemäß den §§ 53, 54 StGB durch angemessene Erhöhung der höchsten Einzelstrafe – hier: Freiheitsstrafe von neun Monaten – eine Gesamtstrafe zu bilden.

Im Rahmen dieser Gesamtstrafenbildung hat die Kammer zunächst sämtliche bereits genannte Strafzumessungsgründe, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Des Weiteren hat die Kammer bei der von ihr vorgenommenen Gesamtabwägung aller schuldmindernden und schulderhöhenden Umstände zugunsten des Angeklagten S. berücksichtigt, dass es sich bei allen Taten um gleichgelagerte Taten aus einer Tatserie handelt, zwischen denen ein enger örtlicher, zeitlicher, situativer und motivationaler Zusammenhang bestand. Insgesamt hat die Kammer eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 7 Monaten für tat- und schuldangemessen. erachtet und auf diese erkannt.

e.

Die Kammer hat die Freiheitsstrafe gemäß § 56 Abs. 1, Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt.

Es besteht die begründete Erwartung, dass der Angeklagte S. sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird und er in Zukunft auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs ein straffreies Leben führen wird. Zwar ist der Angeklagte strafrechtlich bereits in Erscheinung getreten. Die letzten abgeurteilten Taten beging der Angeklagte 2014. Letztlich sind iedoch Jahr diese Taten und auch verfahrensgegenständlichen Taten einer anderen. inzwischen abgeschlossen Lebensphase des Angeklagten S. zuzuordnen, von der er sich inzwischen - auch durch das hinsichtlich seines Tatbeitrages vollumfängliche Geständnis - distanziert hat. Auch hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte nunmehr einer geregelten beruflichen Tätigkeit nachgeht und damit Verantwortung für sich und seine Familie übernimmt.

Auch liegen nach einer Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit besondere Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB vor. Die Tatsache, dass der Angeklagte S. sich geständig gezeigt hat, die Taten lange zurückliegen und er seitdem nicht mehr strafrechtlich verurteilt worden ist, lassen - aufgrund des Zusammentreffens dieser Milderungsgründe - eine Strafaussetzung zur Bewährung trotz des Unrechts- und Schuldgehalts, der sich in der Strafhöhe wiederspiegelt, nicht unangebracht erscheinen.

Auch die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gemäß § 56 Abs. 3 StGB weder aus general- noch spezialpräventiven Erwägungen."

2.

Die heute 50jährige Angeklagte **K. H. S.** ist die Mutter des Verstorbenen M. S. und des Mitangeklagten I. S.. Sie wurde 1967 in B. in eine kinderreiche Familie mit zehn Geschwistern geboren. Ihr Vater war Gemüsehändler, ihre Mutter war Hausfrau. Die Muttersprache der Angeklagten ist arabisch. Die Angeklagte ist nach eigenen Angaben streng gläubige Muslimin.

Die Angeklagte besuchte in ihrer Heimat kaum die Schule. In Deutschland absolvierte sie lediglich für neun Monate einen Deutschkurs. Sie hat nie eine Berufsausbildung begonnen und auch nie gearbeitet.

Die Angeklagte wurde bereits im Alter von 18 Jahren im Rahmen einer von ihrer Familie arrangierten Ehe mit ihrem heutigen Ehemann verheiratet. Aus dieser Ehe gingen insgesamt acht Kinder hervor. Neben dem infolge des Fenstersturzes verstorbenen M. S. verlor die Angeklagte eine Tochter im Kleinkindsalter infolge eines Verkehrsunfalles.

Ende 1985 zog die Angeklagte, die eine traditionelle Frauenrolle lebt, mit ihrem Ehemann und der ersten Tochter nach Deutschland. Mit ihrem Ehemann, der an einer psychischen Erkrankung leidet, führt die Angeklagte keine glückliche Ehe. Sie ist jedoch fest in die familiären Verhältnisse ihrer Kinder eingebunden. Eine besonders enge Bindung hatte die Angeklagte zu ihrem verstorbenen Sohn M. S.. Er war der erstgeborene Sohn nach drei Töchtern. Zudem kennzeichnete sich das Verhältnis zu M. S. gleichsam als eine Art Kompensation für die nicht glückliche Ehe. Die Angeklagte war sehr auf ihn fixiert, Trennungen von ihm (z. B. Inhaftierungen des M.) konnte sie nur schlecht ertragen.

Bei der Angeklagten liegt aktuell als Folge des Verlustes ihres Sohnes M. S. eine pathologische Trauerreaktion im Sinne einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion (ICD-10: F43.21) vor. Bis heute fällt es der Angeklagten schwer, den Tod ihres Sohnes zu akzeptieren und als Teil ihres Lebens zu verarbeiten; sie klammert sich sehr an Erinnerungen und vor allem an Gegenstände, die sie mit M. S. in Verbindung bringt. Unter anderem bewahrt sie bis heute den Turnschuh ihres Sohnes auf, den er bei dem tödlichen Sturz verloren hatte.

Die Angeklagte ist bislang wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

- a) Mit Strafbefehl vom 05.03.2001 verurteilte das Amtsgericht H. die Angeklagte wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,00 DM (Az.: 11 Cs 688A Js 11935/01 [619 VRs]).
- b) Mit weiterem Strafbefehl vom 21.11.2001 wurde die Angeklagte durch das Amtsgericht H. wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,00 DM verurteilt (Az.: 11 Cs 688A Js 78624/01 [619 VRs]).
- c) Am 19.01.2004 verurteilte sie das Amtsgericht H. wegen gewerbsmäßigen Diebstahls in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten mit Bewährung (Az.: 11 Ds 3523 Js 391312/03 [84/03]). Die Strafe ist mittlerweile erlassen.
- d) Mit Strafbefehl vom 07.04.2009 verurteilte das Amtsgericht H. die Angeklagte wegen Diebstahls in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 55 Tagessätzen zu je 10,00 Euro (Az.: 11 Cs 3533 Js 22904/09 [124/09]).
- e) Eine weitere Verurteilung folgte am 29.05.2013 durch das Amtsgericht H. wegen gemeinschaftlichen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,00 Euro (Az.: 11 Ds 3523 Js 14614/13 [105/12]).

f) Letztmalig wurde die Angeklagte durch das Amtsgericht H. am 05.02.2014, rechtskräftig seit dem 05.02.2014, wegen gemeinschaftlichem Diebstahls (Tatzeit: 01.07.2013) zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde (Az.: 11 Ds 7442 Js 71281/13 [99/13]). Die Bewährungszeit betrug drei Jahre. Nach deren Ablauf wurde die Strafe mit Wirkung vom 10.02.2017 erlassen.

3.

Der nicht vorbestrafte Angeklagte **O. S.** wurde 1988 in H. geboren. Er ist der Cousin des Mitangeklagten I. S. und des Verstorbenen M. S.. Mit beiden wuchs er geschwistergleich in H. auf. Der Mitangeklagte A.-K. S. ist sein Vater.

Der Angeklagte wurde altersgemäß eingeschult und beendete die Schule mit dem Realschulabschluss. Sodann besuchte er für ein Jahr die Berufsfachschule. Im Januar 2011 absolvierte er erfolgreich eine Ausbildung zum Anlagenmechaniker; mit seinem Ausbildungsabschluss erlangte er zugleich seinen erweiterten Realabschluss. Für ca. ein Jahr arbeitete er in diesem Bereich im Kundendienst. Danach arbeitete er bis 2014 in einem Imbiss und sodann für ein Jahr bei der Deutschen Post AG als Paketzusteller. Seit März 2015 befindet er sich in einem Beschäftigungsverhältnis als Rohrreiniger und Anlagenmechaniker. Infolge einer Knieverdrehung und der damit verbundenen Krankheitsgeschichte ist er jedoch seit November 2016 krankgeschrieben.

Der Angeklagte ist Kampfsportler. Im Alter von sieben Jahren begann er zu boxen. Er ist seit 2005 Profiboxer und hat schon mehrere Titel gewonnen.

Der Angeklagte ist geschieden sowie Vater eines fünfjährigen Sohnes und einer sechsjährigen Tochter. Derzeit bezieht der Angeklagte monatlich 1.300,00 Euro (netto) Krankengeld.

4.

Der heute 31jährige Angeklagte **B. A. S.** ist in B. geboren und wuchs bis zu seinem 10. Lebensjahr gemeinsam mit seinen zwei Geschwistern und seinen Eltern in B. auf, wo er auch die Schule besuchte. Im Jahr 1996 kam die Familie nach W.. Dort besuchte der Angeklagte die Orientierungsstufe und sodann die Hauptschule, die er im Jahr 2001 mit einem Abgangszeugnis der achten Klasse verließ. Im Anschluss hieran besuchte er für zwei Jahre die Berufsschule. Danach war der Angeklagte wegen nicht geklärter Identität bis 2011 arbeitslos und lebte von Sozialhilfe. Seit 2012 arbeitet er mit Unterbrechungen in einer

Pizzeria als Servicekraft. Wegen eines Bandscheibenvorfalls arbeitet er derzeit reduziert und bezieht ein monatliches Einkommen von 500,00 Euro (netto).

Der Angeklagte ist mit der Schwester des Verstorbenen M. S. verheiratet. Er lernte sie 2003 in W. kennen. Nach der Hochzeit zogen sie 2004 von W. nach H.. Gemeinsam haben sie vier Kinder (zwei Töchter im Alter von acht und zwölf Jahren sowie zwei Söhne im Alter von elf und sechs Jahren). Seine Ehefrau geht keiner beruflichen Tätigkeit nach.

Der Angeklagte ist bereits erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten. Sein Bundeszentralregisterauszug weist insgesamt zwölf Eintragungen auf:

- a) Nach drei vorangegangenen jugendrichterlichen Ahndungen verurteilte das Amtsgericht W. den Angeklagten am 17.12.2001 u. a. wegen gemeinschaftlichen Raubes in Tateinheit mit gemeinschaftlicher versuchter räuberischer Erpressung erstmals zu einer Jugendstrafe von acht Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung (Az.: 17 Ls 262 Js 23042/00 [S 10/01]).
- b) Am 09.01.2002 verurteilte das Amtsgericht W. den Angeklagten wegen gemeinschaftlichen Einbruchdiebstahls in Tatmehrheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gemeinschaftlichen Raubes zu einer weiteren Jugendstrafe von sechs Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung (Az.: 15 Ls 262 Js 36233/01 [9/01]).
- c) Sodann wurde der Angeklagte mit Urteil des Amtsgerichts W. vom 27.11.2002 wegen gemeinschaftlichen Wohnungseinbruchsdiebstahls, gemeinschaftlichen versuchten Diebstahls im besonders schweren Fall, Körperverletzung in zwei Fällen sowie wegen Beleidigung unter Einbeziehung der vorgenannten Verurteilungen zu einer Einheitsjugendstrafe von 1 Jahr 6 Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt (Az.: 15 Ls 262 Js 43316/01 [S 11/01]).
- d) Hierauf folgte am 12.05.2004 durch das Amtsgericht W. eine Verurteilung des Angeklagten wegen Diebstahls im besonders schweren Fall in zwei Fällen unter Einbeziehung der vorstehenden Urteile zu einer neuen einheitlichen Jugendstrafe von 2 Jahren unter Strafaussetzung zur Bewährung (Az.: 15 Ls 262 Js 60185/03 [8/04]). Die Strafe ist mittlerweile erlassen.
- e) Am 19.01.2005 verhängte das Amtsgericht W. gegen ihn wegen gefährlicher Körperverletzung eine Jugendstrafe von zehn Monaten unter Strafaussetzung zur

Bewährung (Az.: 15 Ls 262 Js 19467/04 [90/04]). Auch diese Strafe ist mittlerweile erlassen worden.

- f) Mit Strafbefehl vom 18.09.2007 verurteilte ihn das Amtsgericht L. wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz erstmals zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,00 Euro (Az.: 6f Cs 131 Js 17094/07 [961/07]).
- g) Sodann verhängte das Landgericht H. gegen den Angeklagten auf dessen. Berufung am 07.11.2011 wegen gefährlicher Körperverletzung eine weitere Geldstrafe i. H. v. 90 Tagessätzen zu je 15,00 Euro (Az.: 11 Ds 7571 Js 51282/10 [184/10]).
- h) Am 31.10.2012 verurteilte ihn das Amtsgericht H. wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat unter Strafaussetzung zur Bewährung (Az.: 11 Ds 1382 Js 64657/12 [71/12]). Die Aussetzung wurde widerrufen und die Strafe vollständig verbüßt.
- i) Zuletzt verurteilte ihn das Amtsgericht H. am 03.08.2015 wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20,00 Euro (Az.: 11 Cs 7472 Js 38815/15 [181/15]).
 Die Geldstrafe ist vollständig beglichen worden.

5.

Der Angeklagte **T. F.** wurde am 27.03.1990 in G. geboren und wuchs gemeinsam mit einem älteren Bruder, einem jüngeren Bruder und einer jüngeren Schwester im elterlichen Haushalt auf. Heute lebt er als einziger der Angeklagten nicht in H., sondern in G.. K. H. S., der Bruder der Mitangeklagten K. H. S., ist sein Schwiegervater.

Der Angeklagte wurde altersgemäß eingeschult und besuchte die Hauptschule, welche er nach der 10. Klasse mit einem Hauptschulabschluss verlies. Danach besuchte er für ein Jahr die Berufsschule, um seinen Realschulabschluss nachzuholen, was ihm jedoch nicht gelang. Eine Ausbildung absolvierte der Angeklagte ebenfalls nicht. Er arbeitete in verschiedenen Bereichen, u. a. für ein Jahr bei seinem Onkel im Autohandel, danach für vier Jahre als Kundenberater u. a. für Mobilfunkanbieter und im Modebereich. Zuletzt arbeitete der Angeklagte bis Juni 2016 im Karosseriebau für Autos; seine Arbeitsstelle wurde wegen dieses Verfahrens gekündigt. Er bezieht monatlich ALG II in Höhe von 300,00 Euro und Erziehungsgeld monatlich in Höhe von ca. 1.000,00 Euro.

Der Angeklagte ist verheiratet und Vater eines fünf Monate alten Sohnes. Seine Ehefrau befindet sich derzeit in Elternzeit.

Der Angeschuldigte ist wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

- a) Am 20.05.2008 verhängte das Amtsgericht G. gegen den Angeklagten wegen gemeinschaftlicher räuberischer Erpressung eine Woche Jugendarrest (Az.: 6a Ls 50 Js 1239/07 [382/07]).
- b) Mit Beschluss vom 28.07.2009 stellte das Amtsgericht G. ein gegen den Angeklagten gerichtetes Verfahren wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung gemäß § 47 JGG ein (Az.: 6a Ls 52 Js 575/09 [186/09]).
- c) Am 29.09.2009 verurteilte ihn das Amtsgericht G. wegen gemeinschaftlichen schweren räuberischen Diebstahls zu einer Jugendstrafe von sechs Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung (Az.: 6a Ls 50 Js 553/09 [136/09]). Die Strafe ist mittlerweile erlassen.
- d) Letztmalig wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht G. am 04.01.2012 wegen Beleidigung und Bedrohung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 8,00 Euro verurteilt (Az.: 19b Ds 40 Js 2590/11 [919/11]).

6.

Der 1971 in B. (L.) geborene und nicht vorbestrafte Angeklagte **A.-K. S.** ist der Bruder der Mitangeklagten K. H. S. und Vater des Mitangeklagten O. S.. Im Jahr 1985 kam er nach Deutschland und besuchte die Hauptschule. Einen Beruf hat er in Deutschland nicht erlernt. Er arbeitete für zwei Jahre in einem Textilladen. Nach sich daran anschließenden Phasen der Arbeitslosigkeit machte er sich mit 28 Jahren selbstständig. Er unterhielt zunächst einen Lebensmittelladen und danach eine Pizzeria. Seit zwei Jahren betreibt er ein Juweliergeschäft. Er ist verheiratet und bezieht ein durchschnittlich monatliches Einkommen von 2.000,00 Euro (netto).

Dem Urteil ist eine Verständigung zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung mit der Staatsanwaltschaft, den Verteidigern und den Angeklagten vorausgegangen.

III.

Die Kammer hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

1. Befreiungsversuch durch I. S. am 13.01.2015

Am 13.01.2015 wurde in den Abendstunden eine Tankstelle in Aerzen bei H. überfallen. Im Rahmen der Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen nahm die Polizei M. S., den Bruder des Angeklagten I. S., als dringend Tatverdächtigen vorläufig fest. Die Polizeibeamten PHK B. und PK K. von der Polizeiinspektion Bad Münder erhielten gegen 23:00 Uhr den Auftrag, den Festgenommenen mit dem Funkstreifenwagen ins Polizeigewahrsam der Polizeiinspektion H. in der Lohnstraße 25 zu verbringen. PHK B. führte den Funkstreifenwagen; auf der Rücksitzbank auf der Fahrerseite saß PK K. und auf der Beifahrerseite der Festgenommene.

Zu dieser Zeit befand sich der Angeklagte I. S. mit Freunden in H. in einem Café in unmittelbarer Nähe der Polizeiinspektion. Seine Schwester rief ihn an und teilte mit, dass M. S. verhaftet worden sei. Da sie ihm jedoch den Grund hierfür nicht nennen konnte, begab er sich gegen 23.10 Uhr zur Polizeiinspektion. Als er gerade die Stufen zur Polizeiwache hinaufging, hielt PHK B. mit dem Funkstreifenwagen vor dem Rolltor der Wache und gab über ein Tastenfeld einen Zahlencode ein, damit es sich öffnet. Dies sah der Angeklagte I. S. und drehte sich zu dem Funkstreifenwagen um. In diesem Moment bemerkte auch der Festgenommene den Angeklagten I. S. auf der Treppe zum Dienstgebäude, öffnete unbemerkt die Scheibe der hinteren Beifahrertür und rief dem Angeklagten auf Arabisch sinngemäß zu, wegen einer Straftat festgenommen worden zu sein. Zwischenzeitlich war PHK B. mit dem Funkstreifenwagen auf den Innenhof eingefahren. Da sich das Rolltor nur sehr langsam wieder schloss, gelang es dem Angeklagten, auf den Innenhof zum Funkstreifenwagen zu laufen. Er riss an der hinteren Beifahrertür und versuchte, seinen Bruder M. S. durch das geöffnete Fenster aus dem Wagen zu ziehen. Dies tat er, um seinen

Bruder aus den Händen der Polizei zu befreien, ohne dass er bereits konkrete Vorstellungen entwickelt hatte, wie genau und wohin er mit seinem Bruder flüchten wollte. Der Polizeibeamte PK **K.** umklammerte **M. S.** jedoch so fest, dass der Versuch des Angeklagten, seinen Bruder zu befreien, verhindert werden konnte. Die inzwischen aus der Polizeiinspektion hinzugeeilten Polizeibeamten nahmen den Angeklagten und seinen Bruder in Polizeigewahrsam.

Das Rolltor zum Hof der Polizeiinspektion war zum Zeitpunkt des Befreiungsversuchs bereits wieder geschlossen. Neben dem Rolltor gibt es eine Fluchttür, die von innen über die Klinke ohne weitere Sperren geöffnet werden kann.

2.-10. Tatgeschehen am 14.01.2015 - Geschehen vor dem Amtsgericht H.

Am folgenden Tag, dem **14.01.2015**, sollte **M. S.** gegen 14.00 Uhr im Amtsgericht H. einer Haftrichterin vorgeführt werden. Eine Gruppe von mindestens zehn seiner Angehörigen und ihm nahestehenden Personen, unter ihnen die Angeklagten **K. H. S.**, **I. S.**, **O. S.**, **T. F.** und **A.-K. S.** sowie sein Onkel **K. H. S.**, wartete auf ihn vor dem Gerichtsgebäude. **K. H. S.** ist der Bruder von K. H. S. und A.-K. S. und gilt als Oberhaupt der Familie.

Während einer Besprechung mit seinem Verteidiger gegen 14.50 Uhr versuchte M. S. sich dem gegen ihn gerichteten Verfahren durch Flucht aus einem Fenster im 7. Obergeschoss des Gerichtsgebäudes über die Außenfassade zu entziehen. Dabei stürzte er ab und wurde schwer bis tödlich verletzt. Der Angeklagte I. S., der gerade leicht abgewandt vom Gerichtsgebäude mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Dr. H. telefonierte, hörte plötzlich einen Passanten schreien "Ein Mensch! Ein Mensch!", schaute zu dem Gerichtsgebäude und sah seinen Bruder M. S. leblos auf dem Asphalt liegen. Er rannte zum ihm. Weil er keinen Atem bei seinem Bruder fühlen konnte, begann er sofort mit einer Mund-zu-Mund-Beatmung und einer Herzmassage. Währenddessen kamen bereits die Angeklagten K. H. S., O. S., T. F. und A.-K. S. schreiend zur Absturzstelle gelaufen. Fassungslos zerrten sie an dem Verunglückten und hoben ihn immer wieder am Oberkörper vom Boden hoch.

Die Justizwachtmeister des Amtsgerichts, darunter der Justizwachtmeister V., sowie POK G., der bei der Vorführung des M. S. anwesend war, eilten ebenfalls zur Absturzstelle und forderten weitere Einsatzkräfte an. Die ersten Rettungskräfte trafen gegen 14.59 Uhr ein. Zu dieser Zeit waren auch bereits weitere verfügbare Einsatzkräfte der Polizeiinspektion H.-Pyrmont/Holzminden vor Ort eingetroffen. Da immer mehr Angehörige des Verunglückten zum Amtsgericht kamen und die Situation sich immer unübersichtlicher und angespannter

gestaltete, wurden schließlich alle verfügbaren Einsatzkräfte in H. und Umgebung angefordert und aus anderen Einsätzen abgezogen. Hierrunter waren auch 13 Polizeibeamte einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit der Bereitschaftspolizei H., die an diesem Tag einen Observationseinsatz in H. durchführten.

Die Polizeibeamten versuchten, die Absturzstelle abzusichern, um die Erstversorgung des Verunglückten zu ermöglichen. Hierfür bildeten sie eine Kette um die Absturzstelle, weil die Angehörigen des Verunglückten, darunter auch die Angeklagten, wieder und wieder versuchten, die Rettungssanitäter anzugreifen, um zu ihm vorzudringen.

Zwischenzeitlich war die Gruppe der Angehörigen, darunter auch die Angeklagten, auf mindestens 25 Personen angewachsen. Sie liefen aufgebracht umher, schrien, schubsten und wurden immer aufbrausender gegenüber den Rettungs- und Polizeikräften. Sobald sich einige beruhigten, gerieten andere in Erregung. Vor allem die Angeklagte K. H. S. weinte und schrie, ging immer wieder hysterisch zu Boden, rutschte mit den Knien über die an der Unglücksstelle angrenzende Rasenfläche vor dem Amtsgericht, riss mit ihren Händen Grasbüschel aus dem Boden und warf diese auch in Richtung der Polizeibeamten. Sie ging wütend auf Polizeibeamte los und schrie immer wieder, ihr Sohn sei von den Polizeibeamten aus dem 7. Stock des Amtsgerichtsgebäudes in die Tiefe gestoßen worden, sie habe es genau gesehen. H. und das Amtsgericht müssten brennen, die Polizei müsse dafür büßen. Auch der Angeklagte I. S. zeigte sich sowohl innerhalb der Gruppe als auch gegenüber den Polizeibeamten und den Rettungskräften aufbrausend und hoch aggressiv. Er heizte die Gruppe immer wieder an, schubste seine Mitstreiter, schrie die Beamten und die Rettungskräfte an, an dem Sturz seines Bruders Schuld zu haben bzw. zu spät gekommen zu sein, und ging auf sie los, wobei er von Familienangehörigen zurückgehalten werden musste. Einzelne ältere männliche Familienangehörige, vor allem K. H. S. und der Angeklagte A.-K. S., versuchten immer wieder, beruhigend auf die Gruppe einzuwirken, was jedoch nicht gelang. Aus der stetig anwachsenden aggressiven Grundstimmung heraus kam es zu zahlreichen Tätlichkeiten, Beschimpfungen und Anschuldigungen gegenüber den vor Ort eingesetzten Polizei- und Rettungskräften. Auch durch die Angeklagten I. S., K. H. S. und O. S. kam es zu verbalen und körperlichen Angriffen gegen die am Unfallort eingesetzten Polizei- und Rettungskräfte.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Taten (Taten 2.-10.):

Als der Justizhelfer V. neben dem Verletzten kniend mit der Erstversorgung begonnen hatte, sprang der Angeklagte O. S. drei Mal aggressiv und mit voller Wucht gegen die seitliche Tür des Amtsgerichts an der Absturzstelle direkt neben dem Zeugen. Er ging auf den Zeugen zu, schrie "Noch ein Wort von Dir und ich haue dich um und ich bring dich um, Du Hurensohn!" und griff den Zeugen mit beiden Händen am Hals, um ihn zu würgen. Dem Zeugen gelang es, sich unverletzt aus dem Griff zu lösen, weil der Angeklagte von seinem Onkel K. H. S. zurückgezogen wurde. Der Zeuge wandte sich wieder dem Verletzten und der Angeklagten K. H. S. zu und sagte zu ihr, sie solle weiter die Hand ihres Sohnes halten, damit er spüre, dass jemand aus der Familie bei ihm sei.

3. (Tat 2. der Anklage)

Als die Polizeibeamtin und Zeugin PK'in **K.** zusammen mit ihren Kollegen eine Schutzkette um die Absturzstelle bildete, um hierdurch die ungestörte Weiterversorgung des Verletzten zu gewährleisten, schritt die Angeklagte **K. H. S.** wütend auf die Beamtin zu, sah ihr in die Augen und drohte ihr mehrmals mit den Worten "Ich töte Dich!", was die Beamtin ernst nahm. Um ihren Worten Nachdruck zu verleihen, stieß sie PK'in **K.** mit beiden Händen gegen den Oberkörper, um die Polizeikette zu durchbrechen und zu ihrem Sohn zu gelangen. Allerdings zeigte sich PK'in **K.** von dem Stoß unbeeindruckt.

4. (Tat 8. der Anklage)

Der Polizeibeamte und Zeuge PHK K. versuchte, die Angeklagten K. H. S. und I. S. in ein Gespräch zu verwickeln, da er beide aus anderen Verfahren bereits kannte und hoffte, sie auf diese Weise beruhigen und eine weitere Eskalation verhindern zu können. Die Angeklagte K. H. S. äußerte während des Gesprächs immer wieder sehr aufgebracht, dass sie gesehen habe, wie ihr Sohn von den Polizeibeamten aus dem Fenster gestoßen worden sei. Der Angeklagte I. S. benannte hierbei den Beamten KOK G. namentlich und äußerte voller Misstrauen, dass dieser an der Vorführung seines Bruders beteiligt gewesen und Schuld an dem Sturz sei. Daraufhin wandte sich die Angeklagte, die KOK G. unmittelbar nach dem tödlichen Sturz ihres Sohnes am geöffneten Fenster des 7. Stocks des Amtsgerichts stehen gesehen hatte, ruhig und gezielt mit den Worten "G. muss sterben!" an I. S.. Hiermit wollte sie diesen dazu zu veranlassen, dem Beamten möglichst zeitnah und noch am Amtsgericht H. zumindest ebenso gravierende Verletzungen wie ihr Sohn M. erlitten hatte, zuzufügen, was zu dessen Lähmung bzw. Behinderung geführt hätte. Der Angeklagte I. S., der diese Aufforderung ernst nahm, erwiderte darauf sehr ruhig und überlegt "Wo ist G.?" und kündigte an "Er kann sich vor uns nicht verstecken, wir werden ihn finden, früher oder später!". Zu einer Ausführung der Tat kam es in der Folge jedoch nicht.

5. (Tat 9. der Anklage)

Voller Wut über den Unfall seines Bruders und aus Verärgerung darüber, dass sich immer mehr Menschen vor dem Amtsgericht versammelten, griff sich der Angeklagte I. S. einen zylinderförmigen Stein mit einem Durchmesser von ca. 5 cm und einer Länge von ca. 12 cm aus der um das Amtsgerichtsgebäude verlaufenden Drainage und warf diesen gezielt auf die unmittelbar vor ihm stehenden Personen und Polizeibeamten, wobei es ihm egal war, ob er jemanden trifft. Tatsächlich traf er POK G., der sich gerade mit einem Rettungssanitäter unterhielt, mit Wucht am linken Sprunggelenk, was der Angeklagte erkannte und billigend in Kauf nahm. Durch den Steinwurf erlitt POK G. eine ca. zwei bis drei cm lange Hautabschürfung mit Taubheitsgefühl und eine Prellung mit deutlicher Schwellung am Sprunggelenk, die später im S.-K. versorgt werden musste. Die Schwellung hielt noch ca. zwei Wochen an. Ferner war der Geschädigte infolge des Steinwurfs bis zum 25.01.2015 dienstunfähig.

6. (Tat 10. der Anklage)

Auch der Angeklagte **O. S.** warf wutentbrannt mindestens einen faustgroßen Stein aus dem Steinbeet auf die Rettungskräfte **H.** und **P.**, die mit der Versorgung des Verletzten M. S. beschäftigt waren und hierbei auch von anderen Familienmitgliedern massiv bedrängt und beschimpft wurden. Der Angeklagte erkannte, dass die Rettungskräfte durch den Steinwurf erheblich verletzt werden könnten und nahm dies billigend in Kauf. Der Stein flog dicht am Gesichtsfeld des Zeugen **H.** vorbei und traf keinen der beiden Rettungskräfte. Sie waren durch das Geschehen jedoch erheblich geschockt und verspürten Todesangst.

7. (Tat 3. der Anklage)

Da der Druck der Familienangehörigen immer größer wurde, veranlasste der Zeuge H., der noch immer unter dem Eindruck des Steinwurfs stand, den Verunglückten in den Krankenwagen zu verbringen. Hierfür erweiterten die Polizeibeamten die Schutzkette bis zum Rettungswagen. Die Zeugin PK'in K., die jetzt in der Polizeikette am Rettungswagen stand, bückte sich, um ihr heruntergefallenes Reizstoffsprühgerät aufzuheben. Als sie sich wieder aufrichten wollte, stand plötzlich die Angeklagte K. H. S. vor ihr und schlug ihr unvermittelt gegen die linke Schulter, wobei die Angeklagte in Kauf nahm, PK'in K. zu verletzen. Diese verspürte durch den Schlag jedoch keine Schmerzen.

8. bis 10. (Taten 4. bis 6. der Anklage)

Anschließend beschimpfte die Angeklagte **K. H. S.** - noch immer emotional sehr aufgebracht - wütend den Zeugen POK **K.** und seine Kollegen, die ebenfalls in der Polizeikette standen,

als "Hurensöhne" und "Schweine" (Tat 8.), kurze Zeit später den Zeugen POK P. und seine Kollegen als "Nazis" und "Hitlersöhne" (Tat 9.). Hierdurch wollte sie ihre tiefe Abneigung gegen die Polizeibeamten zum Ausdruck bringen. Ferner schaute sie der Zeugin KHK'in S. wütend in die Augen, als wolle sie die Beamtin jeden Moment körperlich angreifen, und bezeichnete sie als "alte Schlampe", um ihre Missachtung auch dieser Zeugin gegenüber zum Ausdruck zu bringen (Tat 10.).

11.-18. Geschehen vor dem S.-K. vor Erhalt der Todesnachricht

Nachdem M. S. gegen 15.00 Uhr in das nahegelegene S.-K. am Saint-Maur Platz 1 in H. transportiert worden war, begaben sich die Angehörigen, darunter die Angeklagten I. S., K. H. S., O. S., T. F. und A.-K. S., dorthin. Der Angeklagte B. A. S., der am Amtsgericht nicht zugegen gewesen war, kam aufgrund eines Anrufs seiner Ehefrau, eine Schwester des Verunglückten M. S., ebenfalls zum S.-K..

Aufgrund der Vorfälle beim Amtsgericht wurden die Polizeibeamten aus Sicherheitsgründen auch vor dem S.-K. zum Objektschutz eingesetzt. Neben den Polizeibeamten der Polizeiinspektion H.-Pyrmont/Holzminden und Umgebung wurden die 13 Polizeibeamten der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit der Bereitschaftspolizei aus H. erneut unterstützend zugezogen. Die Polizeikräfte riegelten den Notaufnahme- und den Haupteingang zum Krankenhaus ab und bildeten vor dem Haupteingang des S.-K.s zwei Polizeiketten. Unter ihnen waren auch die Polizeibeamten und Zeugen PK F., PK J., PK K., PK'in M., PK O., PK P., POK P., PK R., PK W., POK'in K., POK E., POK von H. und POK P.. Da sämtliche Einsatzkräfte unvorbereitet zum Einsatz gerufen worden waren, waren sie allesamt ohne jegliche Schutzkleidung.

Die Gruppe von Angehörigen und M. S. nahestehenden Personen wuchs mehr und mehr auf etwa 30 Personen an. Die Stimmung war aufgeheizt. Je mehr Personen dazu kamen, desto aufgeheizter wurde es. Die Angeklagte **K. H. S.** war kaum noch zugänglich. Sie wimmerte, schrie lautstark, ging zu Boden, dann weinte sie wieder, zeigte sich wütend und aggressiv. Sie rief immer wieder "H. muss brennen!" und beschuldigte die Polizeibeamten wieder und wieder, an dem Sturz ihres Sohnes M. Schuld zu sein. Auch der Angeklagte **I. S.** war sehr laut, impulsiv und wurde immer aufbrausender.

Einzelne Angehörige, darunter I. S. und K. H. S., T. F. und B. A. S., gingen unruhig umher und suchten immer wieder Kontakt zu den Polizeibeamten. Sie versuchten, die Polizeibeamten zu provozieren. Teilweise forderten Personen aus der Gruppe die

Polizeibeamten auf, nach unten zu gucken, die Personen nicht anzugucken und Respekt zu haben. Deutlich abwertend und voller Misstrauen hieß es immer wieder, die Polizei sei schuld, die Polizei müsse dafür büßen. Zudem wurden die Polizeibeamten aus der Gruppe heraus immer wieder wahllos mit Worten wie "Hitlerjungen", "Bullenschweine" und "Nazis" beschimpft. Von den Angeklagten I. S. und K. H. S. sowie von dem Angeklagten B. A. S. kam es ebenfalls zu verbalen und körperlichen Übergriffen auf die Polizeibeamten.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Taten (Taten 11.-18.):

11. (Tat 11. der Anklage)

Die Angeklagte **K. H. S.** bezeichnete POK **P.** und die mit ihm in der Polizeikette eingesetzten Kollegen als "*Nazis"* und "*Hitlerjungen"*, wodurch sie erneut ihre Abneigung und ihr Misstrauen gegen diese Polizeibeamten zum Ausdruck bringen wollte.

12. (Tat 12. der Anklage)

Sodann wandte sich die Angeklagte **K. H. S.** den in der Polizeikette stehenden Beamten POK **E.**, POK **von H.**, PK **J.** sowie PK **W.** zu, beschimpfte sie abfällig als "Hitlersöhne" und "Schweine" und drohte ihnen lautstark mit den Worten "Ich zünde Euch an, ihr Schweine!". Als POK **E.** sich von diesen Äußerungen Notizen machen wollte, drohte die Angeklagte ihm nachdrücklich mit den Worten "Ich töte Dich!". Wie von der Angeklagten beabsichtigt, nahmen die Beamten die Drohungen ernst.

13. (Tat 13. der Anklage)

Dem Polizeibeamten PK **P.** rief der Angeklagte **I. S.** lautstark und voller Zorn die Worte "Wenn wir da reinwollen, dann kommen wir da auch rein. Da könnt ihr nichts machen, ihr Hurensöhne!" zu, um diesem gegenüber seine Missachtung zum Ausdruck zu bringen.

14. (Tat 14. der Anklage)

Sodann deutete der Angeklagte I. S. dem unweit von PK P. in der Polizeikette postierten PK O. demonstrativ eine Schnittbewegung an seiner Kehle an, womit er die Drohung zum Ausdruck bringen wollte, den Beamten zu töten. PK O. verstand die Geste auch so und nahm die Drohung ernst.

15. (Tat 15. der Anklage)

Ferner beschimpfte der Angeklagte **I. S.** den am Haupteingang des S.-K.s postierten PK **F.** verachtend als "Nazi-Bullen-Schwein", "Hurensohn" und "Kinderficker", um diesen in seiner Ehre zu verletzen.

16. (Tat 16. der Anklage)

Der Angeklagte **B. A. S.** beschimpfte den sich im Eingangsbereich des S.-K.s aufhaltenden KOK **G.** und seine Kollegen als "Schwein" und "beschissene Bullen", um sie in ihrer Ehre zu verletzen. Ferner rief er dem Zeugen aggressiv und abfällig zu "Im Libanon und jedem anderen Land sind Polizisten etwas wert, nur nicht in Deutschland!", um hierdurch dem Zeugen und seinen Kollegen gegenüber seine Missachtung zum Ausdruck zu bringen.

17. (Tat 17. der Anklage)

Nachdem M. S. aufgrund seiner sturzbedingten Verletzungen um 15.23 Uhr verstorben war, wurde die Angeklagte **K. H. S.** im Beisein ihres Bruders K. H. S. (sowie zwei weiteren unbekannt gebliebenen Frauen) gegen 16.50 Uhr in einen separaten Raum im S.-K. gebracht, um ihr die Todesnachricht zu überbringen. Anwesend waren neben EKHK **B.** der leitende Notarzt, der Integrationsbeauftragte der Stadt H. **G.** als Vermittler sowie auf dessen Anraten die Polizeibeamtinnen POK'in **S.**, KHK'in **S.** und PK'in **M.**, weil nach seiner Erfahrung orientalische Frauen in ihrer Trauer schnell in Hysterie verfallen und völlig unklar war, wie die Angeklagte auf die Nachricht reagieren würde.

Während EKHK **B.** versuchte, die Todesnachricht zu überbringen, setzte sich die Angeklagte sehr aufgewühlt auf den Boden und schlug ihren Oberkörper immer wieder jammernd nach vorn. Sie begann, die Anwesenden zu beschimpfen, dass die Polizei und die Richterin Schuld an dem Tod ihres Sohnes seien, und zu drohen, dass das Amtsgericht brennen müsse. Plötzlich blickte sie zu KHK'in **S.** auf, ging voller Wut auf sie zu, beschimpfte sie als "Fotze" und kündigte ihr nachdrücklich an "Dich schlachte ich!". Hierbei zerrte die Angeklagte KHK'in **S.** an der Kleidung, zerriss deren Perlenkette und schlug ihr mit der Hand gezielt gegen das Brustbein, worauf die Geschädigte einige Stunden Schmerzen verspürte, was die Angeklagte billigend in Kauf nahm.

18. (Tat 18. der Anklage)

Als EKHK **B.** versuchte, die Angeklagte **K. H. S.** zu beruhigen, blickte sie ihm voller Wut in die Augen und drohte ihm mit den Worten "Du bist tot!", ihn umbringen zu wollen. Der Zeuge nahm diese Drohung ernst, was die Angeklagte auch wollte.

19. Überbringung der Todesnachricht und Ausschreitungen vor dem S.-K.

(Tat 19. der Anklage)

Anschließend, gegen 17.00 Uhr, eilte die Angeklagte **K. H. S.** zu der vor dem Haupteingang des S.-K.s wartenden Gruppe von mindestens 30 bis 40 Personen aus dem Umfeld des verstorbenen M. S.. Unter ihnen befanden sich auch die Angeklagten **I. S.**, **B. A. S.**, **T. F.** und **A.-K. S.**.

Die Angeklagten K. H. S. und A.-K. S. wiegelten die Gruppe gezielt und lautstark mit aggressiven und aufpeitschenden Befehlen zu einem Angriff gegen die vor dem Haupteingang noch immer in zwei Ketten postierten Polizeibeamten auf, um den Tod des Verstorbenen M. S. zu rächen. Die Angeklagte K. H. S. schrie fordernd "H., die Richterin, das Krankenhaus und die Polizei sollen brennen!". Zudem rief sie, ihr Sohn sei von mehreren Polizeibeamten aus dem 7. Stock des Amtsgerichtsgebäudes in die Tiefe gestoßen worden. Der Angeklagte A.-K. S. hatte die Menschenmenge bereits zuvor lautstark und kämpferisch sinngemäß mit den Worten angeheizt, es müsse etwas passieren, sollte M. S. sterben.

Wie von den Angeklagten K. H. S. und A.-K. S. beabsichtigt, fasste die Gruppe, worunter sich auch die Angeklagten I. S., B. A. S. und T. F. befanden, aufgrund dieser Aufrufe vereinigt den Entschluss, die vor dem gläsernen Haupteingang des S.-K.s postierten Polizeibeamten, denen sie zahlenmäßig überlegen waren, mit vereinten Kräften gleich einem Sturmangriff anzugreifen, um die Polizeiketten gewaltsam zu durchbrechen. Hierbei erkannten sie die Gefährlichkeit ihres Übergriffs und das erhebliche Verletzungspotenzial für die Polizeibeamten und nahmen dies billigend in Kauf.

Entsprechend des so gefassten Entschlusses tobte die Gruppe, unter ihnen weiterhin I. S., B. A. S. und T. F., wie auf Kommando geschlossen auf die Polizeibeamten los. Die Angreifer in der ersten Reihe, darunter T. F., prügelten, traten und schlugen auf die Polizeibeamten ein. Hierbei trat der Angeklagte T. F. dem Beamten POK P. mit seinem Turnschuh gezielt in den Magen, wodurch der Beamte vor Schmerzen zusammenzuckte. Während der Zeuge PK R. einen Faustschlag abwehrte, versuchten gleichzeitig zwei unbekannt gebliebene Teilnehmer der Gruppe ihn am Arm in die Menschenmenge zu ziehen. Ferner schlug ein nicht identifizierter Angreifer aus der Menge dem Beamten PK F. mit der Faust gegen den Kopf. Auch der Angeklagte A.-K. S. beteiligte sich in der ersten Reihe an dem Gedränge, ohne dass ihm jedoch eine konkrete Tathandlung nachgewiesen werden konnte.

Zeitgleich drängte auch die zweite Reihe der Angreifer massiv nach vorn, um die Angreifer der ersten Reihe zu unterstützen. Unter ihnen befand sich der Angeklagte B. A. S., der eine Flasche Tierabwehrspray mit sich führte. Um die Abwehrfähigkeit der Polizeibeamten herabzusetzen, versprühte er das Reizgas während des Tumults großflächig auf die Polizeibeamten, wobei er PK F. und PK R., der immer noch versuchte, sich von den zwei unbekannten Teilnehmern loszureißen, direkt ins Gesicht traf. Die Polizeibeamten konnten sich kaum noch orientieren. Einige, darunter PK R., konnten nicht mehr sehen und gingen benommen zu Boden. Wiederum andere Polizeibeamte, darunter PK W. und POK P., versuchten, den Reizgasangriff ebenfalls durch Einsatz von Reizgas abzuwehren. Dies gelang ihnen jedoch nicht, weil sie selbst kaum noch sehen konnten und sich weiterhin gegen die massiven Angriffe aus der ersten Reihe zur Wehr setzen mussten. Zudem begannen zeitgleich die Personen der hinteren Reihe, unter ihnen I. S., in Kenntnis und Billigung der Gewalt- und Verletzungshandlungen der anderen Gruppenmitglieder und insbesondere des Reizgaseinsatzes durch B. A. S., faustgroße Steine aus der am Krankenhaus verlaufenden Drainage und aus den auf dem Vorplatz stehenden Gitterkörben zu greifen und damit gezielt die von dem Reizgas deutlich abwehrgeschwächten Polizeibeamten zu bewerfen, um die Gruppenmitglieder der ersten beiden Reihen zu unterstützen und die Polizeibeamten weiter zurückzudrängen. Sämtliche Beteiligte, auch die Angeklagten B. A. S., T. F. und I. S., erkannten hierbei, dass die Polizeibeamten durch die Steinwürfe schwer verletzt werden könnten und nahmen dies billigend in Kauf. Der Angeklagte I. S. warf zwei faustgroße Steine gezielt auf die Polizeibeamten vor dem gläsernen Eingangsbereich. Die Steine schlugen auf Kopfhöhe der Polizeibeamten mit voller Wucht in der Glasfront des Klinikums ein, was der Angeklagte erkannte und in Kauf nahm.

Die Steine prasselten ca. zwei Minuten lang anhaltend wie Schüsse auf die Glasfront und die Polizeibeamten ein. Über dem Kopf des Zeugen PK **P.** schlug ein backsteingroßer Stein in die Glasfassade ein. Der Zeuge POK **P.** wurde von einem faustgroßen Stein schwer im Gesicht und PK'in **M.** von einem faustgroßen Stein am rechten Oberschenkel getroffen, wobei die Steinwerfer nicht identifiziert werden konnten. Die Scheiben des Eingangsbereichs zersprangen großflächig. Die Polizeibeamten verloren die Kontrolle und konnten dem anhaltenden Steinbewurf und dem massiven Druck der Angreifer aus dem vorderen Bereich nicht mehr standhalten. In Todesangst flüchteten sie ins Foyer des S.-K.s. Die zu Boden gegangenen Beamten, insbesondere PK **R.** und POK **P.**, der im Gesicht stark blutete, wurden von ihren Kollegen ins Klinikum gezogen. Mit dem Rückzug der Polizeibeamten endete der Übergriff plötzlich und die Gruppe löste sich auf.

Im Zuge der Ausschreitungen wurden 24 Polizeibeamte und fünf unbeteiligte Personen verletzt:

So litten PK'in B., PK D., PK F., PK F., PK G., PK J., POK K., PK K., PK L., PK'in M., PK O., PK P., POK P., PK R., PK R., PK R., PK R., PK R., PK P. S., KHK'in S., KHK'in S., PK'in S., PK W. und KHK W., der Integrationsbeauftragte G., der Rettungssanitäter K., der Zeuge K. vom Sicherheitsdienst sowie die Krankenhausbesucher H. und T. aufgrund des vom Angeklagten B. A. S. versprühten Reizgases in der Folgezeit unter stark geschwollen Augen mit Augentränen, Augenreizungen bzw. starkem Husten und Atemnot. Der Zeuge PK R. zog sich zudem eine Bindehautentzündung zu, weshalb er in der Folge vier Tage dienstunfähig war.

Des Weiteren zog sich POK **P.** durch den Steinwurf eine offene Platzwunde an der Nase und eine Nasenbeinfraktur zu, die operativ gerichtet werden musste; bis heute ist die Narbe auf dem Nasenbeinrücken ausgeprägt sichtbar. Ferner brach dem Zeugen infolge des Steinwurfs ein unterer Backenzahn, der zahnärztlich mittels einer Zahnkrone wieder hergestellt werden musste. Er war bis zum 30.01.2015 dienstunfähig. Der Steinwurf war potenziell lebensgefährlich.

Die Zeugin PK'in **M.** zog sich infolge des Steinwurfs am rechten Oberschenkel ein Hämatom zu.

Der Zeuge PK **F.** erlitt durch den Faustschlag eine Prellmarke am Kopf.

Durch die massiven Steinwürfe wurde zudem der gläserne Eingangsbereich des Klinikums großflächig zerschlagen; es entstand ein Sachschaden i. H. v. ca. 20.000,00 Euro.

20. Tatgeschehen vom 31.07.2015 (Tat 20. der Anklage)

Als KHK'in **S.** am **31.07.2015** mit ihrem Fahrrad durch H. fuhr, begegnete ihr gegen 15.50 Uhr die Angeklagte **K. H. S.** auf der D.- Ecke L.. Die Zeugin fuhr zunächst langsam und vorsichtig weiter in Richtung der Angeklagten. Nachdem die Angeklagte die Zeugin erkannt hatte, rief sie dieser völlig unvermittelt das Wort "Schlampe" zu und spukte gezielt nach ihr, ohne sie aber zu treffen. Hierdurch wollte die Angeklagte erneut ihre Nichtachtung gegenüber der Polizeibeamtin zum Ausdruck bringen.

21. Schuldfähigkeit der Angeklagten I. S. und K. H. S.

Der Angeklagte I. S. war bei Begehung der vorstehend unter III. 1., 5., 13., 14., 15. und 19. festgestellten Taten in vollem Umfang in der Lage, das Unrecht seines Handelns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Die Steuerungsfähigkeit der Angeklagten K. H. S. war bei Begehung der Taten III. 3., 4., 7. bis 10. und 11., 12. und 17. bis 19. aufgrund einer akuten Belastungsreaktion (ICD-10: F43.0) im Sinne einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung erheblich vermindert im Sinne des § 21 StGB. Bei Begehung der Tat III. 20. war die Angeklagte in vollem Umfang in der Lage, das Unrecht ihres Handelns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

IV.

1.

Die unter I. 1. zum Werdegang und zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten I. S. getroffenen Feststellungen beruhen auf seinen Angaben in der Hauptverhandlung und den von ihm für richtig befundenen Ausführungen des in der Hauptverhandlung als Sachverständigen gehörten Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. B., der diese auf Grundlage der mit dem Angeklagten geführten Explorationsgespräche gemacht hat. Die Feststellungen zu den Vorstrafen des Angeklagten beruhen ebenfalls auf seinen Angaben und dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug. Zudem ist das seit dem 06.04.2017 rechtskräftige Urteil des Landgerichts H. vom 13.10.2016 (vgl. oben I. 1. f)) auszugsweise verlesen worden.

Die unter I. 2. bis 6. getroffenen Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten K. H. S., O. S., B. A. S., T. F. und A.-K. S. trifft die Kammer aufgrund der entsprechenden eigenen Angaben der Angeklagten sowie - in Bezug auf die Angeklagte K. H. S. - aufgrund der von ihr für zutreffend befundenen Angaben des in der Hauptverhandlung gehörten Sachverständigen Dr. B.. Die Feststellungen zu den Vorstrafen der Angeklagten ergeben sich aus den verlesenen Bundeszentralregisterauszügen.

2.

Die unter III. getroffenen Feststellungen zur Sache beruhen auf den glaubhaften Geständnissen der Angeklagten in Verbindung mit den übrigen in der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen.

a) Geständnisse der Angeklagten

Sämtliche sechs Angeklagte haben in der Hauptverhandlung im Rahmen von Verteidigererklärungen, die sie sich zu Eigen gemacht haben, ein vollumfängliches Geständnis abgelegt und erklärt, dass die Darstellung im konkreten Anklagesatz der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft H. vom 30.06.2016, soweit sie jeweils betroffen seien, sowohl hinsichtlich der äußeren als auch der inneren Tatumstände vollumfänglich zutreffend sei.

Im Einzelnen haben sich die Angeklagten wie folgt eingelassen:

aa) Der Angeklagte I. S. hat über seinen Verteidiger zum Tatgeschehen im Einzelnen erklären lassen: Die ihm vorgeworfenen Taten III. 1., 5., 13. bis 15. und 19. räume er vollumfänglich ein. Hinsichtlich der Tat III. 1. sei es richtig, dass er versucht habe, seinen Bruder M. S. aus dem Funkstreifenwagen zu befreien. Er habe an diesem Abend mit Freunden in einem Café in unmittelbarer Nähe der Polizeiinspektion gesessen. Seine Schwester habe ihn angerufen und mitgeteilt, dass sein Bruder verhaftet worden sei. Den Grund hierfür habe sie ihm aber nicht sagen können. Er sei deshalb zur Polizeiinspektion gegangen. Als er gerade die Stufen zur Polizeiwache hinaufgegangen sei, habe er gesehen, wie ein Polizeiwagen auf den Hof der Polizeiwache eingefahren sei. Das Tor habe sich geöffnet. Er habe seinen Bruder M. in dem Polizeiwagen gesehen und sei sofort dorthin gerannt. M., der auf der Rücksitzbank des Polizeiwagens gesessen habe, habe ihn in diesem Moment auch gesehen und sich zu ihm umgedreht. Plötzlich habe sich hinten rechts das Fenster geöffnet und sein Bruder habe ihm auf Arabisch etwas zugerufen. Er habe zurückgerufen und seinen Bruder auf Arabisch gefragt, warum er verhaftet worden sei. M. habe sinngemäß geantwortet, weil ihm (M.) eine Straftat vorgeworfen werde. Genau wisse er es nicht mehr. Er habe dann versucht, von außen die Tür zu öffnen. Da der Wagen in diesem Moment jedoch weitergefahren sei, habe er nur noch in das Fenster hineingegriffen, M. an der Jacke gepackt und versucht, ihn aus dem Polizeiwagen zu ziehen. Dies sei ihm jedoch nicht gelungen, weil sein Bruder von einem neben ihm sitzenden Polizeibeamten festgehalten worden sei. Er könne sich selbst nicht erklären, warum er das gemacht habe. Das Tor zum Polizeihof sei bereits wieder geschlossen gewesen. Ihm sei bekannt, dass man den inneren Bereich des Hofes auch nicht verlassen könne. Er habe zum damaligen

Zeitpunkt jedoch weder geplant, wohin er mit seinem Bruder flüchten solle, noch habe er sich darüber Gedanken gemacht, was dann überhaupt mit ihm und seinem Bruder geschehen solle. Der Befreiungsversuch sei eine "echte Schnapsidee" gewesen.

Zu dem folgenschweren Fenstersturz am 14.01.2015 und dem sich hieran anschließenden Tatgeschehen hat der Angeklagte weiter erklären lassen: An dem Tag der Haftvorführung sei er mit seiner Familie vor Ort gewesen, um seinen Bruder zu unterstützen. Zudem habe man die Möglichkeit einer Kaution besprechen wollen. Er sei bereits vor Ort gewesen, als sein Bruder M. gefesselt aus dem Polizeiwagen in das Gerichtsgebäude geführt worden sei. Es sei dann zu einem Gespräch zwischen seinem Onkel K. H. S. und dem Polizeibeamten G., der ihm aus anderen Ermittlungsverfahren bereits bekannt gewesen sei, gekommen. Der Polizeibeamte habe zu seinem Onkel gesagt, dass er, der Angeklagte, sich wegen des Befreiungsversuchs seines Bruders etwas vom Gericht entfernt aufhalten solle. Dies habe er getan und sich auf die gegenüberliegende Straßenseite direkt vor der Stadt-Galerie mit Blick auf das Amtsgericht gestellt. Seine Familie habe vor dem Eingang des Gerichts gestanden. Er habe mit seinem Verteidiger Dr. H. telefoniert, um diesen als Verteidiger für seinen Bruder zu beauftragen. In dem Moment habe er einen Passanten schreien gehört: "Ein Mensch! Ein Mensch!" und dann habe er schon einen dumpfen Aufprall gehört. Er habe als Erster seinen Bruder leblos am Boden liegen gesehen und sei sofort zu ihm gerannt. Er habe sich in diesem Moment nicht vorstellen können, dass so etwas Schlimmes tatsächlich passieren könne. Da sein Bruder leblos dagelegen habe und auch kein Atem mehr zu hören gewesen sei, habe er eine Herzmassage und eine Mund-zu-Mund-Beatmung versucht, ohne jegliche Reaktion seines Bruders. Er habe sich in diesem Moment hilflos gefühlt. Seine Familie sei zwischenzeitlich schreiend zu ihm und seinem Bruder gelaufen gekommen. Besonders erinnerlich seien ihm die Schreie seiner Mutter, ein lautes Wehklagen. Sie habe an dem Gericht hochgeschaut. Oben am geöffneten Fenster habe sie Herrn G. stehen sehen. Alle hätten ihn dort stehen sehen.

Niemand habe der Familie in diesem Moment geholfen. Unbeteiligte Passanten hätten einfach nur zugeschaut. Das S.-K. sei vom Amtsgericht nur 50 Meter entfernt. Dort sei er hingerannt, habe geschrien, man müsse helfen. Man habe jedoch nur nach der Krankenkassenkarte gefragt. Er sei fassungslos zurück zum Amtsgericht gerannt. Die Situation am Amtsgericht habe sich in der Zwischenzeit verschlimmert. Es sei noch mehr geschrien worden, alle seien noch hilfloser gewesen. Er habe den Lieferwagen eines Paketdienstes angehalten, um seinen Bruder ins Krankenhaus zu verbringen. In diesem Moment habe jemand geschrien, man solle M. nicht tragen. Er glaube, all dies habe ca. 20 bis 30 Minuten gedauert.

Da immer mehr Menschen hinzugekommen seien, aber niemand habe helfen wollen, habe er seiner Wut Ausdruck verleihen wollen. Er habe deshalb einen Stein aufgenommen und diesen auf die unmittelbar vor ihm stehenden Helfer und Polizisten geworfen (Tat III. 5.). In dem Moment sei ihm völlig egal gewesen, ob er jemanden hätte treffen oder gar verletzen können. Heute sei er froh, dass er den Polizisten nur am Fuß getroffen und nicht schlimmer verletzt habe. Er habe am Amtsgericht geschrien, vielfach beleidigt und bedroht; an die genauen Worte könne er sich heute aber nicht mehr erinnern. Er verachte den Staat nicht. Er sei einfach fassungslos gewesen.

Zu dem Geschehen vor dem S.-K. und insbesondere zu den Tatgeschehen bezüglich der Taten III. 13. bis 15., 19. hat der Angeklagte sich über seinen Verteidiger wie folgt eingelassen: Am S.-K. sei die Situation zunächst traurig gewesen. Sein Onkel K. H. S. habe ihm und den anderen Angehörigen gesagt, dass M. tot sei. Seine Mutter und O. S. seien daraufhin zusammen gebrochen. Man habe sie ins Krankenhaus bringen wollen. Ein Polizist habe sie aufgefordert, sich vom Eingang des Krankenhauses zu entfernen. Er habe kein Mitgefühl erlebt. Er habe sich an den Ausschreitungen beteiligt und auch zwei Steine geschmissen. Er wisse nicht, ob er jemanden getroffen habe. Dies sei ihm damals egal gewesen. Er habe auch viel beleidigt und gedroht, wobei er sich an den genauen Wortlaut jedoch nicht mehr erinnern könne.

Im Rahmen seines letzten Wortes hat der Angeklagte I. S. sich für sein Tatverhalten entschuldigt und erklärt, dass er die Geschehnisse zutiefst bedauere und nunmehr einen Schlussstrich unter seine Vergangenheit ziehen wolle.

bb) Die Angeklagte K. H. S. hat über ihren Verteidiger zum Tatgeschehen im Einzelnen erklären lassen: Die ihr vorgeworfenen Taten III. 3., 4., 7. bis 10., 11., 12., 17. bis 19. räume sie vollumfänglich ein. Sie sei morgens bei der Polizei in H. gewesen und habe nach ihrem Sohn M. gefragt. Dort sei ihr mitgeteilt worden, dass sie ihn nicht sehen könne. Man habe ihrem Sohn aber die Möglichkeit geben wollen, seine zwei Kinder zu sehen. Sie habe daraufhin die Kinder abgeholt und sei gemeinsam mit zwei Töchtern und ihrer Schwiegertochter zurück zur Polizeiinspektion gefahren. M. sei in der Zwischenzeit aber schon zum Amtsgericht gebracht worden. Sie seien hinterhergefahren. Dort habe sie mit Herrn G. gesprochen. Daraufhin habe M. kurz mit seinen Kindern sprechen können. Danach sei er mit Handschellen ins Gericht gebracht worden. Plötzlich hätten sie einen Knall gehört. Sie habe gesehen, dass ihr Sohn dort gelegen habe. Sie sei außer sich gewesen. Später seien sie zum Krankenhaus gegangen. Sie habe noch die Hoffnung gehabt, dass M.

überleben würde. Der Tag sei für sie ein traumatisches Erlebnis und erfülle sie mit tiefer Trauer. Sie bedauere, was passiert sei. Sie sei nicht gewalttätig. Sie frage sich immer noch, wie es dazu gekommen sei, dass er aus dem Fenster habe fliehen können. Er sei mit Handund Fußschellen ins Gericht gebracht worden und sei in Begleitung von Polizeibeamten und Justizbeamten gewesen. Sie bitte darum, ihre persönliche Situation zu beachten. Es tue ihr alles sehr leid.

- cc) Der Angeklagte O. S. hat über seinen Verteidiger zum Tatgeschehen im Einzelnen erklären lassen: Die ihm vorgeworfenen Taten III. 2. und 6. räume er vollumfänglich ein. Er bedauere die Taten. Er habe sich in einer psychischen Ausnahmesituation befunden. Er sei mit dem Verunglückten geschwistergleich aufgewachsen und habe ein enges Verhältnis zu ihm gehabt. Dass dieser aus dem 7. Stock des Amtsgerichts gestürzt sei und im Sterben gelegen habe, sei für ihn ein Schock gewesen. Deshalb habe er begonnen, den Justizbeamten V. zu würgen und diesen bedroht (Tat III. 2.). Es sei nicht ernst gemeint gewesen, dass er ihn habe töten wollen. Er bedauere auch, dass er einen Stein auf die Rettungssanitäter geworfen habe (Tat III. 6.). Nach der Überbringung der Todesnachricht vor dem S.-K. sei er bewusstlos zusammengebrochen.
- dd) Der Angeklagte B. A. S. hat sich über seinen Verteidiger zum Tatgeschehen wie folgt eingelassen: Die ihm vorgeworfenen Taten III. 16. und 19. räume er vollumfänglich ein. Er sei an dem Tag zu Hause gewesen. Aufgrund eines Bandscheibenvorfalls habe er Schmerzen gehabt und Schmerzmittel eingenommen. Seine Ehefrau, die Schwester von M., habe stark weinend angerufen und erzählt, dass M. aus dem Fenster des Amtsgerichts gestürzt und ins S.-K. gebracht worden sei. Es sei im Hintergrund sehr laut gewesen. Er habe nicht gewusst, wovon er ausgehen sollte, ob M. gestürzt, gesprungen oder ob er geschubst worden sei. Er habe sich deshalb ein Taxi bestellt und sei zum S.-K. gefahren. Dort sei er neben der Polizei einer der ersten gewesen. Sodann seien die anderen Angeklagten gekommen. Die Stimmung habe sich aufgeheizt. Er habe sich zu einer Beleidigung gegen einen Polizisten hinreißen lassen (Tat III. 16.). Hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Beteiligung an den Ausschreitungen (Tat III. 19.) hat er weiter erklärt, es habe sich bei dem Reizspray um Tierabwehrspray gehandelt. Dies trage er immer in seiner Jackentasche bei sich, weil er zwei Hunde habe und er schon ein paar Mal Probleme mit seinen Hunden gehabt habe. Nachdem es im Zuge der Ausschreitungen auch zu körperlichen Auseinandersetzungen gekommen sei, habe er das Spray großzügig in Richtung der Polizeibeamten gesprüht. Es tue ihm alles außerordentlich leid.

ee) Der Angeklagte **T. F.** hat über seinen Verteidiger die ihm vorgeworfene Beteiligung an der Tat **III. 19.** vollumfänglich eingeräumt. Vor der Klinik habe man eine unklare Situation vorgefunden. An dem Gemenge habe er sich beteiligt und dem Polizisten in den Bauch getreten. Der Tritt sei spontan gewesen. Er habe es im Nachhinein bedauert. Er sei froh, dass dem Polizisten nichts weiter geschehen sei. Ihm tue die Sache leid.

ff) Der Angeklagte A.-K. S. hat über seinen Verteidiger die ihm vorgeworfene Beteiligung an der Tat III. 19. eingeräumt. Er habe an dem Tag seiner Familie beistehen wollen. Seine Schwester K. H. S. habe ihn angerufen und ihm davon erzählt, dass M. festgenommen worden sei. Sie habe geglaubt, dass M. in Untersuchungshaft müsse. Deshalb habe sie ihn gefragt, ob er Geld für eine Kaution hätte. Daraufhin sei er mit seinem Sohn O. S. zum Amtsgericht gefahren. Er habe erlebt, wie M. am Boden gelegen habe und versucht, Erste Hilfe zu leisten. Nach seinem Eindruck sei M. schon nach ein, zwei Minuten in seinen Händen verstorben. Er habe keinem etwas davon gesagt. Vor dem Amtsgericht sei es ihm noch gelungen, die Kontrolle zu behalten und er habe versucht, besonders auf die jüngeren männlichen Familienangehörigen beruhigend einzuwirken. Vor dem S.-K. sei ihm dies nicht mehr möglich gewesen. Er habe sich hinreißen lassen. Er wisse, es sei verantwortungslos gewesen. Es entspreche auch nicht seinem Wesen. Er sei eigentlich eher beschwichtigend. Ihn hätte aber alles sehr wütend und traurig gemacht. Er habe den Absturz nicht verstehen können und sich gefragt, wie es dazu gekommen sei.

b) Beweiswürdigung

Die Geständnisse der Angeklagten sind glaubhaft. Die Angeklagten haben sich bereits zu Beginn der Hauptverhandlung nach der Verständigung umfassend geständig eingelassen und Nachfragen des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten ausnahmslos beantwortet. Anhaltspunkte dafür, dass die Angeklagten bewusst falsche Geständnisse abgelegt haben, vermochte die Kammer hierbei nicht festzustellen. Vielmehr fügen sich die Geständnisse nahtlos zusammen und ergänzen einander. Im Übrigen war hierbei zu berücksichtigen, dass der Angeklagte I. S. sich trotz des Risikos, zu einer nicht mehr bewährungsfähigen Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, zu allen ihm vorgeworfenen Taten bekannt hat. Dies bestätigt, dass der Angeklagte nunmehr mit diesem Teil seines Lebens endgültig abschließen will, was für die Glaubhaftigkeit seiner Einlassung spricht. Zudem ließen sich die Angaben der Angeklagten mit den ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls erhobenen Beweisen durchgängig vereinbaren. In wertender Zusammenschau der Geständnisse der Angeklagten und der Beweisaufnahme im Übrigen hat die Kammer daher keine Zweifel daran, dass sich die Geschehnisse, wie unter III. festgestellt, abgespielt haben.

Im Einzelnen:

aa) Tatgeschehen am 13.01.2015 (Tat III. 1)

Der unter III. 1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich fast aller Details des Geschehens einschließlich der subjektiven Tatseite aus den umfassend geständigen Angaben des Angeklagten. Die Angaben des Angeklagten werden erheblich gestützt und ergänzt durch die Bekundungen des Zeugen PHK B., der das objektive Tatgeschehen und insbesondere die Funktionsweise des Rolltors - wie festgestellt - lebensnah, detailliert und erinnerungskritisch geschildert hat. Dabei hat der Zeuge seine Schilderungen weder bagatellisiert noch den Angeklagten übermäßig be- oder entlastet. Die Feststellungen zu der Möglichkeit, den Innenhof der Polizeiinspektion ohne weitere Hindernisse durch die Fluchttür zu verlassen, beruhen auf den entsprechenden glaubhaften Bekundungen des Zeugen POK P. von der Polizeiinspektion H., dem die örtlichen Gegebenheiten aufgrund seiner Diensttätigkeit bestens bekannt sind.

bb) Vortatgeschehen zu den Taten III. 2.-10. vor dem Amtsgericht H.

Die zu dem Vortatgeschehen und zu der Entwicklung der Vorgänge vor dem Amtsgericht unmittelbar nach dem tödlichen Fenstersturz getroffenen Feststellungen einschließlich der Dynamik und aufgeheizten Stimmung innerhalb der Gruppe beruhen auf den Geständnissen der Angeklagten und den hiermit im Einklang stehenden und sie ergänzenden Aussagen des Justizwachtmeisters und Zeugen V., des Rettungsassistenten und Zeugen H. sowie der Polizeibeamten und Zeugen EKHK B., POK'in K., POK K., POK G., KHK'in S., POK P., PHK K., PK W., und POK E..

(1) Die Zeugen haben den Sachverhalt - wie unter **III.** festgestellt - geschildert, soweit er Gegenstand ihrer jeweiligen Wahrnehmung war.

Der Justizwachtmeister V. hat weiter ausgesagt, als M. S. ins Amtsgericht geführt worden sei, seien bereits Angehörige vor Ort gewesen. Von Anfang an sei die Stimmung nervös gewesen. Der Angeklagte A.-K. S. habe zu ihm gesagt, man sei gekommen, um aufzupassen, dass nichts mit dem Verunglückten passiere. Er habe ein merkwürdiges Gefühl bekommen. Es habe *"irgendetwas in der Luft gelegen"* und er habe geahnt, dass irgendetwas passieren würde. Nach dem Absturz seien immer mehr Einsatzkräfte und Familienmitglieder gekommen. Die Lage sei sehr schwierig gewesen. Solch einen

"körperlichen Hass" habe er vorher noch nie erlebt. Alle Angehörigen seien in einer gewaltbereiten Stimmung gewesen. Die gesamten Hilfspersonen hätten Glück gehabt, dass der Funke nicht übergesprungen sei wie beim S.-K.. Er wisse nicht, ob er dann noch hier sitzen würde.

Der Zeuge EKHK **B.** hat ausgesagt, es habe vor dem Amtsgericht eine "angeheizte Stimmung" vorgeherrscht, "die von wüsten Beschimpfungen und Bedrohungen geprägt" gewesen sei. Aus der Gruppe heraus habe sich "blanker Hass auf die Polizei" hervorgetan. Sogar der Weg von der Unglückstelle zum Krankenwagen habe durch eine Polizeikette gesichert werden müssen, weil man befürchtet habe, die Angehörigen würden den Verletzten sonst von der Trage reißen.

Der Zeuge POK **E.** hat weiter bekundet, die Stimmung sei "sehr hitzig" gewesen. Es seien permanent Beleidigungen und Bedrohungen ausgesprochen worden. Besonders auffällig sei die Mutter gewesen, die mit ihrer Stimmung alles aggressiv aufgeheizt habe.

Der Zeuge PK **W.** hat überdies ausgesagt, er habe aggressives Verhalten nicht nur von außen, sondern auch innerhalb der Gruppe wahrgenommen. Die Familienangehörigen und Angeklagten hätten sich wechselseitig verstärkt. Die Frauen seien hysterisch, dann die Männer aggressiv geworden. Sie hätten sich auch untereinander "in hochaggressiver Weise angeschrien und geschubst".

(2) Die Bekundungen der Zeugen sind glaubhaft. Sie stützen und ergänzen die geständigen Angaben der Angeklagten I. S., K. H. S., O. S., T. F. und A.-K. S. erheblich. Zudem fügen sich die Bekundungen der Zeugen zu den Unruhen und dem Verhalten der Angeklagten und übrigen Angehörigen widerspruchsfrei zusammen. Die Zeugen haben das Geschehen jeweils aus eigenem Erleben ausführlich und erinnerungskritisch geschildert. Hierbei konnte die Kammer insbesondere in Bezug auf den Angeklagten I. S. keine übermäßigen be- oder entlastenden Tendenzen feststellen.

cc) Tatgeschehen vor dem Amtsgericht (Taten III. 2.-10.)

Die unter III. 2. bis 10. getroffenen Feststellungen zu den einzelnen Tathandlungen der Angeklagten K. H. S., O. S. und I. S. stützt die Kammer auf die geständigen Einlassungen der Angeklagten sowie die Aussagen der von diesen Taten jeweils betroffenen Geschädigten und Zeugen.

Im Einzelnen:

- (1) Die unter III. 2. bis 4., 6. bis 10. getroffenen Feststellungen beruhen auf den geständigen Einlassungen der Angeklagten K. H. S. (Taten 3., 4., 7. bis 10.) und O. S. (Taten 2. und 6.). Deren Einlassungen werden bestätigt und ergänzt durch die glaubhaften Bekundungen der Geschädigten und Zeugen V. (Tat 2.), POK'in K. (Taten 3., 7.), POK K. (Taten 3., 7., 8.), PHK K. (Tat 4.), H. (Tat 6.), POK P. (Tat 9.) und KHK'in S. (Tat 10.), die das Tatgeschehensoweit es deren jeweiliger Wahrnehmung unterlag übereinstimmend mit den jeweiligen Feststellungen geschildert haben. Ferner lassen sich die Bekundungen des Zeugen V. hinsichtlich der Tat 2. in Einklang bringen mit dem in Augenschein genommenen Lichtbild (Bd. III Bl. 98 d. A.), worauf ein Schuhabdruck auf der Seiteneingangstür des Amtsgerichts deutlich zu sehen ist. Die Bekundungen des Zeugen H. zu Tat 6. werden gestützt durch die in Augenschein genommenen Lichtbilder (Bd. III Bl. 95-100 d. A.), worauf die um das Amtsgericht verlaufende Drainage mit Steinen zu sehen ist. Wegen der weiteren Einzelheiten wird gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die vorgenannten Lichtbilder verwiesen.
- (2) Die unter III. 5. (Tat 9. der Anklage) getroffenen Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen und zur subjektiven Tatseite beruhen auf den Angaben des Angeklagten I. S., der die Tat vollumfänglich geständig eingeräumt hat. Die geständigen Angaben werden durch die glaubhaften Bekundungen des Geschädigten POK G. bestätigt und konkretisiert. Der Zeuge hat den Sachverhalt - wie unter III. 5. (Tat 9. der Anklage) festgestellt - aus eigenem Erleben detailliert geschildert und insbesondere die Angaben des Angeklagten im Hinblick auf die Heftigkeit der Steinwürfe und die Verletzungsfolgen im Sinne der getroffenen Feststellungen konkretisiert und um eigene Details ergänzt. Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge seine Bekundungen zu beschönigen oder den Angeklagten sonst übermäßig zu entlasten versuchte, konnte die Kammer hierbei nicht feststellen. Insbesondere gibt das an den Zeugen gezahlte Schmerzensgeld hierfür keinen Anhalt. Die Schadenswiedergutmachung ist ihm erst nach seiner Vernehmung angeboten worden. Im Übrigen werden die Bekundungen des Zeugen erheblich gestützt durch die in Augenschein genommenen Lichtbilder (Bd. III Bl. 95-100 d. A.), die das um das Amtsgericht verlaufende Beet mit Steinen und die Größe der Steine zeigen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die Lichtbilder verwiesen.

dd) Vortatgeschehen zu den Taten III. 11.-19. vor dem S.-K.

Die getroffenen Feststellungen zum Vortatgeschehen und zur Gruppendynamik vor dem S.-K. einschließlich der aufgeheizten Stimmung bis zur Überbringung der Todesnachricht beruhen auf den Geständnissen der Angeklagten und den hiermit im Einklang stehenden Aussagen der Zeugen EKHK **B.**, POK **P.**, PHK **K.**, PK **F.**, PK **J.**, PK **W.**, PK **P.**, PK **O.**, POK **E.**, PK'in **M.**, PK **K.** und POK **P.**. Des Weiteren beruhen sie auf der gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO verlesenen polizeilichen Vernehmungsniederschrift des Polizeibeamten POK **von H.** vom 02.02.2015 (Bl. 221-226 SH2- Vernehmungen), dessen Stellungnahme vom 19.01.2015 (FA12 Bl. 19 f. d. A.) und der gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO verlesenen Stellungnahme der Polizeibeamtin KHK'in **S.** vom 19.01.2015 (Bl. 56-58 SH2-Vernehmungen).

Die Zeugen haben den Sachverhalt jeweils - wie unter III. festgestellt - detailliert, lebensnah und erinnerungskritisch geschildert. Überschießende Be- oder Entlastungstendenzen gegen die Angeklagten vermochte die Kammer hierbei nicht festzustellen. Ferner finden die Aussagen der Zeugen erhebliche Unterstützung durch die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen und mit den Verfahrensbeteiligten erörterten Lichtbilder, die vor der Überbringung der Todesnachricht aufgenommen wurden (Bl. 1-30 SH1 LiBi S.-K.). Hierauf sind unter anderem die Positionen der Polizeibeamten vor dem Haupteingang, die wachsende Zahl der Angehörigen sowie die Angeklagten in ihrem wechselhaften Verhalten auf dem Krankenhausvorplatz zu sehen. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die Lichtbilder Bezug genommen.

ee) Taten III. 11.-18. vor dem S.-K. bis zur Überbringung der Todesnachricht

Die unter III. 11. bis 18. getroffenen Feststellungen zu den einzelnen Tathandlungen der Angeklagten K. H. S., B. A. S. und I. S. ergeben sich aus den geständigen Einlassungen sowie den Aussagen der von diesen Taten jeweils betroffenen Geschädigten und Zeugen, und zwar im Einzelnen wie folgt:

(1) Die Feststellungen zu den Taten 11., 12., 16., 17. und 18. stützt die Kammer auf die geständigen Angaben der Angeklagten K. H. S. (Taten 11., 12., 17. und 18.) und des Angeklagten B. A. S. (Tat 16.). Die geständigen Angaben finden Bestätigung in den glaubhaften Aussagen der Geschädigten und Zeugen POK P. (Tat 11.), POK E. (Tat 12.), POK von H. (Tat 12.), PK J. (Tat 12.) und PK W. (Tat 12.) und KOK G. (Tat 16.), die den Sachverhalt jeweils übereinstimmend mit den Feststellungen aus eigener Wahrnehmung widerspruchsfrei bekundet haben. Hinsichtlich der Taten 17., 18. finden die Angaben der Angeklagten K. H. S. ferner Bestätigung in der verlesenen Aussage der Geschädigten KHK'in S. vom 20.01.2015 (FA 13 Bl. 4 f., 11 d. A.) sowie in den hiermit korrespondierenden Bekundungen der Zeugen EKHK B. und PK'in M..

(2) Die Feststellungen zu den Taten III. 13., 14. und 15. einschließlich der subjektiven Tatseiten beruhen auf den geständigen Angaben des Angeklagten I. S. und auf den hiermit im Einklang stehenden glaubhaften Bekundungen der Zeugen PK P. (Tat 13.), PK O. (Tat 14.) und PK F. (Tat 15.). Die Zeugen haben den Sachverhalt, soweit er deren jeweiliger Wahrnehmung unterlag, in Übereinstimmung mit den hierzu getroffenen Feststellungen lebensnah und widerspruchsfrei geschildert. Soweit die von den Zeugen geschilderten Einzelheiten hinsichtlich des Wortlauts der einzelnen Beleidigungen bzw. Bedrohungen über die Angaben des Angeklagten hinausgehen bzw. diese konkretisieren, hat der Angeklagte diese nicht in Abrede gestellt und sich hierfür bei den Geschädigten entschuldigt. Schließlich waren überschießende Bagatellisierungstendenzen oder Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugen versuchten, den Angeklagten übermäßig zu be- oder entlasten, nicht zu erkennen.

ff) Ausschreitungen nach der Überbringung der Todesnachricht (Tat III. 19.)

(1) Die unter III. 19. getroffenen Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen, insbesondere zum geschlossenen Vorgehen der Gruppe, zum Verhalten, zur Stimmung und zu den einzelnen Tatbeiträgen der Angeklagten I. S., K. H. S., B. A. S., T. F. und A.-K. S. sowie zur der Massivität der Gewalttätigkeiten und damit einhergehenden Gefahrensituation für die Polizeibeamten trifft die Kammer auf Grundlage der geständigen Einlassungen der Angeklagten I. S., K. H. S., B. A. S., T. F. und A.-K. S. (vgl. oben unter IV. 2. a)), die sich nicht widersprechen und einander ergänzen. Ferner stützt die Kammer die Feststellungen auf die Einlassungen erheblich stützenden und ergänzenden Aussagen der Zeugen und Polizeibeamten EKHK B., POK P., KHK'in S., PHK K., PK F., PK J., POK W., PK P., PK O., POK E., PK'in M., PK K., PK R., POK G. und POK P., auf die gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO verlesene polizeiliche Vernehmungsniederschrift des Polizeibeamten POK von H. vom 02.02.2015 (Bl. 221-226 SH2- Vernehmungen), auf dE. Stellungnahme vom 19.01.2015 (FA12 Bl. 19 f. d. A.) sowie auf die gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO verlesene Stellungnahme der Polizeibeamtin KHK'in S. vom 19.01.2015 (Bl. 56-58 SH2-Vernehmungen).

Die Zeugen haben den Sachverhalt, soweit er ihrer jeweiligen Wahrnehmung unterlag, jeweils im Einklang mit den hierzu getroffenen Feststellungen geschildert.

Der Zeuge PHK **K.** hat im Wesentlichen ausgesagt, nachdem die Angeklagte K. H. S. die Todesnachricht gegenüber den vor dem Haupteingang wartenden Angehörigen und Mitangeklagten verkündet habe, sei es innerhalb von Sekunden zu einem Gewaltausbruch gekommen. Er habe sich im hinteren Bereich des Vorplatzes aufgehalten und alles

beobachten können. Es sei wie eine "Initialzündung" gewesen, als ob man sich in der Gruppe abgestimmt hätte. Die Gruppe habe sich homogen auf die Kollegen vor dem Haupteingang zubewegt. Damit habe er nicht gerechnet. Er habe gesehen, wie Personen aus der hinteren Reihe Steine aus der Drainage aufgehoben und aus den Gitterkörben auf dem Vorplatz genommen und begonnen hätten, auf die vor dem Glasfoyer stehenden Beamten zu werfen. Auch der Angeklagte I. S. habe zwei faustgroße Steine weit ausholend mit voller Wucht auf Kopfhöhe der Polizeibeamten in den Eingangsbereich geworfen. Ein Stein sei im Glaselement rechts neben der Schiebetür eingeschlagen. Der andere Stein sei ebenfalls ins Glas geflogen, das habe er akustisch wahrgenommen. Danach sei plötzlich Ruhe eingekehrt. Einen solchen "Gewaltausbruch von jetzt auf gleich" habe er so noch nicht erlebt. Es sei großes Glück gewesen, dass an diesem Tag die Kollegen von der Bereitschaftspolizei aus H. einen Einsatz in H. gehabt und seine Kollegen unterstützt hätten. Er wisse nicht, was sonst passiert wäre.

Der Zeuge POK **P.** hat weiter bekundet, nach der Todesnachricht sei es plötzlich zu einem Ausbruch gekommen. Innerhalb der Gruppe müsse es eine Absprache gegeben haben. Die Personengruppe sei "wie auf ein Zeichen" auf die Polizeikette zugestürmt, und dann habe es "Krieg" gegeben. Sie hätten gebrüllt und geschrien. Es habe ein Gerangel gegeben. Er und seine Kollegen seien zahlenmäßig unterlegen gewesen. Plötzlich habe jemand Pfefferspray gesprüht, worauf er ebenfalls Reizgas in die Menschenmenge gesprüht habe. Er habe seinen rechten Arm gehoben und einfach losgesprüht. Ob er hierbei jemanden getroffen habe, wisse er nicht. Dann habe er auf einmal einen Schlag im Gesicht zwischen seinen Augen verspürt. Der Schlag sei wie ein lauter Knall gewesen, als sei etwas geplatzt. Er sei zusammengesackt und zu Boden gegangen. Er habe das Geschrei und Glasklirren gehört und nur noch seinen Kopf gehalten, der stark geschmerzt habe. Er habe nichts mehr sehen können. Ein Kollege, er wisse nicht wer, habe ihn hochgerissen und ins Foyer des S.-K.s gezogen. Seine Augen seien voller Blut gewesen.

Der Zeuge PK **R.** hat weiter bekundet, die ganze Gruppe habe sich in Bewegung gesetzt und sei geschlossen auf den Eingang zugestürmt. Er habe in der Polizeikette links vor dem Eingangsbereich gestanden. Eine Person, die er nicht wiedererkannt habe, habe versucht, ihn mit der Faust zu schlagen. Dies habe er noch abwehren können. Dann hätten zwei ihm unbekannt gebliebene Personen versucht, ihn am Arm in die Gruppe zu ziehen. Er habe sich mit aller Kraft dagegen gewehrt. Plötzlich habe er Reizgas abbekommen, direkt in sein Gesicht. Er habe die Orientierung verloren. Seine Augen habe er nicht mehr öffnen können. Er habe sich trotzdem weiter irgendwie zu wehren versucht, um nicht in die Menge gezogen zu werden. Er habe sich schließlich losreißen können, sei in den Eingangsbereich der Klinik

gefallen und habe orientierungslos dagelegen. Um ihn herum sei das Glas gesplittert, und er habe Glassplitter abbekommen. Irgendwann habe er nur noch gehört, dass er und seine Kollegen mit Steinen beworfen würden und ins Klinikum flüchten sollten. Er habe es nicht mehr geschafft und sei mit reingezogen worden. Wirklich wahrgenommen habe er zu diesem Zeitpunkt nichts mehr. Er habe nur noch geblinzelt und Blutspuren gesehen. So etwas habe er während seiner ganzen Dienstzeit noch nicht erlebt. Es habe ihn wirklich schockiert.

Der Zeuge POK **P.** hat bekundet, er sei von dem Tritt in den Magen kurz zusammengesackt. Dann sei wie eine fließende Welle schon der Reizstoff versprüht worden, und die Steine seien auf ihn und seine Kollegen eingeschlagen. Der Tritt sei hierbei das geringste Problem gewesen. Einen solchen Einsatz habe er in dieser Intensität in seinen 28 Dienstjahren noch nicht erlebt.

Der Zeuge POK **E.** hat ergänzend ausgesagt, "solch einen blanken Hass auf Menschen, auf Polizisten, auf das ganze Land" habe er so noch nicht erlebt. Besonders könne er sich noch an die Steinwürfe erinnern. Es habe ein Steinhagel eingesetzt, der von der Intensität her "wie zwei Minuten Maschinenfeuer mit einem Maschinengewehr am Stück" verglichen werden könne. Er habe gesehen, wie sein Kollege POK P. blutüberströmt zu Boden gegangen sei. Der Steinangriff sei überwältigend gewesen. Als die Kollegen ins Krankenhaus geflüchtet seien, hätten sie sich drin mit Suppenkellen etc. bewaffnet, falls die Angreifer ins Krankenhaus gelangen. Es sei Zufall gewesen, dass nicht mehr Kollegen verletzt worden seien. Die Angriffe seien so massiv gewesen, dass er es aus heutiger Sicht nur als "pures Glück" bezeichnen könne, dass kein Kollege getötet worden sei.

Der Zeuge EKHK **B.** hat zur Intensität der Ausschreitungen bekundet, die "feindselige Stimmung" vom Amtsgericht habe sich auf das S.-K. verlagert. Er habe es "in einer Eskalationskurve" gesehen, dass sich alles immer weiter hochgeschaukelt habe. Die Ausschreitungen hätten alle überrascht. Die Gruppe sei geschlossen auf die Beamten zugestürmt. Es sei getreten, geschlagen und massiv gedrängt worden. Besonders überrascht seien er und seine Kollegen von dem Reizgaseinsatz gewesen, wovon seine Kollegen zum Teil unmittelbar getroffen worden und benommen aus der Kette ins Foyer des Klinikums geflüchtet seien. Plötzlich seien - teilweise recht große - Steine geworfen worden. Dies habe mit zersprungenen Glasscheiben und teilweise schwer verletzten Kollegen geendet. In das Getümmel zu laufen, um die Gruppe zu beruhigen, habe für ihn außerhalb jeden Verhältnisses gestanden. Es sei viel zu gefährlich gewesen.

Der Zeuge POK **G.**, der während der Ausschreitungen zur Versorgung seiner Verletzung (Tat **III. 5.**) im Krankenhaus aufhältig war, hat überdies bekundet, es habe gekracht, er sei anfangs von Schüssen ausgegangen. Er habe Glas splittern gehört. Patienten seien aufgrund der Geräusche in Deckung gegangen und teilweise in die Gänge geflüchtet. Er habe panische Angst gehabt, weil er nicht gewusst habe, was draußen los gewesen sei. Irgendwann sei er in den großen Vorraum gegangen und habe gesehen, wie Kollegen, die Pfefferspray und Steine abbekommen hatten, am Boden liegend reingezogen worden seien. Immer wieder sei gerufen worden: "Rückzug!", "Den Eingangsbereich verschließen!". Ein Kollege habe ein blutendes Gesicht gehabt. So etwas habe er im Laufe seiner Dienstzeit noch nicht erlebt. Er habe Todesangst gehabt.

(2) Die Aussagen der Zeugen sind glaubhaft. Die Bekundungen fügen sich widerspruchsfrei mit den geständigen Angaben der Angeklagten I. S., K. H. S., B. A. S., T. F. und A.-K. S. zusammen und zwar auch, was die Intensität des Tatgeschehens angeht. Insbesondere die Bekundungen des Zeugen PHK K. zu den Steinwürfen stützen hierbei die Angaben des Angeklagten I. S. erheblich. Zudem entsprechen und ergänzen sich die Aussagen der Zeugen untereinander und geben in der Gesamtschau mit den Angaben der Angeklagten ein widerspruchsfreies Bild über den Ablauf der Ausschreitungen, insbesondere über das Gruppe Intensität geschlossene Vorgehen der und die der Verletzungshandlungen. Die Zeugen haben hierzu jeweils detailliert, lebensnah und erinnerungskritisch ausgesagt, ohne übermäßige Be- oder Entlastungstendenzen erkennen zu lassen.

Im Übrigen lassen sich die Aussagen der Zeugen mit den weiteren in der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen in Einklang bringen. So finden die Bekundungen der Zeugen erhebliche Bestätigung durch die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen und mit den Verfahrensbeteiligten erörterten Lichtbildern, und zwar im Einzelnen wie folgt:

Die Bekundungen der vorstehend benannten Zeugen zu dem von dem Angeklagten **B. A. S.** versprühten Reizgas finden erhebliche Unterstützung durch die Lichtbilder (Bd. VI Bl. 17 f., 27 d. A.), auf denen das Reizstoffsprühgerät des Angeklagten **B. A. S.** zu sehen ist, durch das Lichtbild (SH4-Vernehmungen Bl. 462 d. A.), auf dem die Augenreizung des Zeugen PK **R.** zu sehen ist, durch das Lichtbild (Bl. 321 SH4-Vernehmungen), auf dem die Augenreizung des Zeugen PK **K.** zu sehen ist und durch das in Augenschein genommene Lichtbild (Bl. 401 SH4-Vernehmungen), auf dem die Augenreizung des Zeugen PK **F.** zu sehen ist. Wegen der weiteren Einzelheiten wird gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die Lichtbilder verwiesen.

Die Bekundungen der vorstehend benannten Zeugen zu den insbesondere von I. S. als Wurfgeschosse verwendeten Steinen werden bestätigt durch die in Augenschein genommenen Lichtbilder (Bd. VI Bl. 265-272 d. A.), auf die wegen der weiteren Einzelheiten gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen wird. Auf diesen Bildern sind unter anderem die Steinbeete im und um den Eingangsbereich des S.-K.s sowie die Größe der Steine zu sehen. Ferner werden die Feststellungen zur Intensität und zum Ausmaß der Steinwürfe gestützt auf die in Augenschein genommenen und erörterten Lichtbilder (Bd. VI Bl. 11-16, 18, 19-25 d. A.), worauf die zersprungenen Glasscheiben des Eingangsbereichsbereichs des S.-K.s sowie Bluttropfen vor dem Eingangsbereich zu sehen sind, sowie durch die Lichtbilder (Bd. VI Bl. 26 f. d. A.), worauf die Nasenbeinfraktur des POK P. zu erkennen ist. Wegen der weiteren Einzelheiten wird gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die Lichtbilder verwiesen.

(3) Die Feststellungen zu den Folgen der Tat III. 19., namentlich zu der Gesamtzahl der verletzten Personen, zu den erlittenen Verletzungen, den Verletzungsfolgen und zu dem verursachten Sachschaden am Eingangsbereich des S.-K.s beruhen auf den geständigen Einlassungen der Angeklagten, ferner auf den die Einlassungen stützenden und ergänzenden Aussagen der Zeugen EKHK B., POK P., KHK'in S., PHK K., PK F., PK J., POK W., PK P., PK O., POK E., PK'in M., PK K., PK R. und POK P. sowie auf der gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO verlesenen polizeilichen Vernehmungsniederschrift des Polizeibeamten POK von H. vom 02.02.2015 (Bl. 221-226 SH2-Vernehmungen), dessen Stellungnahme vom 19.01.2015 (FA12 Bl. 19 f. d. A.) und auf der gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO verlesenen Stellungnahme der Polizeibeamtin KHK'in S. vom 19.01.2015 (Bl. 56-58 SH2-Vernehmungen).

Des Weiteren stützt die Kammer die Feststellungen auf das in der Hauptverhandlung in Augenschein genommene Lichtbild (SH4-Vernehmungen Bl. 462 d. A.), auf dem die Augenreizung des Zeugen PK **R.** zu sehen ist, auf das in Augenschein genommene Lichtbild (Bl. 321 SH4-Vernehmungen), auf dem die Augenreizung des Zeugen PK **K.** zu sehen ist, und auf das in Augenschein genommene Lichtbild (Bl. 401 SH4-Vernehmungen), auf dem die Kopfprellung und die Augenreizung des Zeugen PK **F.** zu sehen ist. Wegen der weiteren Einzelheiten wird gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die vorstehend benannten Lichtbilder verwiesen.

Bezüglich der Verletzungen des POK **P.** und deren Folgen stützt die Kammer die unter **III. 19.** getroffenen Feststellungen ferner auf die mit dem Zeugen und den Verfahrensbeteiligten in Augenschein genommenen Lichtbilder (Bd. VI Bl. 26 f. d. A.), auf die die Kammer wegen der weiteren Einzelheiten gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verweist. Darauf ist die

Nasenbeinfraktur des POK P. zu erkennen. Hinsichtlich der Schwere der Verletzungen beruhen die Feststellungen auf dem in der Hauptverhandlung erstatteten rechtsmedizinischen Gutachten des Sachverständigen Dr. R., welches für die Kammer plausibel, detailliert und überzeugend die Verursachung der Gesichtsverletzungen durch geworfenen Pflasterstein sowie die potenzielle Lebensgefährlichkeit Verletzungshandlung ergeben hat.

Die getroffenen Feststellungen zu dem am Eingangsbereich des S.-K.s angerichteten Sachschaden beruhen ferner auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen und mit den Verfahrensbeteiligten erörterten Lichtbildern (Bd. VI Bl. 11-16, 18, 19-25 d. A.), auf die wegen der weiteren Einzelheiten gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen wird. Darauf sind unter anderem die zersprungenen Glasscheiben des Eingangsbereichsbereichs des S.-K.s zu sehen.

- (4) Die Kammer hat ferner keinen Zweifel daran, dass die Ausschreitungen wie unter III. 19. festgestellt von den Angeklagten I. S., B. A. S. und T. F. unter Beteiligung weiterer unbekannt gebliebener Personen aus der Gruppe heraus gemeinschaftlich begangen wurden. Die Kammer zieht diesen Schluss in wertender Gesamtbetrachtung aus den glaubhaften Geständnissen der Angeklagten, die einander ergänzen, und den objektiven Tatumständen (vgl. vorstehend dd), ff) (1) bis (3)). Der gemeinsam gefasste Tatentschluss und insbesondere der gemeinsame Vorsatz zu den gewaltsamen und körperverletzenden Angriffen aus der ersten Reihe einschließlich der billigenden Inkaufnahme der möglichen Verletzungsfolgen, zu dem Einsatz des Tierabwehrsprays durch B. A. S. und zu den massiven Steinwürfen einschließlich der billigenden Inkaufnahme der möglichen Verletzungsfolgen wird aus dem gleichzeitigen und arbeitsteiligen Handeln der Angeklagten I. S., B. A. S. und T. F. mit den übrigen Gruppenmitgliedern deutlich.
- (5) Die Feststellungen zu den subjektiven Tatseiten hat die Kammer ebenfalls auf den geständigen Angaben der Angeklagten und auf Grundlage einer umfassenden Würdigung der Gesamtumstände (vgl. vorstehend dd), ff) (1) bis (4)) getroffen.

ff) Tatgeschehen vom 30.07.2015 (Tat III. 20.)

Die Feststellungen zum Tatgeschehen III. 20. stützt die Kammer auf das Geständnis der Angeklagten K. H. S. und den hiermit im Einklang stehenden glaubhaften Bekundungen der Zeugin KHK'in S. in dem Bericht vom 17.01.2015 (Bd. XI Bl. 27 ff. d. A.), den die Kammer gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO verlesen hat.

c) Psychische Verfassung des Angeklagten I. S.

Die Feststellungen zum Verhalten und zur psychischen Verfassung des Angeklagten I. S. sowie zu dessen Misstrauenshaltung und den Schuldzuweisungen gegenüber der Polizei und Rettungskräften beruhen auf seinem glaubhaften Geständnis sowie den hiermit korrespondierenden glaubhaften Aussagen der Zeugen EKHK B., POK G., POK K., POK'in K., POK P., KHK'in S., PHK K., PK J., PK W., POK E., PK K. und KOK G., die den Sachverhalt übereinstimmend mit den Feststellungen geschildert haben.

Insbesondere die Zeugen PK **W.**, POK'in **K.**, PHK **K.**, KOK **G.** und POK **G.** haben den Angeklagten als hoch aggressiv und ausfallend beschrieben. Der Zeuge PK **W.** hat hierzu weiter bekundet, der Angeklagte sei am Amtsgericht und vor dem S.-K. sowohl innerhalb der Gruppe als auch gegenüber den Polizeibeamten und den Rettungskräften sehr aufbrausend und angriffslustig gewesen. Hierbei habe dieser wie ein "Rädelsführer gewirkt, der die Gruppe angeheizt" habe. Zudem habe der Angeklagte am Amtsgericht auch seine Mitstreiter geschubst und immer wieder, zum Teil massiv, die Beamten und Rettungskräfte bedrängt und bedroht.

Der Zeuge KOK **G.** hat weiter ausgesagt, der Angeklagte habe - sowohl von seiner Mimik als auch von seiner Gestik her - eine bedrohliche Ausstrahlung gehabt. Er sei "passiv, aber hasserfüllt" gewesen. Als er, der Zeuge, mit der Ehefrau des Verstorbenen gesprochen habe, habe der Angeklagte sie und ihn mit aggressiven Blicken versehen.

Schließlich hat der Zeuge PHK **K.** im Zusammenhang mit dem unter **III. 4.** (Tat 8. der Anklage) festgestellten Tatgeschehen zum Zustand des Angeklagten ausgesagt, er habe mit I. S. und dessen Mutter ein relativ ruhiges Gespräch führen können. Insbesondere habe der Angeklagte auf die Aufforderung seiner Mutter trotz des bestürzenden Vorfalls sehr ruhig und überlegt reagiert. Demgegenüber seien bei dem Angeklagten kaum Emotionen wahrzunehmen gewesen. Deshalb seien bei ihm, dem Zeugen, auch buchstäblich die "Alarmglocken" angegangen. Er habe die Äußerung des Angeklagten als "massive Bedrohung" ernst genommen.

d) Psychische Verfassung der Angeklagten K. H. S.

Die Feststellungen zum Gesamtverhalten und zur psychischen Verfassung der Angeklagten K. H. S. beruhen auf den geständigen Angaben der Angeklagten K. H. S. und I. S., ferner auf den die geständigen Angaben stützenden und ergänzenden Bekundungen des

Justizwachtmeisters und Zeugen V., der Polizeibeamten und Zeugen EKHK B., POK G., POK K., POK in K., POK P., KHK'in S., PHK K., PK J., PK W., POK E., PK K. und KOK G. sowie auf der gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO verlesenen polizeilichen Vernehmungsniederschrift des Polizeibeamten POK von H. vom 02.02.2015 (Bl. 221-226 SH2-Vernehmungen) und dessen Stellungnahme vom 19.01.2015 (FA12 Bl. 19 f. d. A.).

Die Zeugen haben den Zustand und das Verhalten der Angeklagten in Übereinstimmung mit den getroffenen Feststellungen glaubhaft als ungewöhnlich emotional, ausfallend, aggressiv und motorisch auffällig beschrieben und ausgesagt, bei der Angeklagten einen stetigen Wechsel zwischen Trauer, Schmerz und Wut wahrgenommen zu haben. Die Angeklagte habe die Polizeibeamten und Rettungskräfte immer wieder beschuldigt, Schuld an dem Tod bzw. an dem Sturz ihres Sohnes zu sein. Insbesondere die Zeugen POK K., POK'in K., POK P. und KHK'in S. haben hierzu ausgesagt, die Angeklagte habe die Polizei sowohl vor dem Amtsgericht als auch vor dem S.-K. immer wieder beschimpft, dass sie, die Angeklagte, gesehen habe, wie die Beamten ihren Sohn aus dem Fenster geschubst hätten. Zudem habe sie immer wieder gerufen "Das Amtsgericht H. muss brennen!", "H. wird brennen, das werdet ihr büßen!". Weiter hat die Zeugin KHK'in S. bekundet, auch wenn die Angeklagte nach der Todesnachricht sehr betroffen gewesen sei, so habe die Angeklagte nach ihrem Eindruck gleichwohl "sehr gezielt das Heft in der Hand behalten".

3.

Die Überzeugung der Kammer, dass die Fähigkeit des Angeklagten I. S., das Unrecht seines Tuns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, zum Zeitpunkt der Taten weder aufgehoben noch erheblich vermindert gewesen ist, gründet sich auf die Angaben des Angeklagten I. S. in der Hauptverhandlung und gegenüber dem Sachverständigen Dr. B., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, im Rahmen der Explorationsgespräche, auf die Aussagen der bereits genannten Zeugen (vgl. oben IV. 2. c) und d)) sowie auf das in der Hauptverhandlung erstattete Gutachten des Sachverständigen Dr. B..

a)

Der Sachverständige hat zusammenfassend festgestellt, dass bei dem Angeklagten I. S. zwar ein emotionaler Erregungs- und Ausnahmezustand diagnostizierbar sei. Jedoch reiche

dieser nicht so weit, dass eines der Eingangskriterien im Sinne der §§ 20, 21 StGB festgestellt werden könne. Im Einzelnen hat er hierzu wie folgt ausgeführt:

aa) Hinsichtlich der versuchten Gefangenenbefreiung vom 13.01.2015 (Tat III. 1.) bestünden bei dem Angeklagten keine Hinweise für ein psychiatrisches Störungsbild, das sich auf seine Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB ausgewirkt haben könnte. Für eine Alkoholoder Suchtmittelintoxikation zum Tatzeitpunkt seien keine Anhaltspunkte gegeben, ebenso wenig für das Vorliegen darüber hinausgehender Störungsbilder. Zudem habe aufgrund der zeitlichen Abfolge eine posttraumatische Belastungsstörung oder akute Belastungsreaktion als Folge des tödlichen Sturzes seines Bruders M. S. am 13.01.2015 nicht vorgelegen. Vielmehr habe es sich bei dem Versuch des Angeklagten, seinen Bruder aus dem Funkstreifenwagen zu befreien, um ein zielgerichtetes, deutlich von ihm konstelliertes Tatgeschehen gehandelt, das keine Anhaltspunkte für eine Einschränkung oder Aufhebung der Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit biete.

bb) Hinsichtlich der Vorgänge unmittelbar im Anschluss an den folgenschweren Fenstersturz von M. S. am 14.01.2015 (Taten III. 5., 13. bis 15., 19.) hätten sich aus sachverständiger Sicht ebenfalls keine sich auf die Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB auswirkenden Hinweise ergeben. Der Angeklagte habe sich infolge des tödlichen Sturzes seines Bruders einem emotional erregten Ausnahmezustand befunden. Gesamtgewichtung unter Berücksichtigung der Angaben des Angeklagten und der Aussagen der in der Hauptverhandlung gehörten Zeugen genüge dies jedoch nicht für ein psychiatrisches Störungsbild und insbesondere nicht für die Annahme einer posttraumatischen Belastungsstörung im Sinne der §§ 20, 21 StGB.

Lege man die Zeugenaussagen zugrunde, so fänden sich im Vergleich zu der von einer Vielzahl von Zeugen als hochgradig verhaltensauffällig und emotional labil beschriebenen Mutter K. H. S. (vgl. oben IV. 2. d)) bei dem Angeklagten I. S. deutlich weniger Hinweise für Verhaltensauffälligkeiten, die auf einen veränderten Bewusstseinszustand hindeuteten. Vielmehr falle nach Auswertung der Aussagen der Zeugen die mehrfach berichtete gesteigerte Aggressivität des Angeklagten als verhaltensprägend auf. So sei der Angeklagte immer wieder als - sowohl innerhalb der Gruppe als auch gegenüber der Polizei und den Rettungskräften - hoch aggressiv, voller Hass und bereit, auf die Polizei loszugehen, beschrieben worden (vgl. zu den Zeugenaussagen IV. 2. c)).

Zusammenfassend sei daher festzustellen, dass weder der bei dem Angeklagten zum Zeitpunkt der Taten III. 5., 13. bis 15., 19. festzustellende emotionale Erregungs- und Ausnahmezustand noch die weiteren Erkenntnisse zum Tatgeschehen Belege für das

Vorliegen konkret fassbarer Beeinträchtigungen lieferten, die sich im Sinne einer erheblich verminderten oder gar aufgehobenen Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit hätten auswirken können. Nach Auswertung der Zeugenaussagen und der Angaben des Angeklagten ergäben sich keine genügenden Hinweise auf labile oder schwankende Verhaltensauffälligkeiten, welche die Diagnose eines psychiatrischen Störungsbildes begründen könnten. Zwar falle es aufgrund der singulären Natur des folgenschweren Fenstersturzes und der Reaktionen des Angeklagten hierauf schwer, diesen Ausnahmezustand quantitativ abzuschätzen. Jedoch sei darauf hinzuweisen, dass im Vergleich zu der psychisch sehr auffällig beschriebenen Mutter bei dem Angeklagten ähnliche Hinweise nicht zu finden seien. Vielmehr sei bei dem Angeklagten konstant eine gesteigerte Aggressivität als wesentliche psychische Auffälligkeit festzustellen.

b)

Die Kammer schließt sich den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. B. nach ihrem persönlichen Eindruck von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung und seiner Einlassung nach eigener kritischer Überprüfung an. Die Kammer ist von der Richtigkeit der Ausführungen des Sachverständigen überzeugt. Er hat sein Gutachten auf Grundlage von zwei Explorationsgesprächen mit dem Angeklagten, einer Untersuchung und auf Grundlage der Aussagen der Zeugen und des Verhaltens des Angeklagten in der Hauptverhandlung gründlich, umfassend und nachvollziehbar erstattet. In der Gesamtbewertung zieht die Kammer aus den Befundtatsachen, die der Sachverständige zutreffend festgestellt hat, und nach Würdigung sämtlicher Umstände, die den Zustand des Angeklagten bei Begehung der Taten geprägt haben, seinem psychischen Zustand, seinem Verhalten während und nach den Taten sowie seinem Auftreten in der Hauptverhandlung den Schluss, dass die Fähigkeit des Angeklagten, das Unrecht seiner Taten einzusehen und die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Taten III. 1., 5., 13. bis 15., 19. weder aufgehoben noch erheblich vermindert war.

4.

Die Überzeugung der Kammer, dass die Fähigkeit der Angeklagten **K. H. S.**, das Unrecht ihres Tuns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, hinsichtlich der Ereignisse nach dem tödlichen Fenstersturz am 14.01.2015 erheblich vermindert und hinsichtlich des Tatgeschehens vom 31.07.2015 weder aufgehoben noch erheblich vermindert gewesen ist, gründet sich auf die Angaben der Angeklagten **K. H. S.** in der Hauptverhandlung und gegenüber dem Sachverständigen Dr. B., auf die Aussagen der Zeugen (vgl. oben **IV. 2. d)**) sowie auf das in der Hauptverhandlung erstattete Gutachten des Sachverständigen Dr. B..

Hinsichtlich der von der Angeklagten am 14.01.2015 begangenen Taten III. 3., 4., 7. bis 10. und 11., 12., 17. bis 19. hat der Sachverständige eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit der Angeklagten angenommen (vgl. nachfolgend aa)). Bezüglich des Tatgeschehens vom 31.07.2015 (Tat III. 20.) hat der Sachverständige die Schuldfähigkeit der Angeklagten demgegenüber in vollem Umfang bejaht (vgl. nachfolgend bb)).

Im Einzelnen hat der Sachverständige hierzu ausgeführt:

aa) Die von der Angeklagten am 14.01.2015 in Folge des tödlichen Sturzes ihres Sohnes begangenen Taten III. 3., 4., 7. bis 10. und 11., 12., 17. bis 19. seien Ausdruck einer akuten Belastungsreaktion (ICD-10: F43.0), die im Sinne einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung als Eingangskriterium für die §§ 20, 21 StGB zu werten sei. Dies ergebe sich aus der emotional aufgeladenen Gesamtsituation, der engen Bindung der Angeklagten an ihren Sohn M. S. sowie der gruppendynamischen Interaktion. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht könne begründbar die Einschätzung vertreten werden, dass die Angeklagte als Folge ihrer hochgradig emotionalen Erregung in ihrer Fähigkeit, sich bei ihren Handlungen von vernünftigen Erwägungen leiten zu lassen und selbst zu bremsen, nicht ausschließbar erheblich eingeschränkt war, so dass die Voraussetzungen für eine erhebliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB anzunehmen seien.

In sachverständiger Wahrnehmung ergebe sich orientiert an den Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen (vgl. oben IV. 2. d)), dass die Angeklagte sich unmittelbar nach dem Absturz ihres Sohnes in einem emotional hochgradig erregten, aggressiv-gereizten und emotional labilen Zustand befunden habe, der mit motorischen Entäußerungen einher gegangen sei. So hätten die Zeugen das Verhalten der Angeklagten als ungewöhnlich emotionalisiert, motorisch besonders auffällig und aus der Menge der Beteiligten herausstechend beschrieben und durchweg betont, das gesamte Verhalten der Angeklagten sei aus einem Wechsel von Trauer, Wut sowie verbalen und körperlich aggressiven Entgleisungen geprägt gewesen.

Aus forensisch-psychiatrischer Sicht müsse bei Auswertung der benannten Zeugenaussagen und der Angaben der Mitangeklagten im Hinblick auf die psychische Verfassung der Angeklagten darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeiten des quantitativen Abschätzens des Ausmaßes des beschriebenen emotionalen Erregungszustandes und der daraus resultierenden Folgen für die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der Angeklagten

ebenso wie bei dem Angeklagten I. S. an ihre Grenzen stoßen, da es sich bei dem Fenstersturz und dem Folgegeschehen um ein singuläres Ereignis mit Ausnahmecharakter gehandelt habe, welches die Angeklagte in einen individuellen seelischen Extremzustand versetzt habe. Hinzu komme, dass aufgrund des hohen familiären Zusammenhaltes und der zahlreichen, an Gericht und Krankenhaus anwesenden Verwandten das Verhalten und die Reaktionsmuster der Angeklagten nicht isoliert betrachtet werden könnten. So sei von den Zeugen berichtet worden, dass sich die Akteure wechselseitig verstärkt hätten. Insbesondere sei immer wieder ausgesagt worden, die Frauen seien hysterisch, dann die Männer aggressiv geworden. Insofern sei davon auszugehen, dass die Angeklagte durch ihren seelischen Erregungszustand nicht nur zu der allgemein aufgeheizten Atmosphäre der Gesamtsituation beigetragen habe, sondern dass gleichsam im Sinne einer Rückwirkung diese Atmosphäre ihre eigene emotionale Befindlichkeit zusätzlich verstärkt habe. Dies zu qualifizieren und den Zustand der Angeklagten abzuschätzen, führe an Grenzen, vergleichbar mit Begutachtungssituationen bei Alkoholintoxikationen. In der Gesamtschau liege aufgrund der Beziehungskomponente und der emotionalen Verflechtungen eine Analogie zu Affekttaten nahe.

Außer Zweifel stehe dabei aus sachverständiger Sicht, dass die massiven Schuldzuweisungen, die von den Zeugen in Bezug auf die Angeklagte berichtet worden seien (vgl. oben IV. 2. d)), nicht eine unmittelbare Folge ihres seelischen Ausnahmezustandes darstellten. Sämtliche Zeugen hätten bekundet, die Angeklagte habe die Polizei immer wieder beschuldigt, ihren Sohn aus dem Fenster geworfen zu haben. Hier sei davon auszugehen, dass die Angeklagte nicht etwa aufgrund ihrer Erregung zu solchen Äußerungen getrieben worden sei, sondern vielmehr, dass eine latent sowohl bei ihr als auch innerhalb ihrer gesamten Familie herrschende, diskret paranoid wirkende Misstrauenshaltung und eine leichte Tendenz zur externalisierenden Schuldzuweisung bereits vorher vorgelegen und unter dem Eindruck der hochgradig erregten Situationen am Amtsgericht und am S.-K. verbalen Ausdruck gefunden hätten. Hierfür spreche, dass bei den Explorationsgesprächen dem Sachverständigen offenen gegenüber zwar keine Schuldzuweisungen ausgesprochen, aber doch immer wieder ein verhaltenes Misstrauen gegenüber der Polizei zum Ausdruck gekommen sei. Diese misstrauische Haltung gegenüber der Polizei und den Rettungskräften sei in der Hauptverhandlung bei den Einlassungen der Angeklagten K. H. S. und den Mitangeklagten I. S., B. A. S. und A.-K. S. ebenfalls erkennbar gewesen, auch wenn nicht mehr so ausgeprägt wie in den Explorationsgesprächen.

In wertender Zusammenschau der ablehnend-externalisierenden Haltung sowie der emotionalen Erregungszustände der Angeklagten sei aus sachverständiger Sicht bei der Angeklagten von einer akuten Belastungsreaktion (ICD-10: F43.0) als tiefgreifende Bewusstseinsstörung und damit einhergehend von einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB auszugehen. Demgegenüber sei die Einsichtsfähigkeit der Angeklagten voll erhalten gewesen. Ebenso ergäben sich keine Hinweise für eine der psychotischen Verkennung gleichzusetzenden Verformung der Realitätswahrnehmung. Die Angeklagte habe trotz ihres Erregungszustandes die Situation im Groben korrekt wahrgenommen. Hierfür sprächen erneut die ausgeprägten Schuldzuweisungen und die ablehnend-externalisierende Haltung der Angeklagten gegenüber der Justiz und den Polizei- und Rettungskräften, die nicht Folge des seelischen Erregungszustands der Angeklagten seien, sondern vielmehr als Ausformung der bei der Angeklagten festzustellenden Misstrauenshaltung gegenüber der Polizei und der Justiz qualifiziert werden müsse. Dieses Misstrauen aleichsam sei als Kompensationsmechanismus in der Situation zum Vorschein getreten und als normalmenschliches Phänomen nicht ungewöhnlich.

Darüber hinaus sei bei der Angeklagten aktuell als Folge des Verlustes ihres Sohnes M. S. die Diagnose einer <u>pathologischen Trauerreaktion</u> zu stellen, die formal als <u>Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion (ICD-10: F43.21)</u> zu kodieren sei. Jedoch könne diese Störung nicht als tatrelevantes Störbild bei der Beurteilung nach §§ 20, 21 StGB Berücksichtigung finden, da die pathologische Trauerreaktion sich erst als Folge des Absturzes entwickelt habe und die damit einhergehenden, bei der Angeklagten deutlich wahrnehmbaren psychopathologischen Auffälligkeiten aus ihrem Unvermögen, den Tod ihres Sohnes zu akzeptieren und als Teil ihres Lebens zu verarbeiten, hervorgehen.

bb) Hinsichtlich des Tatgeschehens vom 31.07.2015 (Tat III. 20.) ergäben sich nach sachverständigem Dafürhalten demgegenüber keine Hinweise für das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB. Bei diesem Tatgeschehen handele es sich ausgehend von der geständigen Einlassung der Angeklagten und der in der Hauptverhandlung verlesenen Aussage der Zeugin KHK'in S. um eine Zufallsbegegnung auf der Straße, der keine emotional aufgeheizte Situation voraus gegangen sei. Auch wenn die Angeklagte seit dem Sturzgeschehen im Januar 2015 eine schwere Trauerreaktion zeige, so hätten sich dennoch keine Anzeichen für einen akuten Erregungszustand wie unmittelbar nach dem tödlichen Sturz ihres Sohnes vom 14.01.2015 ergeben. Vielmehr hätten sich in dem neuerlichen Tatverhalten abermals die beschriebene Misstrauenshaltung der Angeklagten

gegenüber der Polizei und die bei ihr vorhandene Tendenz zur externalisierenden Schuldzuweisung manifestiert.

b)

Die Kammer schließt sich den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. B. nach ihrem persönlichen Eindruck von der Angeklagten in der Hauptverhandlung und ihrer Einlassung nach eigener kritischer Überprüfung an. Die Kammer ist von der Richtigkeit der Ausführungen des Sachverständigen überzeugt. Er hat sein Gutachten auf Grundlage von drei Explorationsgesprächen mit der Angeklagten, einer Untersuchung und auf Grundlage der Aussagen der Zeugen und des Verhaltens der Angeklagten in der Hauptverhandlung gründlich, umfassend und nachvollziehbar erstattet. In der Gesamtbewertung zieht die Kammer aus den Befundtatsachen, die der Sachverständige festgestellt hat, und nach Würdigung sämtlicher Umstände, die den Zustand der Angeklagten bei Begehung der Taten geprägt haben, ihrem Erscheinungsbild, ihrem psychischen Zustand, ihrem Verhalten während und nach den Taten sowie ihr Auftreten in der Hauptverhandlung den Schluss, dass die Fähigkeit der Angeklagten, das Unrecht ihrer Tat einzusehen und die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der unter III. 3., 4., 7. bis 10. und 11.,12., 17. bis 19. festgestellten Taten erheblich vermindert war. Hinsichtlich der Tat zu Ziffer III. 20. war die Schuldfähigkeit der Angeklagten demgegenüber weder aufgehoben noch erheblich vermindert.

Nach den getroffenen Feststellungen haben sich die Angeklagten wie folgt strafbar gemacht:

1. Strafbarkeit des Angeklagten I. S.

Der Angeklagte I. S. hat sich hinsichtlich der ihm nachgewiesenen Taten III. 1., 5., 13., 14., 15. und 19. wie folgt strafbar gemacht:

a)

Hinsichtlich der Tat III. 1. hat er sich wegen versuchter Gefangenenbefreiung gemäß §§ 120 Abs. 1 und 3, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Insbesondere steht einer Versuchsstrafbarkeit nicht entgegen, dass der Angeklagte im Nachhinein glaubte, dass er den Innenhof der Polizeiinspektion mit seinem Bruder M. S. nicht hätte verlassen können. Für die Beurteilung der Strafbarkeit ist allein auf die Vorstellung des Angeklagten bei Ausführung der Tat abzustellen. Zu diesem Zeitpunkt hat sich der Angeklagte über etwaige Fluchtmöglichkeiten und insbesondere über die Frage, ob die Fluchttür von innen hätte geöffnet werden können, keine Gedanken gemacht. Nachträgliche Vorstellungen oder Bewertungen dürfen bei der Beurteilung der Versuchsstrafbarkeit demgegenüber nicht berücksichtigt werden (vgl. *Fischer*, StGB, 64. Aufl. 2017, § 22 Rn. 8, 40 ff. m. w. N.).

b)

Bezüglich der Tat III. 5. (Tat 9. der Anklage) ist der Angeklagte der gefährlichen Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB schuldig. Bei dem von dem Angeklagten als Wurfgegenstand eingesetzten Stein handelt es sich um ein gefährliches Werkzeug im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB, da der Stein aufgrund seiner Größe und aufgrund seines Einsatzes als Wurfgeschoss aus unmittelbarer Nähe in der konkreten Situation dazu geeignet war, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

c)

Ferner hat sich der Angeklagte hinsichtlich der Taten III. 13. und 15. jeweils wegen Beleidigung gemäß §§ 185 Hs. 1, 194 Abs. 1 S. 1 StGB strafbar gemacht. Die nach § 194 Abs. 1 StGB erforderlichen Strafanträge sind von den Geschädigten rechtzeitig gestellt worden.

d)

Bezüglich der Tat **III. 14.** hat sich der Angeklagte wegen Bedrohung gemäß § 241 StGB strafbar gemacht.

e)

Hinsichtlich der Tat **III. 19.** hat sich der Angeklagte wegen Landfriedensbruchs gemäß §§ 125 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 Var. 1, 125a S. 2 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4 StGB in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung in 29 rechtlich zusammentreffenden Fällen gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4, Nr. 5 i. V. m. § 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Zunächst ist der Angeklagte des Landfriedensbruchs gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 Var. 1 StGB schuldig. Der Angeklagte hat sich als Täter an den gegen die Polizeibeamten gerichteten Gewalttätigkeiten der Gruppe von mindestens 30 bis 40 Personen aus dem Familien- und Bekanntenkreis des M. S. beteiligt, indem er zwei faustgroße Steine in Richtung der vor dem gläsernen Eingangsbereich stehenden Polizeibeamten warf.

Hierbei hat der Angeklagte die Regelbeispiele des § 125a S. 2 Nr. 2 Alt. 2 und Nr. 4 StGB verwirklicht. Die von dem Angeklagten als Wurfgeschosse eingesetzten faustgroßen Steine sind als gefährliche Gegenstände im Sinne des § 125a S. 2 Nr. 2 Alt. 2 StGB zu qualifizieren. Den Steinen wohnte aufgrund ihrer Größe und der Art ihrer Verwendung die objektive Eignung zur Hervorrufung schwerster Verletzungen inne, wie die Verletzungen der Polizeibeamten POK P., PK F. und PK'in M. belegen. Dies war auch von der Vorstellung des Angeklagten umfasst. Die Steine hat der Angeklagte in Verwendungsabsicht im Sinne des § 125a S. 2 Nr. 2 StGB an sich genommen. Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass der Angeklagte die Steine nicht von Anfang an bei sich führte, sondern diese erst während der Tat vom Vorplatz des S.-K.s aufnahm und zum Wurf gegen die Beamten verwendete. Durch dieses Ergreifen ist die von dem Regelbeispiel vorausgesetzte Gefährlichkeit bereits eingetreten (vgl. BGH, Urt. v. 20.07.1995 - 1 StR 126/95, Rn. 30; *Krauß*, in: Laufhütte u. a., Leipziger Kommentar StGB, 12. Aufl. 2007, § 125a Rn. 15, juris).

Ferner hat der Angeklagte durch die geworfenen Steine, die im gläsernen Eingangsbereich des S.-K.s einschlugen, einen bedeutenden Schaden an fremden Sachen im Sinne des § 125a S. 2 Nr. 4 StGB mit angerichtet. Durch die Steinwürfe wurde der gläserne

Eingangsbereich des S.-K.s großflächig zerschlagen, wodurch ein Schaden in Höhe von ca. 20.000.00 Euro verursacht worden ist.

Demgegenüber liegt in Bezug auf den Angeklagten - entgegen dem Anklagesatz zu Tat 19. - die Indizwirkung des Regelbeispiels des § 125a S. 2 Nr. 3 Alt. 2 StGB nicht vor. Der gegen POK P. gerichtete Steinwurf, der eine schwere Gesundheitsschädigung im Sinne dieser Vorschrift herbeigeführt hat, konnte nicht individualisiert und insbesondere nicht auf einen der Steinwürfe des Angeklagten zurückgeführt werden. Zudem scheidet eine mittäterschaftliche Zurechnung gemäß § 25 Abs. 2 StGB aus, da die Vorschrift nur auf den Täter abstellt, der eigenhändig durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt (vgl. BGH, Beschl. v. 11.11.1976 - 3 StR 333/76, Rn. 3 ff., 6, juris [= BGHSt 27, 56 ff.]; *Fischer*, StGB, 64. Aufl. 2017, § 125a Rn. 5).

Ferner ist der Angeklagte der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4 und Nr. 5 StGB schuldig. Hinsichtlich der von den Mitangeklagten und übrigen Beteiligten der Gruppe begangenen gefährlichen Körperverletzungen, bei der insgesamt 29 Personen verletzt worden sind, ist der Angeklagte Mittäter im Sinne von § 25 Abs. 2 StGB. Der Angeklagte hatte das Geschehen planvoll lenkend mit in der Hand, indem er sich durch die Steinwürfe aktiv an den gruppendynamischen Gewalt- und Verletzungshandlungen mit dem gemeinsamen Ziel, die Polizeiketten gewaltsam zu durchbrechen, beteiligt und dadurch den Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 und Nr. 4 StGB erfüllt hat. Ferner muss der Angeklagte sich die Verletzungshandlungen nach § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 und Nr. 2 Alt. 2 (Reizgaseinsatz durch B. A. S. und weitere Steinwürfe aus der Gruppe heraus) und Nr. 5 StGB (Steinwurf gegen POK P. aus der Gruppe heraus) aufgrund des geschlossenen Vorgehens der Gruppe wie eigene als Mittäter zurechnen lassen.

Die verwirklichten Straftatbestände des Landfriedensbruchs und der gemeinschaftlich begangenen gefährlichen Körperverletzung stehen im Verhältnis der Tateinheit zueinander (§ 52 Abs. 1 StGB). Die Subsidiaritätsklausel des § 125 Abs. 1 Hs. 2 StGB hindert aufgrund der übereinstimmenden Strafrahmen des § 125a S. 1 StGB und des § 224 Abs. 1 Hs. 1 StGB nicht an einer tateinheitlichen Verurteilung (vgl. statt vieler BGH, Urt. v. 29.04.2004 - 4 StR 43/04; Beschl. v. 06.04.2009 - 5 StR 94/09; BGH, Urt. v. 24.03.2011 - 4 StR 670/10, jeweils m. w. N.).

f)

Die Taten III. 1., 9., 13., 14., 15. und 19. stehen im Verhältnis der Tatmehrheit zueinander (§ 53 StGB).

2. Strafbarkeit der Angeklagten K. H. S.

Die Angeklagte K. H. S. hat sich nach den getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Taten III. 3., 4., 7. bis 12. (Taten 2. bis 6., 8., 11., 12. der Anklage) wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB in Tateinheit mit Bedrohung gemäß § 241 StGB (Tat III. 3. = Tat 2. der Anklage), versuchter Anstiftung zu einer schweren Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 226 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 30 Abs. 1, 49 Abs. 1 StGB (Tat III. 4. = Tat 8. der Anklage), versuchter Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB (Tat III. 7. = Tat 3. der Anklage), Beleidigung in vier Fällen gemäß §§ 185 Alt. 1, 194 Abs. 1 S. 1 StGB (Taten III. 8. bis 11. = Taten 4. bis 6., 11. der Anklage) sowie wegen Bedrohung gemäß § 241 Abs. 1 StGB in vier rechtlich zusammentreffenden Fällen in Tateinheit mit Beleidigung gemäß §§ 185 Alt. 1, 194 Abs. 1 S. 1 StGB in vier rechtlich zusammentreffenden Fällen (Tat III. 12.) strafbar gemacht.

Hinsichtlich der festgestellten Geschehnisse im S.-K. bei Überbringung der Todesnachricht hat die Angeklagte sich wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung, Bedrohung und Sachbeschädigung zum Nachteil der Geschädigten KHK'in S. gemäß §§ 185, 194 Abs. 1 S. 1, 223 Abs. 1, 241 Abs. 1, 303, 52 Abs. 1 StGB (Tat III. 17.) sowie wegen Bedrohung zum Nachteil des Polizeibeamten EKHK B. gemäß § 241 StGB (Tat III. 18.) strafbar gemacht.

Schließlich ist die Angeklagte bezüglich der Tat III. 19. des aufwieglerischen Landfriedensbruchs gemäß § 125 Abs. 1 Hs. 1 Var. 3 StGB schuldig, indem sie durch ihre Aufrufe auf die Menschenmenge eingewirkt hat, um deren Bereitschaft zu Gewalttätigkeiten gegen die Polizeibeamten in einer der öffentlichen Sicherheit gefährdende Weise mit vereinten Kräften zu fördern. Demgegenüber hat die Angeklagte ein in § 125a Abs. 1 S. 2 StGB benanntes Regelbeispiel nicht verwirklicht. Auch kommt eine Zurechnung der durch die Mitangeklagten I. S. und B. A. S. verwirklichten Regelbeispiele nicht in Betracht, da die Regelbeispiele des § 125a Abs. 1 S. 2 StGB nur eigenhändig verwirklicht werden können (BGH, Beschl. v. 11.11.1976 - 3 StR 333/76, Rn. 3 ff., juris; vgl. auch oben V. 1. e)).

Schließlich hat sich die Angeklagte bezüglich der Tat III. 20. wegen Beleidigung mittels einer Tätlichkeit zum Nachteil der Geschädigten KHK'in S. gemäß §§ 185 Alt. 2, 194 Abs. 1 S. 1 StGB strafbar gemacht.

Die Taten III. 3., 4., 7. bis 12., 17. bis 19. und 20. stehen im Verhältnis der Tatmehrheit zueinander (§ 53 StGB).

3. Strafbarkeit des Angeklagten O. S.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte **O. S.** hinsichtlich der Tat **III. 2.** (Tat 7. der Anklage) der versuchten Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1 und 2, 22, 23 Abs. 1 StGB sowie der Bedrohung gemäß § 241 StGB strafbar gemacht. Die Taten stehen in Tateinheit zueinander (§ 52 StGB).

Hinsichtlich der Tat III. 6. (Tat 10. der Anklage) ist der Angeklagte der versuchten gefährlichen Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs gemäß §§ 223 Abs. 1 und 2, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB schuldig. Bei dem faustgroßen Stein, den er gezielt in Richtung der Rettungskräfte warf, handelt es sich aufgrund seiner Beschaffenheit und der Art seiner Anwendung um ein gefährliches Werkzeug im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB, was auch vom Vorsatz des Angeklagten umfasst war.

Die Taten III. 2. und 6. stehen im Verhältnis der Tatmehrheit zueinander (§ 53 StGB).

4. Strafbarkeit des Angeklagten B. A. S.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte **B. A. S.** hinsichtlich der Tat **III. 16.** wegen Beleidigung gemäß §§ 185, 194 Abs. 1 S. 1 StGB strafbar gemacht.

Hinsichtlich der Tat **III. 19.** ist der Angeklagte darüber hinaus des Landfriedensbruchs gemäß §§ 125 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 Var. 1, 125a S. 2 Nr. 2 Alt. 2 StGB sowie der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung in 29 rechtlich zusammentreffenden Fällen gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4, Nr. 5 i. V. m. § 25 Abs. 2 StGB schuldig.

Zunächst ist der Angeklagte des Landfriedensbruchs gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 Var. 1 StGB schuldig. Er hat sich als Täter an den gegen die Polizeibeamten gerichteten Gewalttätigkeiten der Gruppe von mindestens 30 bis 40 Personen aus dem Familien- und Bekanntenkreis des M. S. beteiligt, indem er das mitgeführte Tierabwehrspray aus kürzester Entfernung gegen die Polizeibeamten eingesetzt hat. Hierdurch hat der Angeklagte zugleich das Regelbeispiel des § 125a S. 2 Nr. 2 Alt. 2 StGB verwirklicht. Bei dem von ihm mitgeführten und gegen die Polizeibeamten eingesetzten Tierabwehrspray handelt es sich um ein Reizgas, welches aufgrund der Art seiner Anwendung geeignet war, erhebliche

Verletzungen zu verursachen. So haben die hiervon betroffenen Polizeibeamten erhebliche Augenreizungen, starken Hustenreiz bzw. eine Bindehautentzündung davon getragen, was der Angeklagte auch beabsichtigt hatte.

Weitere Regelbeispiele des § 125a S. 2 StGB hat der Angeklagte nicht verwirklicht. Insbesondere liegen die Voraussetzungen des § 125a S. 2 Nr. 3 und Nr. 4 StGB nicht vor, da dem Angeklagten Steinwürfe nicht nachgewiesen werden konnten. Demgegenüber können dem Angeklagten die Steinwürfe aus der Menschenmenge heraus nicht zugerechnet werden, da die Regelbeispiele des § 125a S. 2 StGB nur eigenhändig verwirklicht werden können (vgl. hierzu bereits in Bezug auf I. S. oben V. 1. e)).

Ferner ist der Angeklagte der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4 und Nr. 5 i. V. m. § 25 Abs. 2 StGB schuldig. Der Angeklagte hat mit dem von ihm eingesetzten Tierabwehrspray einen wesentlichen Tatbeitrag im Rahmen gruppendynamischen der Gewalt-Verletzungshandlungen mit dem gemeinsamen Ziel, die Polizeiketten gewaltsam zu durchbrechen, geleistet und dadurch die Qualifikationsmerkmale des § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 Alt. 2 und Nr. 4 StGB erfüllt. Darüber hinaus muss der Angeklagte sich die Verletzungshandlungen nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 (Steinwürfe aus der Gruppe heraus) und Nr. 5 StGB (Steinwurf gegen POK P. aus der Gruppe heraus) aufgrund des geschlossenen Vorgehens der Gruppe wie eigene als Mittäter zurechnen lassen.

Die verwirklichten Straftatbestände des Landfriedensbruchs und der mittäterschaftlichen gefährlichen Körperverletzung stehen im Verhältnis der Tateinheit zueinander (§ 52 Abs. 1 StGB).

Die Taten III. 16. und 19. stehen im Verhältnis der Tatmehrheit zueinander (§ 53 StGB).

5. Strafbarkeit des Angeklagten T. F.

Der Angeklagte **T. F.** hat sich nach den getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Tat **III. 19.** ebenfalls wegen Landfriedensbruchs gemäß §§ 125 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 Var. 1, 125a S. 2 Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht. Der Angeklagte hat sich an den gegen die Polizeibeamten gerichteten Gewalttätigkeiten aus der vor dem Eingangsbereich des S.-K.s gebildeten, 30 bis 40 personenstarken Gruppe beteiligt, indem er in der ersten Reihe der Gruppe an den Tätlichkeiten aktiv mitgewirkt und den Zeugen POK P. in den Bauch getreten hat.

Dagegen hat der Angeklagte keines der in § 125a S. 2 StGB benannten Regelbeispiele verwirklicht. Insbesondere liegen die Voraussetzungen des § 125a S. 2 Nr. 3 StGB nicht vor, da der Angeklagte durch seinen Fußtritt den Geschädigten POK P. nicht in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht hat. Der Geschädigte hat keine nachweisbaren äußerlichen Schäden oder Verletzungen davongetragen. Ferner scheiden die Regelbeispiele des § 125a S. 2 Nr. 2 und Nr. 4 StGB aus, da der Angeklagte keine Steine geworfen hat und ihm die Steinwürfe aus der von ihm unterstützten Gruppe heraus sowie der Einsatz des Tierabwehrsprays durch B. A. S. nicht gemäß § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden können (vgl. hierzu in Bezug auf I. S. und B. A. S. oben V. 1. e), 4.).

Ferner ist der Angeklagte der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4 und Nr. 5 i. V. m. § 25 Abs. 2 StGB schuldig. Hinsichtlich der von den Mitangeklagten und übrigen Beteiligten der Menschenmenge begangenen gefährlichen Körperverletzungen ist der Angeklagte Mittäter im Sinne von § 25 Abs. 2 StGB. Der Angeklagte hatte das Geschehen planvoll mit in der Hand, indem er mit den Gruppenbeteiligten in der ersten Reihe bewusst zusammengewirkt hat. Hierbei hat er sich durch den gegen POK P. gerichteten Fußtritt aktiv an den Gewaltund Verletzungshandlungen beteiligt im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Ferner muss der Angeklagte sich die Verletzungshandlungen nach § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 Alt. 2 (Reizgaseinsatz durch B. A. S. und Steinwürfe aus der Gruppe heraus) und Nr. 5 StGB (Steinwurf gegen POK P. aus der Gruppe heraus) aufgrund des geschlossenen Vorgehens der Gruppe wie eigene als Mittäter zurechnen lassen.

Die verwirklichten Straftatbestände des Landfriedensbruchs und der mittäterschaftlichen gefährlichen Körperverletzung stehen im Verhältnis der Tateinheit zueinander (§ 52 Abs. 1 StGB).

6. Strafbarkeit des Angeklagten A.-K. S.

Der Angeklagte A.-K. S. ist hinsichtlich der Tat III. 19. des aufwieglerischen Landfriedensbruchs gemäß § 125 Abs. 1 Hs. 1 Var. 3 StGB schuldig, indem er durch seine Aufrufe auf die Menschenmenge einwirkt hat, um ihre Bereitschaft zu Gewalttätigkeiten gegen die vor dem S.-K. postierten Polizeibeamten zu fördern. Demgegenüber hat der Angeklagte ein in § 125a S. 2 StGB benanntes Regelbeispiel nicht verwirklicht. Zudem scheidet - wie bei der Angeklagten K. H. S. - eine mittäterschaftliche Zurechnung der durch die Angeklagten I. S. und B. A. S. verwirklichten Regelbeispiele aus (vgl. oben V. 2. a. E.).

Im Rahmen der Strafzumessung hat die Kammer hinsichtlich aller Angeklagten neben der langen Verfahrensdauer die umfassenden Geständnisse strafmildernd berücksichtigt. Den Geständnissen der Angeklagten kommt hierbei ein besonderes Gewicht zu, weil ihnen ohne diese Geständnisse die begangenen Taten und insbesondere die Beteiligung an den Ausschreitungen vor dem S.-K. (Tat III. 19.) zum Teil nur erschwert hätten nachgewiesen werden können. Ferner hat die Kammer berücksichtigt, dass die Angeklagten sich in einem Ausnahmezustand befunden haben. So stellt der tödliche Fenstersturz des M. S. sich als schicksalhafte Ausnahmesituation dar, die die - teilweise schockartig - ausgelösten und von einer besonderen Gruppendynamik getragenen Tathandlungen in einem milderen Licht erscheinen lassen. Auf der anderen Seite spiegelt sich in den Taten jedoch auch eine besonders gleichgültige und missachtende Haltung gegen die Polizeibeamten und sonstigen Hilfspersonen wider, der gleichermaßen im Rahmen der Strafzumessung bei allen Angeklagten Rechnung zu tragen war.

Hiervon ausgehend hat die Kammer die Strafen im Einzelnen wie folgt bemessen.:

1. Strafzumessung hinsichtlich des Angeklagten I. S.

a)

Hinsichtlich der Tat III. 1. hat die Kammer den gemilderten Strafrahmen des § 120 Abs. 1, 3 i. V. m. §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB zugrunde gelegt, der Geldstrafe oder bis zu 2 Jahren 3 Monaten reichende Freiheitsstrafe vorsieht. Der Kammer erschien es nach umfassender Gesamtschau der Tatumstände und der Persönlichkeit des Angeklagten sowie unter besonderer Berücksichtigung der wesentlich versuchsrelevanten Umstände, namentlich die fehlende Nähe zur Tatvollendung und die eingesetzte kriminelle Energie, geboten, von der nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB zugelassenen Strafmilderung Gebrauch zu machen. Aufgrund der unmittelbaren Festnahme des Angeklagten noch vor dem Funkstreifenwagen ist die Tat in einem frühen Stadium des Versuchs steckengeblieben. Hinzu kommt, dass es sich bei der Tat um eine Spontantat handelt, die der Angeklagte aus dem Augenblick heraus ohne konkrete Vorstellungen, wohin er mit seinem Bruder M. S. flüchten wollte, begangen hat.

Hinsichtlich der Tat **III. 5.** (Tat 9. der Anklage) hat die Kammer die Strafe dem Strafrahmen des § 224 Abs. 1 Hs. 1 StGB entnommen, der eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren vorsieht.

Hierbei hat die Kammer auch die Möglichkeit der Strafrahmenverschiebung des § 224 Abs. 1 Hs. 2 StGB bedacht. Für die Annahme eines minder schweren Falles blieb jedoch nach umfassender Gesamtbetrachtung, bei der alle wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände herangezogen, gewürdigt und gegeneinander abgewogen worden sind, die für die Wertung der Tat und des Angeklagten in Betracht kommen, kein Raum.

Zwar war zu Gunsten des Angeklagten zu werten, dass er die Tat geständig eingeräumt, sich bei dem Geschädigten POK G. entschuldigt und diesem ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,00 Euro gezahlt hat. Zudem hat die Kammer nicht unberücksichtigt gelassen, dass der Angeklagte von der Hysterie seiner mitangeklagten Mutter K. H. S. geleitet war. Nicht außer Acht gelassen wurde insoweit die besondere psychische Drucksituation für den Angeklagten, wenngleich sich bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer aufgehobenen oder einer verminderten Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt ergeben haben (vgl. oben IV. 3.).

Trotz dieser mildernden Gesichtspunkte, deren Bedeutung nicht verkannt wird, sprach jedoch gegen den Angeklagten, dass dieser bereits erheblich und einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Weiter waren die konkrete Tatausführung und die hierin zum Ausdruck kommende Gleichgültigkeit und Rücksichtlosigkeit des Angeklagten straferschwerend zu gewichten. So stand der Angeklagte - wie er selbst eingeräumt hat den Folgen seines Steinwurfs gleichgültig gegenüber. Hierbei muss er sich zudem die gesteigerte Gefährlichkeit seines Tatverhaltens, die sich nicht zuletzt auch aus der Größe des geworfenen Steines und der Nähe zum Geschädigten begründet, entgegenhalten lassen. Hinzu kommen schließlich die nicht unerheblichen Verletzungsfolgen des Geschädigten, die für den Angeklagten vorhersehbar waren.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände weicht die Tat - trotz der mildernden Umstände - nicht derart von dem vom Gesetzgeber vorgestellten Normalfall ab, dass die Anwendung des Regelstrafrahmens eine unangemessene Härte bedeuten würde.

Schließlich kommt auch eine Strafrahmenverschiebung nach § 46a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 i. V. m. § 49 Abs. 1 StGB nicht in Betracht. Eine Anwendung des § 46a Abs. 1 StGB scheitert bereits tatbestandlich daran, dass es an dem erforderlichen kommunikativen Prozess fehlt (Nr. 1), und der geleistete Schadensausgleich die Erheblichkeitsschwelle des § 46a Abs. 1 StGB nicht erreicht hat. lm Übrigen erachtet die Kammer Strafrahmenverschiebung mit Rücksicht auf den Zeitablauf für nicht geboten. Zwar hat der Angeklagte sich umfassend geständig gezeigt und sich bei dem Geschädigten entschuldigt. Die Zahlung des Schmerzensgeldes erfolgte jedoch erst über zwei Jahre nach der Tat unter dem Eindruck der laufenden Hauptverhandlung.

c)

Hinsichtlich der Taten III. 13. und 15. hat die Kammer den Strafrahmen des § 185 Abs. 1 Hs. 1 StGB zugrunde gelegt, der eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr vorsieht.

d)

Bezüglich der Tat **III. 14.** bildet den Ausgangspunkt der Strafzumessung der Strafrahmen des § 241 StGB, der Geldstrafe oder bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe vorsieht.

e)

Hinsichtlich der Tat III. 19. war für den Angeklagten nur eine Einzelstrafe festzusetzen, weil die von ihm verwirklichten Straftatbestände des Landfriedensbruchs gemäß §§ 125, 125a StGB und der mittäterschaftlichen gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 StGB in Tateinheit zueinander stehen. Die Kammer hat hierbei nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 S. 2 StGB die Strafe dem Rahmen der §§ 125, 125a S. 1 StGB, der sich auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren beläuft, entnommen, da die tateinheitlich verwirklichten Vorschriften der §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Hs. 1 StGB keine schwerere Strafe androhen (vgl. *Rissing-van Saan*, in: Laufhütte u. a., Leipziger Kommentar StGB, 12. Aufl. 2007, § 52 Rn. 47, juris).

Bei der Tat liegt keine Ausnahme vom Regelfall des § 125a StGB vor, und zwar selbst dann nicht, wenn man zusätzlich zu den bereits aufgeführten Milderungsgründen berücksichtigt, dass die Tat letztlich Folge der Überbringung der Todesnachricht war. Dies ergibt die vorgenommene Gesamtwürdigung, bei der alle Umstände und Aspekte herangezogen und gewürdigt worden sind, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen, gleichgültig, ob sie der Tat innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen.

Danach hebt sich die Schuld des Angeklagten nicht so deutlich vom Regelfall des § 125a StGB ab, dass die Anwendung des Strafrahmens für besonders schwere Fälle unangemessen erscheint.

Nicht übersehen worden ist dabei, dass der Angeklagte seine Tatbeteiligung an den Ausschreitungen unumwunden eingeräumt und seine Reue über die Ausschreitungen in der Hauptverhandlung glaubhaft zum Ausdruck gebracht hat. Zudem hat die Kammer auch hier berücksichtigt, dass die Hemmschwelle des Angeklagten zur Teilnahme an den Ausschreitungen aufgrund der Erregtheit seiner Mutter K. H. S. herabgesetzt war. Schließlich hat der Angeklagte in der Phase des Gewaltdurchbruchs nicht aktiv in der ersten Reihe mitgewirkt.

Der Angeklagte muss sich jedoch entgegenhalten lassen, dass er strafrechtlich erheblich vorbelastet ist, bei Begehung der Tat tateinheitlich zwei Straftatbestände und hierbei zwei Regelbeispiele im Sinne des § 125a S. 2 StGB verwirklicht hat. Ferner waren die die Tatbestandsmäßigkeit des § 125 Abs. 1 i. V. m. § 125a S. 2 StGB weit übersteigende Gefahrensituation und das erhebliche Ausmaß der Ausschreitungen zu seinem Nachteil zu gewichten: Die Polizeibeamten wurden - ohne jegliche Vorbereitungsphase - von den Übergriffen überrascht, waren den Angriffen ohne Schutzausrüstung ausgesetzt und zahlenmäßig unterlegen. Gegen den Angeklagten sprach in diesem Zusammenhang ferner die massive Gewalteinwirkung der - durch ihn aktiv unterstützten - Gruppenbeteiligten auf die Beamten, die sich teilweise gleichzeitig mehreren Einzelangriffen von verschiedenen Seiten ausgesetzt sahen. Hierbei hat der Angeklagte seiner Aggressivität gleichgültig freien Lauf gelassen und die Steine gezielt in Richtung der Polizeibeamten geworfen, obwohl diese - für ihn erkennbar - von dem Reizgas bereits erheblich abwehrgeschwächt waren, was besonders verwerflich ist. Insoweit muss der Angeklagte zudem die von der Gruppe ausgegangene erhöhte Gefährlichkeit gegen sich gelten lassen, die ihren Ausdruck vor allem auch darin findet, dass aus der Gruppe heraus - gemeinschaftlich handelnd - vier Qualifikationsmerkmale des § 224 Abs. 1 StGB verwirklicht wurden, die unterschiedliche Aspekte der Tat betrafen. Schließlich wirkte sich schulderhöhend aus, dass 29 Personen, davon 25 Polizeibeamte, verletzt worden sind und zum Teil erhebliche Verletzungsfolgen davon getragen haben.

Nachdem die Strafe dem Rahmen des § 125a S. 1 StGB zu entnehmen war, blieb für eine eigenständige Prüfung, ob das Tatverhalten des Angeklagten als minder schwerer Fall im Sinne des § 224 Abs. 1 Hs. 2 StGB anzusehen ist, kein Raum mehr (vgl. BGH, Beschl. v. 12.10.1988 - 3 StR 315/88, Rn. 5; *Rissing-van Saan*, in: Laufhütte u. a., StGB Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2007, Rn. 47, juris).

Rahmen der konkreten Strafzumessung hat die Kammer unter erneuter Gesamtabwägung der vorstehend für alle Angeklagten aufgeführten Milderungsgründe und der zur Frage der Strafrahmenwahl erörterten mildernden Umstände, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, zu Gunsten des Angeklagten für alle Taten nochmals eigens berücksichtigt, dass er durch den Unfalltod seines Bruders in besonderer Weise betroffen war und dass die daraus resultierende und auch körperlich manifestierte Erregung das Tatverhalten des Angeklagten begünstigt hat. Für den Angeklagten sprach zudem, dass er ein umfassendes Geständnis abgelegt hat, sich in der Hauptverhandlung zur Überzeugung der Kammer aufrichtig entschuldigt und glaubhaft beteuert hat, dass er sich für sein Verhalten schäme. Strafmildernd wirkte sich schließlich aus, dass das Tatgeschehen nunmehr über zwei Jahre zurückliegt und der Angeklagte sich seitdem nichts mehr hat zu Schulden kommen lassen.

Zu Lasten des Angeklagten fällt jedoch neben den bereits aufgezeigten straferschwerenden Umständen, auf die ebenfalls Bezug genommen wird, bezüglich der Tat III. 1. ins Gewicht, dass diese Tat in keinem Zusammenhang mit dem tragischen Fenstersturz seines Bruders steht. Umso mehr dokumentiert der Angeklagte mit dem Befreiungsversuch eine deutlich herabgesetzte Hemmschwelle zur Begehung von Straftaten, insbesondere solcher, die sich gegen den Staat und seine Rechtsordnung richten. Im Hinblick auf die Vorstrafen des Angeklagten war dies deutlich zu seinem Nachteil zu gewichten. Ferner hat die Kammer die in den Taten III. 5. (Tat 9. der Anklage) und 19. zum Ausdruck kommende Gleichgültigkeit und die deutlich herabgesetzte Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt nochmals schulderhöhend berücksichtigt. Hierbei sprach ferner gegen den Angeklagten die in allen Taten zum Ausdruck kommende ablehnende Haltung gegenüber den Polizeibeamten und dem deutschen Rechtsstaat, wobei hinsichtlich der Taten III. 13. bis 15. eigens gewürdigt worden ist, dass der Angeklagte die Beamten mit deutlich entwertenden Ausdrücken beleidigt bzw. bedroht hat. Schließlich fällt in Bezug auf die Tat III. 19. nochmals ins Gewicht, dass der Angeklagte tateinheitlich zwei Straftatbestände und hierbei mittäterschaftlich vier Qualifikationsmerkmale des § 224 Abs. 1 StGB sowie zwei Regelbeispiele des § 125a S. 2 StGB verwirklicht hat.

Nach abschließender zusammenfassender Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte einschließlich des Unrechtsgehalts der Taten, der Person des Angeklagten sowie des von ihm in der Hauptverhandlung gewonnenen

veränderungsbereiten Eindrucks erachtet die Kammer folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen.:

- hinsichtlich der Tat III. 1. eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten
- hinsichtlich der Tat III. 5. (Tat 9. der Anklage) eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten
- hinsichtlich der Tat III. 13. eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen
- hinsichtlich der Tat III. 14. eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten
- hinsichtlich der Tat **III. 15.** eine Geldstrafe von **40 Tagessätzen**
- hinsichtlich der Tat III. 19. eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten.

In den Fällen III. 1. und 14. ist gemäß § 47 StGB die Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen angesichts der erheblichen strafrechtlichen Vorbelastungen des Angeklagten, der massiven Begehungsweise und des Umstandes, dass in den Taten eine erhebliche Aggressions- und Gewaltbereitschaft des Angeklagten und eine deutlich ablehnende Haltung gegenüber der deutschen Staatsgewalt zum Ausdruck kommt, zur Einwirkung auf den Angeklagten und zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich. Im Hinblick auf die Tat III. 1. gilt dies umso mehr, als sich dieses Tatgeschehen am Vorabend des folgenschweren Fenstersturzes ereignet hat.

Hinsichtlich der Taten III. 13. und 15. ist die Höhe der einzelnen Tagessätze gemäß § 40 Abs. 2 StGB jeweils auf 20,00 Euro festgesetzt worden. Berücksichtigt worden sind dabei die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten, insbesondere seine Einkünfte als Auslieferungsfahrer (vgl. oben I. 1.).

g)

Die Kammer hat sodann gemäß §§ 53, 54, 55 Abs. 1 StGB aus den Einzelstrafen der Taten III. 1., 5., 13., 14., 15. und 19. und den Einzelstrafen aus dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts H. vom 13.10.2016 (Einzelstrafen von 8 Monaten für die Tat 1., von 9 Monaten für die Tat 3., von jeweils 6 Monaten für die Taten 4. und 6. und von 5 Monaten für die Tat 14., vgl. oben I. 1. f)) unter angemE.er Erhöhung der höchsten Einsatzstrafe von zehn Monaten eine neue

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren

gebildet und darauf erkannt. Bei der Bildung dieser Gesamtstrafe standen nicht die Summe der Einzelstrafen, sondern die Gesamtwürdigung der Person des Angeklagten, das Gesamtgewicht der Taten, deren räumlich-zeitliches Verhältnis zueinander sowie die Auswirkungen der Strafe für den Angeklagten im Vordergrund. Hierbei sind nochmals sämtliche vorstehend aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte, aber auch die in Bezug auf die bereits rechtskräftig abgeurteilten Taten, deren Strafen hier mit einbezogen worden sind, berücksichtigt worden. Neben der Eigenart und Schwere der Tathandlungen unter Berücksichtigung aller erschwerenden Umstände hat die Kammer besonderes Augenmerk auf die vorstehend aufgezeigten Milderungsgründe gerichtet. Maßgeblich hat die Kammer hierbei auch den Eindruck des Angeklagten in der Hauptverhandlung, insbesondere seine Einsichtigkeit und bekundete Reue sowie seinen Veränderungswillen gewürdigt und die Verhängung einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren als zwar erforderliche, aber auch ausreichende sowie angemessene Ahndung angesehen. Das gesamte Auftreten des Angeklagten in der Hauptverhandlung war von glaubhafter Einsicht und Reue getragen und erlaubt daher zur Überzeugung der Kammer Rückschlüsse auf seine bekundete Änderungsbereitschaft. Er hat authentisch vermittelt, als nun ältester Sohn und als Vater Verantwortung für sein Leben und das Leben seiner Familie übernehmen zu wollen. Für die Glaubhaftigkeit spricht zum einen das straffreie Leben des Angeklagten seit den hier abgeurteilten Taten, die nunmehr über zwei Jahre zurückliegen. Zum anderen kommt seine Umkehr auch darin zum Ausdruck, dass er trotz des Risikos, zu einer nicht mehr bewährungsfähigen Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, ein umfassendes Geständnis abgelegt hat. Hierdurch hat er zur Überzeugung der Kammer uneingeschränkt die Verantwortung für seine Taten und die daraus resultierenden Folgen übernommen und glaubhaft gezeigt, dass er mit diesem Teil seines Lebens endgültig abschließen will.

h)

Die Kammer hat die Freiheitsstrafe gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt.

Es besteht die begründete Erwartung, dass der Angeklagte I. S. sich die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und in Zukunft auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs ein straffreies Leben führen wird.

Zwar ist der Angeklagte strafrechtlich bereits in erheblichem Maße in Erscheinung getreten. Zudem verkennt die Kammer nicht, dass der Angeklagte die hier abgeurteilten Taten nur knapp sechs Monate nach den der einbezogenen Entscheidung zugrundeliegenden Taten (Tatzeit: Dezember 2013 bis Juli 2014, vgl. oben I. 1. f)) begangen hat. Jedoch besteht zwischen den Taten kein sachlicher Zusammenhang. Ferner ist der Angeklagte seit diesen Taten, die nunmehr über zwei Jahre zurückliegen, nicht mehr straffällig geworden. Zudem hat der Angeklagte, wie bereits dargelegt, durch sein Geständnis uneingeschränkt die Verantwortung für seine Taten und die daraus resultierenden Folgen übernommen. Aufgrund

des gesamten Auftretens des Angeklagten in der Hauptverhandlung ist die Kammer davon überzeugt, dass die Taten einer abgeschlossenen Lebensphase angehören, von der sich der Angeklagte weit distanziert hat. Dies wird auch in der familiären Entwicklung des Angeklagten deutlich, der als Vater von nunmehr drei Töchtern in stabilen familiären Verhältnissen lebt. Diese familiäre Veränderung hat bei dem Angeklagten eine deutliche Nachreifung und Stabilisierung bewirkt. Zudem geht er einer geregelten Arbeit nach. Im Rahmen der prognostischen Zukunftsbeurteilung darf ferner nicht übersehen werden, dass das Landgericht H. in der den einbezogenen Strafen zugrunde liegenden Entscheidung vom 13.10.2016 bereits zu Gunsten des Angeklagten eine günstige Sozialprognose gestellt hatte. Ausgehend von der - anhaltend - positiven Entwicklung des Angeklagten seit dieser Verurteilung hat die Kammer nach alledem die positive Erwartung, dass der Angeklagte sich die neuerliche Verurteilung als Warnung dienen lässt und künftig auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.

Auch liegen nach einer Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit besondere Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB vor. Die Tatsache, dass der Angeklagte I. S. sich geständig gezeigt hat, die Taten lange zurückliegen und er seitdem nicht mehr strafrechtlich verurteilt worden ist, lassen - aufgrund des Zusammentreffens dieser Milderungsgründe mit den übrigen aufgezeigten, auf die nochmals Bezug genommen wird - eine Strafaussetzung zur Bewährung trotz des Unrechts- und Schuldgehalts, der sich in der Strafhöhe wiederspiegelt, nicht unangebracht erscheinen. Besonderes Gewicht kommt auch hier dem von Einsicht und Reue getragenen Geständnis, der Entschuldigung des Angeklagten in der Hauptverhandlung und der an POK G. geleisteten Schmerzensgeldzahlung als ernsthaftes Erstreben einer Wiedergutmachung zu. Ferner kann auch hier nicht außer Betracht bleiben, dass der Angeklagte familiär und sozial fest integriert ist, in einem festen Arbeitsverhältnis steht und zwischenzeitlich Familienvater von drei Töchtern geworden ist. In die wertende Gesamtschau mit einbezogen ist schließlich, dass die erkannte Gesamtfreiheitsstrafe aus Einzelstrafen von jeweils unter einem Jahr gebildet wurde.

Den vorstehenden Ausführungen entsprechend gebietet schließlich auch die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gemäß § 56 Abs. 3 StGB weder aus general- noch spezialpräventiven Erwägungen. Zum Erhalt der Rechtstreue der Bevölkerung und zur Abwehr ihrer ernstlichen Beeinträchtigung ist die Vollstreckung nicht erforderlich. Die Aussetzung kann nicht als ungerechtfertigte Nachgiebigkeit und unsicheres Zurückweichen vor dem Tatverhalten des Angeklagten verstanden werden. Auch bei der diesbezüglich vorzunehmenden Gesamtwürdigung der Taten und der Täterpersönlichkeit sprachen neben den vorstehend aufgezeigten Strafzumessungs- und Prognosegesichtspunkten zugunsten

des Angeklagten sein umfassendes, von Schuld und Reue getragenes Geständnis sowie seine durchweg positive Entwicklung seit den hier abgeurteilten Taten. Der Angeklagte ist zu einer empfindlichen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt und der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden. Darüber hinaus ist ihm in der Hauptverhandlung eindringlich vor Augen geführt worden, dass er mit dem Widerruf der Strafaussetzung rechnen muss, wenn er erneut straffällig werden sollte.

2. Strafzumessung hinsichtlich der Angeklagten K. H. S.

a)

Hinsichtlich der Tat III. 4. (Tat 8. der Anklage) bildet Ausgangspunkt der Strafzumessung der gemäß § 30 Abs. 1, 49 Abs. 1 StGB gemilderte Strafrahmen des § 226 Abs. 3 StGB, der eine Freiheitsstrafe von einem Monat bis zwei Jahren neun Monaten vorsieht. Nach umfassender Gesamtwürdigung der Tatumstände und der Persönlichkeit der Angeklagten hat die Kammer aufgrund der Ausnahmesituation, in der sich die Angeklagte unmittelbar nach dem Fenstersturz ihres Sohnes befunden hat, und in Ansehung des bei ihr gegebenen vertypten Milderungsgrundes des § 21 StGB (vgl. oben IV. 4.) das Vorliegen eines minder schweren Falles im Sinne des § 226 Abs. 3 StGB bejaht. Eine weitere Milderungsmöglichkeit des Strafrahmens gemäß §§ 49 Abs. 1, 21 StGB ist damit verbraucht (§ 50 StGB).

b)

Hinsichtlich der Tat III. 7. (Tat 3. der Anklage) hat die Kammer den gemäß §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB und sodann den gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB doppelt gemilderten Strafrahmen des § 223 Abs. 1 StGB zugrunde gelegt, der eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren neun Monaten vorsieht. Der Kammer erschien es nach umfassender Gesamtschau der Tatumstände und der Persönlichkeit der Angeklagten sowie unter besonderer Berücksichtigung der wesentlich versuchsrelevanten Umstände, namentlich die fehlende Gefährlichkeit des Versuchs und die eingesetzte kriminelle Energie, geboten, zusätzlich von der nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB zugelassenen Strafmilderung Gebrauch zu machen. Hierbei fiel eigens ins Gewicht, dass die Tat letztlich infolge einer abgeschwächten Intensität der Angeklagten nicht zur Vollendung gelangt ist.

c)

Hinsichtlich der Taten III 8. bis 11. (Taten 4. bis 6., 11. der Anklage) hat die Kammer als Ausgangspunkt der Strafzumessung den gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmen des § 185 Abs. 1 Alt. 1 StGB zugrunde gelegt, der eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu neun Monaten vorsieht.

d)

In Bezug auf die Taten III. 12. und 18. ist die Einzelstrafe dem gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmen des § 241 Abs. 1 StGB zu entnehmen, der eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu neun Monaten vorsieht.

e)

Hinsichtlich der Tat III. 17. hat die Kammer als Ausgangspunkt der Strafzumessung den gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmen des § 223 Abs. 1 StGB zugrunde gelegt, der eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren neun Monaten vorsieht. Für die Angeklagte war bezüglich dieser Tat nur eine Einzelstrafe festzusetzen, weil die von ihr verwirklichten Straftatbestände in Tateinheit zueinander stehen. Die Strafe war daher dem höchsten Strafrahmen des § 223 Abs. 1 i. V. m. §§ 21, 49 Abs. 1 StGB zu entnehmen (§ 52 Abs. 2 S. 1 StGB).

f)

Hinsichtlich der Tat **III. 19.** ist die Kammer im Rahmen der Strafzumessung vom Strafrahmen des Landfriedensbruchs in einem besonders schweren Fall gemäß § 125a S. 1 StGB ausgegangen, der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht. Zwar hat die Angeklagte keines der in § 125a S. 2 StGB benannten Regelbeispiele verwirklicht (vgl. oben **IV. 2.**). Die Kammer hat jedoch einen unbenannten besonders schweren Fall angenommen.

Ein unbenannter besonders schwerer Fall ist zu bejahen, wenn die Tat aufgrund einer Gesamtwürdigung nach dem gesamten Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente, der Täterpersönlichkeit, des Nachtatverhaltens und sonstiger Umstände in ihrem Unrechts- und Schuldgehalt den benannten Regelbeispielen vergleichbar ist (st. Rspr., vgl. statt vieler BGH, Beschl. v. 14.10.1999 – 4 StR 312/99, Rn. 9, unter Verweis auf BGHSt 23, 254, 257; 29, 319, 322). Im Rahmen der danach gebotenen Abwägung aller objektiven und subjektiven Strafzumessungsgesichtspunkte weist das konkrete Tatverhalten der Angeklagten einen den Regelbeispielen des § 125a S. 2 StGB vergleichbaren Unrechts- und Schuldgehalt auf.

Die Angeklagte hat sich als Rädelsführerin maßgeblich an den Ausschreitungen beteiligt. Hierbei verkennt die Kammer nicht, dass die Angeklagte sich uneingeschränkt zu dieser Tat bekannt hat und unmittelbar nach der Todesnachricht als Mutter in besonderer Weise betroffen war. Ferner sind ihr keine Beteiligungshandlungen im Rahmen des Ansturms auf

die Polizei nachzuweisen. Trotz dieser Umstände war jedoch erheblich zu Lasten der Angeklagten zu werten, dass sie als Zentralgestalt den eigentlichen Auslöser gesetzt und die Gruppe gezielt und mit deutlicher Erwartungshaltung zum Angriff geführt hat. Besonders schwer wiegen hierbei die massiven Schuldzuweisungen gegenüber der Polizei und der Justiz. In die Gesamtbewertung mit einzubeziehen war zudem die die Tatbestandsmäßigkeit des § 125 StGB weit übersteigende Gefahrensituation, die in der Schutzlosigkeit der Beamten, der Überzahlsituation und der massiven Gewalteinwirkung der Gruppe auf die Beamten zum Ausdruck kommt. Schließlich hat die Kammer das Ausmaß der Ausschreitungen und die Anzahl der - zum Teil schwer - verletzten Polizeibeamten straferschwerend gewichtet.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist das konkrete Tatverhalten der Angeklagten in seinem Unrechts- und Schuldgehalt den Regelbeispielen des § 125a S. 2 StGB vergleichbar, so dass die Anwendung des Strafrahmens des § 125a S. 1 StGB geboten erscheint.

g)

Hinsichtlich der Tat III. 20. hat die Kammer als Ausgangspunkt der Strafzumessung den Strafrahmen des § 185 Abs. 1 Hs. 2 StGB zugrunde gelegt, der eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von einem Monat bis zwei Jahren vorsieht. Eine Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB scheidet im Hinblick auf diese Tat aus. Bei der Angeklagten haben sich hinsichtlich der Tat III. 20. keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 StGB ergeben (vgl. oben IV. 4.).

h)

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung hat die Kammer unter erneuter Gesamtabwägung der vorstehend für alle Angeklagten aufgeführten Milderungsgründe und der zur Frage der Strafrahmenwahl erörterten Umstände, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, zu Gunsten der Angeklagten nochmals eigens berücksichtigt, dass sie durch den Unfalltod ihres Sohnes in besonderer Weise betroffen ist. Auch in der Hauptverhandlung hat sie noch einen deutlich vorfallsgeprägten Eindruck gemacht. Ferner hat die Angeklagte in der Hauptverhandlung über ihren Verteidiger alle Taten unumwunden eingeräumt und sich bei den Geschädigten entschuldigt. Schließlich sprach für die Angeklagte, dass sie nicht erneut straffällig geworden ist.

Straferschwerend fiel bei der Angeklagten dennoch neben den vorstehend erörterten strafschärfenden Umständen ins Gewicht, dass sie bereits mehrfach, wenn auch nicht

einschlägig, vorbestraft ist und zum Tatzeitpunkt unter laufender Bewährung stand (vgl. oben I. 2. f)). Hinsichtlich der Taten III. 3., 4., 7., 12., 17., 18. und 19. (Taten 2., 3., 8., 12., 17., 18. und 19. Anklage) hat die Kammer zu Lasten der Angeklagten die darin zum Ausdruck kommende und von ihr nicht in Abrede gestellte erhebliche Gleichgültigkeit und Rücksichtslosigkeit sowie bezüglich der Taten III. 4. bis. 6., 11., 12. die drastische Wortwahl gewertet, die eine deutlich ablehnende Haltung gegenüber der Polizei und der Justiz impliziert. Diese Form der Nichtachtung kommt einmal mehr in der Tat III. 20. zum Ausdruck, die in keinem zeitlich-situativen Zusammenhang mit dem Unfalltod ihres Sohnes steht. Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände hielt die Kammer folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

- hinsichtlich der Tat III. 3. (Tat 2. der Anklage) eine Freiheitsstrafe von 1 Monat
- hinsichtlich der Tat III. 4 (Tat 8. der Anklage) eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten
- hinsichtlich der Tat III. 7. (Tat 3. der Anklage) eine Freiheitsstrafe von 1 Monat
- hinsichtlich der Tat III. 8. (Tat 4. der Anklage) eine Freiheitsstrafe von 1 Monat
- hinsichtlich der Tat III. 9. (Tat 5. der Anklage) eine Freiheitsstrafe von 1 Monat
- hinsichtlich der Tat III. 10. (Tat 6. der Anklage) eine Freiheitsstrafe von 1 Monat
- hinsichtlich der Tat III. 11. eine Freiheitsstrafe von 1 Monat
- hinsichtlich der Tat III. 12. eine Freiheitsstrafe von 1 Monat
- hinsichtlich der Tat **III. 17.** eine Freiheitsstrafe von **2 Monaten**
- hinsichtlich der Tat III. 18. eine Freiheitsstrafe von 1 Monat
- hinsichtlich der Tat III. 19. eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten
- hinsichtlich der Tat **III. 20.** eine Freiheitsstrafe von **2 Monaten**.

In den Fällen III. 3., 4., 7. bis 12., 17., 18. und 20. ist gemäß § 47 StGB die Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen angesichts des Umstandes, dass die vorbestrafte Angeklagte durch ihr Verhalten eine besonders ablehnende und misstrauische Grundhaltung gegenüber der Polizei, der Justiz und den Rettungskräften zum Ausdruck gebracht hat, zur Einwirkung auf die Angeklagte und zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich. Dies gilt umso mehr, als die Tat III. 20., wie vorstehend dargelegt, in keinem zeitlich-situativen Zusammenhang mit dem Unglücksfall steht. Diese Tat zeigt deutlich, dass es sich bei dem Tatverhalten der Angeklagten nicht um ein singuläres Verhalten mit Ausnahmecharakter handelt und dass die Angeklagte eine niedrige Hemmschwelle zur Begehung von Straftaten hat.

i)

Unter nochmaliger Berücksichtigung der oben aufgeführten Strafzumessungserwägungen, denen auch bei der Bildung der Gesamtstrafe wesentliche Bedeutung zukommt, ist gemäß Seite 71 von 82

§§ 53, 54 Abs. 1 und 2 StGB aus den Einzelstrafen unter angemE.er Erhöhung der höchsten Einsatzstrafe von acht Monaten eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten

gebildet worden. Hierbei stand nicht die Summe der Einzelstrafen im Vordergrund, sondern maßgebend die Gesamtwürdigung der Person der Angeklagten, die Anzahl, das Gesamtbild der begangenen Taten und ihrem Verhältnis zueinander, das Ausmaß der Verfehlungen sowie die Auswirkungen der Strafe auf das Leben der Angeklagten.

j)

Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten konnte gemäß § 56 Abs. 1, 3 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Es ist in erneuter allseitiger Würdigung der die Taten und die Persönlichkeit der Angeklagten kennzeichnenden Umstände zu erwarten, dass die Angeklagte sich bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Zwar ist die Angeklagte, wie vorstehend aufgezeigt, bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten und stand zum Zeitpunkt der Taten unter laufender Bewährung. Jedoch hat die Angeklagte die nunmehr über zwei Jahre zurückliegenden Taten, die Folge des tragischen Unfalltodes ihres Sohnes M. S. waren, vollumfänglich eingeräumt und sich seitdem nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Zudem lebt die Angeklagte in sozial und familiär gefestigten Lebensverhältnissen. Aufgrund des Gesamteindrucks von der Angeklagten in der Hauptverhandlung ist die Kammer daher davon überzeugt, dass bereits das Strafverfahren und die Hauptverhandlung, die sie stark belastet haben, eine zureichende Abschreckwirkung auf die Angeklagte, die durch den Verlust ihres Sohnes noch immer deutlich gezeichnet ist, entfaltet.

Den vorstehenden Ausführungen entsprechend und unter nochmaliger umfassender Abwägung der aufgezeigten Strafzumessungs- und Prognosegesichtspunkte sowie der Persönlichkeit der Angeklagten gebietet schließlich auch die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gemäß § 56 Abs. 3 StGB weder aus general- noch spezialpräventiven Erwägungen.

3. Strafzumessung hinsichtlich des Angeklagten O. S.

a)

Hinsichtlich der Tat III. 2. (Tat 7. der Anklage) hat die Kammer als Ausgangspunkt der Strafzumessung den gemäß §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmen des § 223 Abs. 1 StGB zugrunde gelegt, der eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren neun Monaten vorsieht. Für den Angeklagten war bezüglich dieser Tat nur eine Einzelstrafe festzusetzen, weil die von ihm verwirklichten Straftatbestände in Tateinheit zueinander stehen. Die Strafe war daher dem höchsten Strafrahmen des § 223 Abs. 1 i. V. m. §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB zu entnehmen (§ 52 Abs. 2 S. 1 StGB). Demgegenüber ist der für die Bedrohung geltende Strafrahmen des § 241 StGB geringer.

Der Kammer erschien es nach umfassender Gesamtschau der Tatumstände und der Persönlichkeit des Angeklagten sowie unter besonderer Berücksichtigung der wesentlich versuchsrelevanten Umstände, namentlich die Gefährlichkeit des Versuchs und die eingesetzte kriminelle Energie, geboten, von der nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB zugelassenen Strafmilderung Gebrauch zu machen. Der Angeklagte beging die Tat spontan unter dem Eindruck des folgenschweren Fenstersturzes seines Cousins. Zudem blieb aufgrund des Eingreifens der Familienangehörigen eine konkrete Gefährdung des Geschädigten aus.

b)

Hinsichtlich der Tat III. 6. (Tat 10. der Anklage) hat die Kammer den gemilderten Strafrahmen des § 224 Abs. 1 Hs. 1, Abs. 2 i. V. m. §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB angewandt, der eine Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 7 Jahren 6 Monaten vorsieht.

Die Kammer hat hierbei zunächst geprüft, ob ein minderschwerer Fall gemäß § 224 Abs. 1 Hs. 2 StGB vorliegt. Für die Annahme eines minder schweren Falles blieb nach umfassender Gesamtbetrachtung aller wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände, die für die Wertung der Tat und des Angeklagten in Betracht kommen, kein Raum. Zwar sprach zu Gunsten des Angeklagten, dass er die Tat unumwunden eingeräumt und sich bei dem Zeugen H. entschuldigt hat. Zudem war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte auch diese Tat unter dem Eindruck des folgenschweren Fenstersturzes seines Cousins begangen hat. Jedoch rechtfertigt dies nicht die Reaktion, wie der Angeklagte sie gezeigt hat. Gegen den Angeklagten waren die besondere Gefährlichkeit des Steinwurfs, der den Kopf des Geschädigten nur knapp verfehlte, und die Gleichgültigkeit, mit der er dem Geschädigten gegenüber trat, zu werten. Zudem fällt hierbei besonders erschwerend ins Gewicht, dass der Angeklagte - als Einziger - die Rettungskräfte körperlich angriff, die mit der Erstversorgung des Verunglückten beschäftigt waren, was besonders verwerflich ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände fällt die Tat - trotz der mildernden Umstände - nicht derart aus dem vom Gesetzgeber vorgestellten Normalfall heraus, dass die Annahme eines minderschweren Falles hier angezeigt wäre, und zwar auch dann nicht, wenn weiterhin zu berücksichtigen ist, dass es beim Versuch verblieben und damit der Milderungsgrund des § 23 Abs. 2 StGB in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen ist. Trotz dieser Strafzumessungstatsache sind die strafschärfenden Umstände nicht derart entkräftet, dass die Anwendung des Regelstrafrahmens unangemessen erscheint. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Nichtvollendung der Tat auf Umstände zurückzuführen ist, auf die der Angeklagte keinen Einfluss hatte.

Die Kammer hat jedoch den Regelstrafrahmen des § 224 Abs. 1 Hs. 1 StGB gemäß §§ 23 Abs. 2, 49 Abs.1 StGB gemildert. Hierbei hat die Kammer erneut - auch in Ansehung der getroffenen Feststellungen - alle maßgeblichen Tatumstände und die Persönlichkeit des Angeklagten gegeneinander abgewogen und hierbei nochmals berücksichtigt, dass der Angeklagte die Tat aus einer Ausnahmesituation heraus begangen hat. Vor diesem Hintergrund und nachdem der Angeklagte zuvor noch nicht straffällig geworden ist, erschien die vorgenommene Strafrahmenverschiebung gerechtfertigt.

c)

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung hat die Kammer die bereits genannten strafmildernden und strafschärfenden Umstände berücksichtigt. Des Weiteren ist zugunsten des Angeklagten gewichtet worden, dass er ein umfassendes, von Reue und Schuldeinsicht getragenes Geständnis abgelegt und sich bei den Geschädigten glaubhaft entschuldigt hat. Seit den mittlerweile über zwei Jahre zurückliegenden Taten ist er zudem nicht erneut straffällig geworden. Schließlich ist seine geringfügige Beteiligung an dem Gesamtgeschehen bedacht worden.

Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände hielt die Kammer folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

- hinsichtlich der Tat **III. 7.** eine Freiheitsstrafe von **3 Monaten**
- hinsichtlich der Tat **III. 10.** eine Freiheitsstrafe von **4 Monaten**.

Die Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen ist gemäß § 47 StGB zur Einwirkung auf den Angeklagten und zur Verteidigung der Rechtsordnung aufgrund des Gesamtgewichts der Taten, der darin zum Ausdruck kommenden Gleichgültigkeit und der niedrigen

Hemmschwelle des Angeklagten zur Anwendung von Gewalt insbesondere gegenüber Rettungskräften unerlässlich.

d)

Unter nochmaliger Berücksichtigung der oben aufgeführten Strafzumessungserwägungen, denen auch bei der Bildung der Gesamtstrafe wesentliche Bedeutung zukommt, hat die Kammer gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 und 2 StGB aus den Einzelstrafen eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten

gebildet und darauf erkannt. Die Gesamtstrafe wird dem Gesamtgewicht der begangenen Taten, ihrem Verhältnis zueinander, dem Ausmaß der Verfehlungen sowie den mit der Verurteilung einhergehenden Belastungen für den bislang nicht vorbestraften Angeklagten gerecht.

e)

Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten konnte gemäß § 56 Abs. 1, 3 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Es handelt sich für den Angeklagten um die erste Verurteilung überhaupt. Auch nach der Tat hat sich der Angeklagte nichts weiter zu Schulden kommen lassen. Schon dies rechtfertigt die Annahme, dass der Angeklagte, der sich in der Hauptverhandlung vollumfänglich geständig und schuldbewusst gezeigt hat, sich bereits die Verurteilung als solche als hinreichende Warnung dienen lassen und auch ohne die Vollstreckung der Strafe künftig keine weiteren Straftaten mehr begehen wird. Vor diesem Hintergrund gebietet auch die Verteidigung der Rechtsordnung nicht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

4. Strafzumessung hinsichtlich des Angeklagten B. A. S.

a)

Hinsichtlich der Tat **III. 16.** hat die Kammer den Strafrahmen des § 185 Abs. 1 Hs. 1 StGB zugrunde gelegt, der eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr vorsieht.

b)

Bezüglich der Tat **III. 19.** war für den Angeklagten nur eine Einzelstrafe festzusetzen, weil die von ihm verwirklichten Straftatbestände des Landfriedensbruchs gemäß §§ 125, 125a StGB Seite **75** von **82**

und der mittäterschaftlichen gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 StGB in Tateinheit zueinander stehen. Die Kammer hat hierbei nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 S. 2 StGB die Strafe dem Rahmen der §§ 125, 125a S. 1 StGB, der sich auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren beläuft, entnommen, da die tateinheitlich verletzten Vorschriften der §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Hs. 1 StGB keine schwerere Strafe androhen.

Bei der Tat liegt keine Ausnahme vom Regelfall des § 125a StGB vor. Dies ergibt die vorgenommene Gesamtbetrachtung, bei der alle Umstände und Aspekte herangezogen und gewürdigt worden sind, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen, gleichgültig ob sie der Tat innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen. Danach hebt sich die Schuld des Angeklagten nicht so deutlich vom Regelfall des § 125a StGB ab, dass die Anwendung des Strafrahmens für besonders schwere Fälle unangemessen erscheint.

Nicht übersehen worden ist dabei, dass der Angeklagte seine Tatbeteiligung an den Ausschreitungen vollumfänglich eingeräumt hat. Gleichwohl weicht das Bild seines Verhaltens vom Durchschnitt der gewöhnlichen Fälle nicht in einem solchen Maße ab, dass ein Absehen von der Regelwirkung in Betracht kommt. Neben der Massivität der Gewaltausschreitungen der durch ihn unterstützten Gruppe, der Schutzlosigkeit der Beamten, der Überzahlsituation und der damit einhergehenden erhöhten Gefährdung der Polizeibeamten muss der Angeklagte sich insbesondere entgegenhalten lassen, dass er durch den Einsatz des Tierabwehrsprays zwei Straftatbestände tateinheitlich und hierbei mittäterschaftlich vier Qualifikationsmerkmale des § 224 Abs. 1 StGB verwirklicht hat. In der Gesamtschau zeigt das konkrete Tatverhalten des Angeklagten eine besondere Gleichgültigkeit und eine besonders niedrige Hemmschwelle, Gewalt anzuwenden und die Gesundheit und das Leben anderer zu gefährden. Dies gilt einmal mehr, als der Angeklagte bei dem Fenstersturz nicht anwesend war und damit nicht unter dem Eindruck der erschütternden Bilder von dem Verunglückten M. S. stand. Strafschärfend zu gewichten waren schließlich auch im Hinblick auf seine Person die Folgen der Ausschreitungen, insbesondere die Anzahl der verletzten Personen und die Schwere der Verletzungsfolgen.

c)

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung hat die Kammer die vorstehend für alle Angeklagten aufgezeigten Milderungsgründe sowie die im Rahmen der Strafrahmenwahl genannten strafmildernden und strafschärfenden Umstände erneut berücksichtigt. Hierbei sprach nochmals zugunsten des Angeklagten, dass er ein umfassendes Geständnis abgelegt und sich in der Hauptverhandlung entschuldigt hat. Auch ist er seit den hier

abgeurteilten Taten nicht erneut straffällig geworden. Gegen den Angeklagten sprach demgegenüber, dass er bereits mehrfach und nicht unerheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Zudem ist die in den Taten deutlich zum Ausdruck kommende ablehnende Haltung gegenüber der Polizei straferschwerend zu berücksichtigen.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt die Kammer folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

- hinsichtlich der Tat III. 16. eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen
- hinsichtlich der Tat **III. 19.** eine Freiheitsstrafe von **11 Monaten**.

Hinsichtlich der Tat **III. 16.** ist die Höhe der einzelnen Tagessätze gemäß § 40 Abs. 2 StGB auf 10,00 Euro festgesetzt worden. Berücksichtigt worden sind dabei die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten, insbesondere seine Einkünfte als Servicekraft (vgl. oben **I. 4.**).

d)

Unter nochmaliger Berücksichtigung der oben aufgeführten Strafzumessungserwägungen, denen auch bei der Bildung der Gesamtstrafe wesentliche Bedeutung zukommt, hat die Kammer gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 und 2 StGB aus den Einzelstrafen eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten 2 Wochen

gebildet und darauf erkannt. Die Gesamtstrafe wird dem Gesamtgewicht der begangenen Taten, ihrem Verhältnis zueinander und dem Ausmaß der Verfehlungen des bereits mehrfach vorbestraften Angeklagten gerecht.

Hierbei hat die Kammer im Wege des Härteausgleichs zu Gunsten des Angeklagten zudem berücksichtigt, dass die Einbeziehung der Geldstrafe von 20 Tagessätzen aus dem Urteil des Amtsgerichts H. vom 03.08.2015 (vgl. oben I. 4. i)) nicht mehr möglich war, da die Geldstrafe zwischenzeitlich bezahlt worden ist. Die Kammer hat deshalb bei der Bildung der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Wochen in Abzug gebracht.

e)

Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1, 3 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Es ist zu erwarten, dass der Angeklagte sich die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig ohne die Einwirkung des Strafvollzuges

keine Straftaten mehr begehen wird. Zwar ist der Angeklagte bereits in erheblichem Maße strafrechtlich in Erscheinung getreten. Jedoch hat der Angeklagte die nunmehr über zwei Jahre zurückliegenden Taten vollumfänglich eingeräumt und sich seitdem nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Zudem lebt er in sozial und familiär gefestigten Lebensverhältnissen.

Den vorstehenden Ausführungen entsprechend und unter nochmaliger umfassender Abwägung der aufgezeigten Strafzumessungs- und Prognosegesichtspunkte sowie der Persönlichkeit des Angeklagten gebietet schließlich auch die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gemäß § 56 Abs. 3 StGB weder aus general- noch spezialpräventiven Erwägungen.

5. Strafzumessung hinsichtlich des Angeklagten T. F.

a)

Hinsichtlich des Angeklagten **T. F.** hat die Kammer nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 S. 2 StGB als Ausgangspunkt der Strafzumessung den Strafrahmen des Landfriedensbruchs in einem besonders schweren Fall gemäß § 125a S. 1 StGB gewählt, der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht. Die tateinheitlich verwirklichten §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Hs. 1 StGB drohen keine schwerere Strafe an.

Zwar hat der Angeklagte keines der in § 125a S. 2 StGB benannten Regelbeispiele verwirklicht (vgl. oben IV. 5.). Die Kammer hat jedoch einen unbenannten besonders schweren Fall angenommen. Nach umfassender Gesamtwürdigung des Tatbildes einschließlich aller subjektiven Momente, der Persönlichkeit des Angeklagten und sonstiger Umstände, die in ihrem Unrechts- und Schuldgehalt den benannten Regelbeispielen vergleichbar sind, weist das konkrete Tatverhalten des Angeklagten einen den Regelbeispielen des § 125a S. 2 StGB vergleichbaren Unrechts- und Schuldgehalt auf.

Der Angeklagte hat in der Phase des Gewaltdurchbruchs - in der ersten Reihe - aktiv an den Ausschreitungen mitgewirkt und hierdurch ein enges Zusammenwirken mit den Angeklagten I. S. und B. A. S., welche jeweils ein benanntes Regelbeispiel im Sinne von § 125a S. 2 StGB verwirklicht haben, zum Ausdruck gebracht. Durch seinen Tatbeitrag hat der Angeklagte zudem zwei Straftatbestände tateinheitlich und vier Qualifikationsmerkmale des § 224 Abs. 1 StGB mittäterschaftlich verwirklicht. Hinzu kommt die Massivität der Gewalteinwirkung der durch ihn aktiv unterstützten Gruppenbeteiligten, die Schutzlosigkeit der Beamten, die Überzahlsituation sowie die damit einhergehende erhöhte Gefährlichkeit für die Polizeibeamten. In die Bewertung mit einzubeziehen waren schließlich die Folgen der

Ausschreitungen, insbesondere die Anzahl der verletzten Personen und die Schwere der Verletzungsfolgen. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände entspricht die Tatbeteiligung des Angeklagten ihrem Gewicht nach den Regelbeispielen des § 125a S. 2 StGB, so dass die Anwendung des Strafrahmens des § 125a S. 1 StGB geboten erscheint.

b)

Innerhalb des Strafrahmens des § 125a S. 1 StGB hat die Kammer unter erneuter Abwägung der vorstehend für alle Angeklagten aufgezeigten Milderungsgründe und der zur Strafrahmenwahl erörterten Umstände zugunsten des Angeklagten gewertet, dass er seine Tatbeteiligung umfassend eingeräumt und sich in der Hauptverhandlung entschuldigt hat. Auch ist er seit der hier abgeurteilten Tat nicht erneut straffällig geworden. Ferner ist berücksichtigt worden, dass der Angeklagte infolge des Vorfalls seinen Arbeitsplatz verloren hat und sein ausländerrechtlicher Status gefährdet ist. Demgegenüber wirkte sich zu Lasten des Angeklagten aus, dass er bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, auch wenn hierbei nicht außer Betracht bleiben darf, dass die Vorverurteilungen längere Zeit zurückliegen.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hält die Kammer die Verhängung einer

Freiheitsstrafe von 10 Monaten

für tat- und schuldangemessen. Ausgehend von dem bis zu zehn Jahren reichenden Strafrahmen des § 125a StGB wird diese Strafe dem Gesamtgewicht der begangenen Tat und dem Ausmaß der Verfehlung des bereits vorbestraften Angeklagten gerecht.

c)

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1, 3 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Es ist zu erwarten, dass die Angeklagte sich die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Dafür spricht nach Ansicht der Kammer, dass der Angeklagte die Begehung der abgeurteilten Tat vollumfänglich eingeräumt hat, keine neuen Straftaten begangen hat und erstmalig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Zudem ist er familiär und sozial fest eingebunden.

Den vorstehenden Ausführungen entsprechend und unter nochmaliger umfassender Abwägung der aufgezeigten Strafzumessungs- und Prognosegesichtspunkte sowie der Persönlichkeit des Angeklagten gebietet schließlich auch die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gemäß § 56 Abs. 3 StGB weder aus general- noch spezialpräventiven Erwägungen.

6. Strafzumessung hinsichtlich des Angeklagten A.-K. S.

a)

Hinsichtlich des Angeklagten **A.-K. S.** ist die Kammer im Rahmen der Strafzumessung vom Strafrahmen des Landfriedensbruchs in einem besonders schweren Fall gemäß § 125a S. 1 StGB ausgegangen, der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht. Zwar ist keines der in § 125a S. 2 StGB genannten Regelbeispiele erfüllt (vgl. oben **IV. 6.**). Die Kammer hat jedoch einen unbenannten besonders schweren Fall angenommen. Nach umfassender Gesamtwürdigung des Tatbildes einschließlich aller subjektiven Momente, der Persönlichkeit des Angeklagten und sonstiger Umstände, die in ihrem Unrechts- und Schuldgehalt den benannten Regelbeispielen vergleichbar sind, weist das konkrete Tatverhalten des Angeklagten einen den Regelbeispielen des § 125a S. 2 StGB vergleichbaren Unrechts- und Schuldgehalt auf.

Der Angeklagte hat sich ebenso wie die Angeklagte K. H. S. als Rädelsführer maßgeblich an den Ausschreitungen beteiligt. Nicht außer Acht gelassen hat die Kammer hierbei, dass der Angeklagte sich unmittelbar nach der Todesnachricht der wachsenden Hysterie der Gruppe ausgesetzt sah. Ferner sind dem Angeklagten keine konkreten Gewalt- und Beteiligungshandlungen gegen einzelne Polizeibeamte nachzuweisen. Trotz dieser Umstände, war jedoch - wie bei der Angeklagten K. H. S. - zu Lasten des Angeklagten zu werten, dass er die Gruppe mit gezielten Rufen zum Angriff geführt hat. Erheblich fiel hierbei die Ambivalenz des Angeklagten in seinem Verhalten ins Gewicht, der sich selbst als Vorbild für die jüngeren Angehörigen versteht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Angeklagte - in der ersten Reihe - mitgewirkt und hierdurch ein enges Zusammenwirken mit dem Angeklagten T. F. sowie mit den Mitangeklagten I. S. und B. A. S., welche jeweils ein benanntes Regelbeispiel im Sinne von § 125a S. 2 StGB verwirklicht haben, zum Ausdruck gebracht hat. Wie bei den übrigen Mitangeklagten war schließlich auch in Bezug auf den Angeklagten A.-K. S. in die Gesamtbewertung mit einzubeziehen, dass die Polizeibeamten ohne jegliche Vorbereitungsphase - von den Angriffen überrascht wurden und diesen völlig ungeschützt ausgesetzt waren. In diesem Zusammenhang ist überdurchschnittliche Bedrohungs- und Angriffssituation sowie die besondere Rohheit und

Gleichgültigkeit zu berücksichtigen, mit der gegen die Beamten vorgegangen wurde. Hinzu kommt das Ausmaß der Ausschreitungen und die Anzahl der - zum Teil schwer - verletzten Polizeibeamten, die teilweise gleichzeitig mehreren Einzelangriffen von verschiedenen Seiten ausgesetzt waren.

b)

Innerhalb des Strafrahmens des § 125a S. 2 StGB hat die Kammer im Rahmen der konkreten Strafzumessung die vorstehend aufgezeigten Strafzumessungsgesichtspunkte erneut berücksichtigt. Ferner sprach zu Gunsten des Angeklagten, dass er nicht vorbestraft ist, ein umfassendes Geständnis abgelegt und sich in der Hauptverhandlung bei den Geschädigten entschuldigt hat. Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hält die Kammer die Verhängung einer

Freiheitsstrafe von 8 Monaten

für tat- und schuldangemessen. Ausgehend von dem bis zu zehn Jahren reichenden Strafrahmen des § 125a S. 2 StGB wird diese Strafe dem Gesamtgewicht des Tatverhaltens des Angeklagten und den Tatfolgen einerseits sowie den mit der Verurteilung einhergehenden Belastungen für den bislang nicht vorbestraften Angeklagten andererseits gerecht.

c)

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1, 3 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Es ist zu erwarten, dass der Angeklagte sich die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Dafür spricht nach Ansicht der Kammer, dass der Angeklagte die Begehung der abgeurteilten Tat vollumfänglich eingeräumt hat. Hinzu kommt, dass der Angeklagte nicht vorbestraft und erstmalig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Den vorstehenden Ausführungen entsprechend und unter nochmaliger umfassender Abwägung der aufgezeigten Strafzumessungs- und Prognosegesichtspunkte sowie der Persönlichkeit des Angeklagten gebietet schließlich auch die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gemäß § 56 Abs. 3 StGB weder aus general- noch spezialpräventiven Erwägungen.

1/	ı	ı	
v	ı	ı	•

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

J. Dr. S. S. Vorsitzender Richter am Landgericht Richterin am Landgericht Richterin